

Betrifft

JUSTIZ

141

März 2020 | 36. Jahrgang | ISSN 0179-2776 | Nr. 141

[Blickpunkt]

Yvonne Ott

Gegenseitiges Vertrauen im europäischen Rechtsraum

Vortrag auf dem Richterratschlag
in Frankfurt-Höchst am 2. November 2019

[Betrifft: Die Justiz]

Selbstverwaltung – Mitbestimmung – Menschlichkeit: Eine bessere Justiz ist machbar

Gespräch mit Hans-Ernst Böttcher

Peter Pfennig

Wahlprobleme im Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg

[Güterichter und Verhandlungskultur]

Tim Schömig

Prozessrisikoanalyse

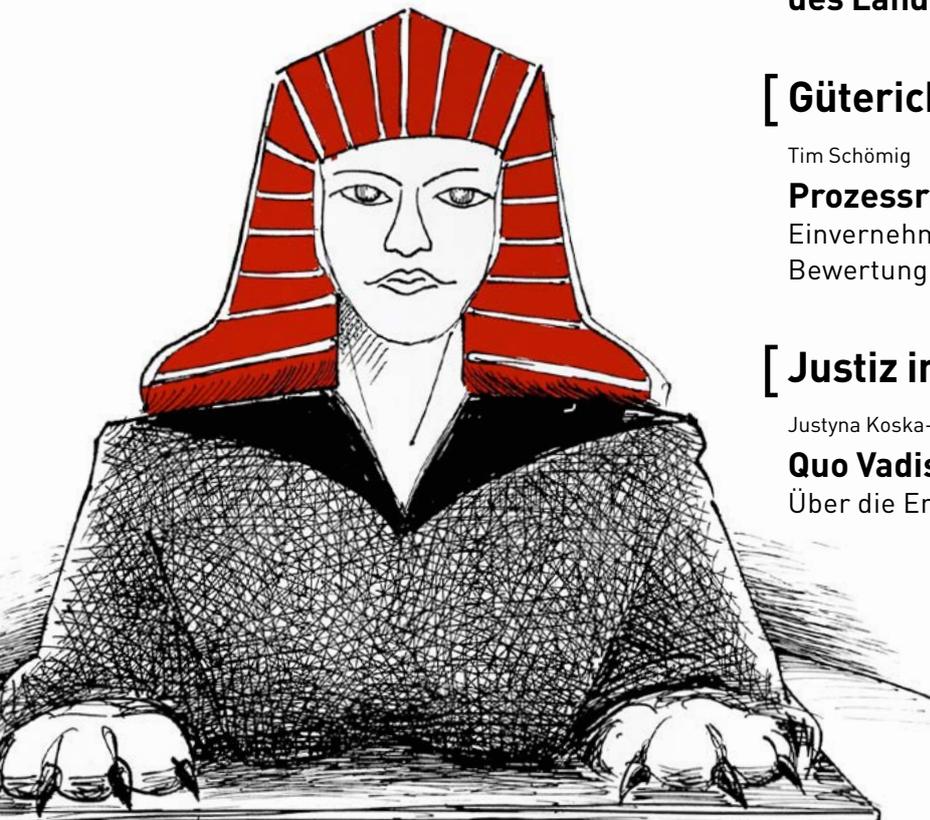
Einvernehmliche Streitbeilegung auf Grundlage einer
Bewertung der Prozessrisiken

[Justiz in aller Welt]

Justyna Koska-Janusz

Quo Vadis, Rechtsstaat?

Über die Entmachtung der Justiz in Polen



In diesem Heft

197 Editorial

198 Kommentar
Der Marsch der Tausend Roben
von *Thomas Guddat*

199 Meldungen

[Blickpunkt]

200 Gegenseitiges Vertrauen im europäischen Rechtsraum
Vortrag auf dem Richterratschlag in Frankfurt-Höchst am 2. November 2019
von *Yvonne Ott*

[Betrifft: Die Justiz]

205 An der Beurteilung kommt keiner vorbei
Form follows function – über die Arbeit des Richterwahlausschusses in Schleswig-Holstein
von *Frank Nolte*

208 Selbstverwaltung – Mitbestimmung – Menschlichkeit: Eine bessere Justiz ist machbar
Gespräch mit Hans-Ernst Böttcher über seine Erfahrungen als Führungskraft der Justiz

213 Jürgen Kühling – ein Nachruf
von *Ruth Römer*

214 Wahlprobleme im Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg
von *Peter Pfennig*

221 Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt in der Praxis der Justiz
von *Laila Abdul-Rahman, Hannah Espin Grau und Tobias Singelstein*

[Güterichter und Verhandlungskultur]

225 Prozessrisikoanalyse
Einvernehmliche Streitbeilegung auf Grundlage einer Bewertung der Prozessrisiken im streitigen Verfahren und im Güterichterverfahren am Beispiel arbeitsrechtlicher Problemstellungen
von *Tim Schömig*

[Justiz in aller Welt]

231 Quo Vadis, Rechtsstaat?
Über die Entmachtung der Justiz in Polen
von *Justyna Koska-Janusz*

235 Assessment, Richterassistenz und Spezialisierung
Auswahl, Ausbildung und Ernennung neuer Richter in den Niederlanden
von *A.J.M. Angela Kaptein*

[Beifang]

239 Die Rente des Herrn Belbouab: Reflexionen über den »Algxit« 1962 und den »Brexit« 2020 in der richterlichen Arbeit

[Richterratschlag]

240 45. Richterratschlag vom 06.11. bis 08.11. 2020
Stürmische Zeiten – Justiz als Fels in der Brandung?
Arbeitsgruppen und Programm

[Bücher]

242 Die Nierentransplantation unter Lebenden – literarisch gesehen
Tabea Hertzog, Wenn man den Himmel umdreht, ist er ein Meer
von *Hans-Ernst Böttcher*

244 Veranstaltungen

245 Leserbriefe · Impressum

248 Die letzte Instanz

Betrifft JUSTIZ ist ein Diskussionsforum für alle in der Justiz tätigen Juristinnen und Juristen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben und an einem Meinungsaustausch über Probleme interessiert sind, die im Beruf und außerhalb auftreten. Sie sollen selbst zu Wort kommen zu Fragen der Justizpolitik, zu innerjustiziellen Angelegenheiten, zu Rechtsfragen aus allen Bereichen der dritten Gewalt und zu deren allgemeiner politischer Bedeutung. Die Zeitschrift will außerdem durch fachkundige Bei-

träge aus anderen Disziplinen über Zusammenhänge in kontroversen Fragen der Umwelt und der Gesellschaft informieren. Wir fordern unsere Kolleginnen und Kollegen auf, in Beiträgen ihre Meinung zu äußern und eigene Erfahrungen einzubringen. Die vom Justizgeschehen Betroffenen sollen die inhaltliche Vielfalt über die Grenzen herkömmlicher juristischer Fachzeitschriften hinaus bereichern und uns allen ermöglichen, die Rechtsstaatlichkeit auch einmal mit anderen Augen zu sehen – und zu gestalten.

Liebe Leserin, lieber Leser,



Stefanie Roggatz ist Richterin am Amtsgericht Duisburg und Mitglied der Redaktion.

in diesem Frühjahr ist auch justizpolitisch vieles im Fluss. Zunächst möchte ich den Blick auf die seit 2015 begonnene kontinuierliche Demontage der polnischen Justiz lenken. Die Richterin Justyna Janusz analysiert in »Quo Vadis, Rechtsstaat?« die systematische Entmachtung der Dritten Gewalt und ist wenig optimistisch, dass die Talsohle bereits erreicht ist. Unbeeindruckt von Kritik durch den EuGH und öffentlichen Protesten der polnischen Öffentlichkeit hat das polnische Parlament im Februar 2020 weiter ins richterliche Disziplinarrecht eingegriffen. Thomas Guddat kommentiert in »Der Marsch der Tausend Roben« dieses sog. »Maulkorbgesetz« kritisch.

Auch Yvonne Ott widmete sich unter anderem der besorgniserregenden Entwicklung in Polen in ihrem Vortrag »Gegenseitiges Vertrauen im europäischen Rechtsraum« auf dem 44. Richterratsschlag in Frankfurt-Höchst. Sie würdigt zunächst die europäische Errungenschaft der Gewährleistung von Grundrechten und rechtsstaatlichen Verfahren in Europa anhand der grundsätzlichen Anerkennung und Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Um dann detailliert darzustellen, wie sich durch die unterschiedlichen Entwicklungen in den Mitgliedsstaaten dieses Legalitätsvertrauen langsam auflöst (Stichwort: Menschenwürde sticht Anerkennungsgebot), mit der Folge, dass sich die Europäische Union vom Vollzugsautomatismus des Europäischen Haftbefehls schrittweise verabschiedet, was insbesondere für den polnischen Europäischen Haftbefehl gilt. Ott hat jedoch Vertrauen, dass Europa es schaffen kann, einen gemeinsamen Raum der Rechtsstaatlichkeit zu schaffen.

Einen positiven Blick auf Europa wirft auch Hans-Ernst Böttcher im Interview »Selbst-

verwaltung-Mitbestimmung-Menschlichkeit: Eine bessere Justiz ist machbar«. Er betont die europäische Integrationskraft für richterliche Unabhängigkeit, Selbstbewusstsein und Unbestechlichkeit. Positiv hebt er den Wegfall der Regelbeurteilung nach Ende der Probezeit hervor, weil dies nicht zum Bild von unabhängigen Richterinnen und Richtern passe, wodurch letztlich mehr Raum zur freien richterlichen Entwicklung entstehe.

Mit der Anlassbeurteilung und ihren weitreichenden Folgen setzt sich Frank Nolte in »An der Beurteilung kommt keiner vorbei« auseinander. Er sieht hierdurch die Gestaltungsmöglichkeiten des Richterwahlausschusses stark eingeschränkt. Weiter geht Peter Pfennig, der in »Wahlprobleme im Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg« gar die demokratische Legitimation des Gremiums in Frage stellt.

Wie anders Qualitätssicherung bei der richterlichen Auswahl laufen kann, stellt die niederländische Richterin Angela Kaptein dar in »Assessment, Richterassistenz und Spezialisierung«.

Und abschließend der Hinweis auf den in Berlin stattfindenden 45. Richterratsschlag unter dem Motto »Stürmische Zeiten – Justiz als Fels in der Brandung?« Meldet euch an, denn »Es gibt nichts Gutes, außer man tut es!«

Viel Freude beim Lesen wünscht

Stefanie Roggatz

Der Marsch der Tausend Roben

Nationalkonservative Regierung in Polen untergräbt durch das am 14.02.2020 in Kraft getretene Maulkorbgesetz weiter die Unabhängigkeit der Richter und beschneidet deren Meinungs- und Vereinigungsfreiheit

von Thomas Guddat

Die neuen Regelungen betreffen die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit von Richtern und Staatsanwälten und schaffen zusätzliche Kompetenzen der »neuen« Kammern des Obersten Gerichts, die ausschließlich mit auf Antrag des seit 2018 überwiegend neu besetzten Landesjustizrats ernannten Richtern besetzt sind. Jeder polnische Richter wird mit einem deutlich verschärften Disziplinarrecht mit unscharfen Tatbeständen konfrontiert. Das Disziplinierungsgesetz regelt zum Beispiel: »Im Rahmen der Tätigkeit von Gerichten oder Gerichtsorganen ist es unzulässig, die Ermächtigung von Gerichten und Gerichtshöfen, verfassungsmäßiger staatlicher Organe sowie von Organen zur Kontrolle und zum Schutz des Rechts infrage zu stellen«. Der EuGH hatte am 19.11.2019 Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts geäußert und den polnischen Gerichten auch Kriterien zur Prüfung gegeben, unter welchen konkreten Umständen die Mitglieder des Landesjustizrats bestellt würden und wie er seine Aufgabe, über die Unabhängigkeit der Justiz zu wachen, erfülle.

Die Gesetzesänderungen bringen polnische Richter somit in die unmögliche Situation, sich Disziplinarverfahren für Entscheidungen gegenüber zu sehen, die das Urteil des EuGH vom 19.11.2019 gebietet. Richtern, die den Landesjustizrat in Frage stellen, droht im schlimmsten Fall die Absetzung. Im Falle dieses Disziplinartatbestandes ist sogar eine besondere Zuständigkeit vorgesehen. Während bei Disziplinarverfahren von Richtern ordentlicher Gerichte in erster Instanz grundsätzlich das Disziplinargericht beim Appellationsgericht entscheidet, wird zukünftig bei einem solchen Verhalten bereits in erster Instanz, so wie bei vorsätzlichen Straftaten, die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts zuständig sein. Der vom Justizminister ernannte Disziplinarbeauftragte für Richter ordentlicher Gerichte und seine Stellvertreter erhalten durch das Richterdisziplinierungsgesetz die Möglichkeit, jedes Disziplinarverfahren an sich zu ziehen. Flankiert wird dies durch die neu eingeführte Pflicht, wonach Richter ihre Zugehörigkeit zu Berufsorganisationen und Bürgerinitiativen anzugeben haben, womit ihre Aktivitäten besser kontrolliert werden können.

An kritischen Stimmen vor der am 04.02.2020 erfolgten Unterzeichnung des Gesetzes durch Präsident Andrzej Duda hat es nicht gemangelt. Die für den Schutz der Rechtsstaatlichkeit zuständige Vizepräsidentin der EU-Kommission Vera Jourová hat mehrmals ihre Bedenken über das Gesetz geäußert. Schon anlässlich der ersten Beratung im polnischen Sejm hat sie alle Staatsorgane gebeten, die Gesetzgebung zu stoppen und die Meinung der Venedig-Kommission des Europarats einzuholen. Die parlamentarische Versammlung des Europarats hat am 28.01.2020 mit großer Mehrheit entschieden, Polen aufgrund seiner Justizreform unter Beobachtung zu stellen.

Doch für den Präsidenten Duda und die PiS ist dies alles kein Problem. Unbeeindruckt bleiben sie auch vom letzten Eilantrag der EU-Kommission an den Europäischen Gerichtshof (14.01.), in dem gefordert wird, Polen anzuweisen, dass die Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs aufgehoben wird. Der Staatssender zeigt derzeit eine entsprechende Serie, die Hass gegen Richter Vorschub leistet. Der PiS-Vorsitzende Jarosław Kaczyński bestärkte jüngst in einer Rede, man müsse die Justiz noch stärker »reformieren«. Man werde sowohl dem Druck im Innern als auch dem von außen standhalten. Die Vertreter des Regierungslagers, allen voran der Justizminister Ziobro, sind weiterhin bemüht, ihre »Reform« in der Öffentlichkeit als allein die Organisation der Gerichtsbarkeit betreffende Maßnahmen darzustellen. Die EU-Kommission dürfe sich nicht einmischen, da die Disziplinarkammer ein Element der polnischen Rechtsordnung sei und die Gerichtsbarkeit nicht den EU-Verträgen unterliege. Der Justizminister beschimpft Richter als »außergewöhnliche Kaste«: Dank des neuen Gesetzes müsse diese »außergewöhnliche Kaste«, die bislang ungestraft das Recht breche, nun mit Konsequenzen rechnen. Andrzej Duda macht mit harten Worten gegen jene, die Polen sein Staatssystem »in fremden Sprachen diktieren« wollten, Stimmung. Mehr als unverantwortlich ist die im Zusammenhang mit Richtern verwendete Formulierung des polnischen Präsidenten Duda, man müsse »unser polnisches Haus säubern«. Es liegt auf der Hand, dass diese dazu beitragen könnte, ein Klima für Gewalttaten gegen Richter zu schaffen. Erst kommen die Worte. Dann folgen die Taten. ■

Anerkennung aller KZ-Häftlinge als Opfer des NS-Systems

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Februar 2020 die von den Nationalsozialisten »Asoziale« und »Berufsverbrecher« genannten ehemaligen KZ-Häftlinge als Opfer des NS-Systems offiziell anerkannt.

Durch diesen Beschluss erfahren die speziellen Opfergruppen sozialrassistischen und kriminalpräventiven NS-Unrechts die Anerkennung, die ihnen seit 75 Jahren durch Gesetzgeber und Gesellschaft verweigert wurde.

Niemand wurde zu Recht in einem Konzentrationslager inhaftiert, gequält oder ermordet. Alle Konzentrationslagerhäftlinge waren am Ende Opfer des nationalsozialistischen Unrechtssystems – auch Menschen mit dem »schwarzen« und »grünen« Winkel.

In Betrifft JUSTIZ Nr. 134 (2018), S. 60 hat Hans-Ernst Böttcher über die dem zugrunde liegende Petition von Frank Nonnenmacher berichtet. ■

Richterwahlen und befristete Amtszeiten der Richter – eine Gefahr für den Rechtsstaat? Eine Untersuchung aus den USA

Die große Mehrheit der State Judges, der Richter, die Recht ihres Bundesstaates anwenden, wird in den USA von der allgemeinen Bevölkerung für eine bestimmte Zeit gewählt. Auch wenn Richter sich keiner Wahl stellen müssen, sondern ernannt werden, sind die Amtszeiten befristet. Justice Ann A. Scott Timmer, Vizepräsidentin des Supreme Court von Arizona, hat im Rahmen einer Arbeit im Rahmen eines Master-Studienganges der Duke Law School in Durham in Kalifornien ihre Kollegen befragt, ob und wie die Notwendigkeit, sich einer erneuten Wahl oder Ernennungsentscheidung zu stellen, ihre Entscheidungspraxis beeinflusst.

Sie interviewte 37 High Court Richter (an State Courts) – das sind ca. 10 % der Richter – aus ca. 25 verschiedenen Bundesstaaten und untersuchte unter anderem, wie viele abweichende Meinungen und zustimmende Voten mit abweichender Begründung Richter im Jahr vor dem Ablauf ihrer Amtszeit veröffentlichten, verglichen mit dem Jahr danach. Die Untersuchung umfasst sowohl gewählte als auch ernannte Richter, je nach Bundesstaat. Die Beteiligung war hoch – nur sehr wenige Kollegen wollten sich nicht äußern.

Nur wenige, aber immerhin ein paar Richter meinten, dass sie sich von der anstehenden Entscheidung über die Verlängerung ihrer Dienstzeit beeinflussen lassen. Sie sähen Gefahren für die Justiz, wenn man anfangs, sein persönliches Wohlergehen in den Entscheidungsfindungsprozess einfließen zu lassen. Sie seien von gutem Charakter und entschlossen, ihren Prinzipien zu folgen. Die Interviewten akzeptierten, dass sie ihre weitere Tätigkeit als Richter gefährdeten, wenn sie unerwünschte Entscheidungen trafen. Aber sie gingen dann mit gutem Gewissen. Das hätten die Interviewten immer wieder versichert.

Allerdings haben ihr Richter in privaten Unterhaltungen durchaus von Sorgen berichtet, ob sie wiedergewählt würden. Man fühle sich bis kurz vor dem Ablauf der Amtszeit sicher, und dann fange die Angst an. Und nach der Wiederwahl fielen die Sorgen dann von einem ab. So platzte einer spontan mit »aber sicher« heraus auf die Frage, ob Wiederernennung einen Unterschied mache – und fast jeder leugne das, meinte derselbe Richter.

Niemand gab zu, in seiner Entscheidung der Öffentlichkeit nach dem Mund geredet zu haben, aber selbst viele Richter, die das nie bei anderen beobachtet zu haben erklärten, glaubten, dass das die Realität sei. Und manche äußerten, die Wirkung hänge von der Methode der Verlängerung der Amtszeit im jeweiligen Bundesstaat ab. In Staaten mit Wahl durch die Bürger würden richterliche Entscheidungen von oppositionellen Gruppen benutzt, um Richter anzuprangern. Bei Ernennungen sei das weniger häufig – mit Ausnahme in herausragenden populären Fragen wie gleichgeschlechtlicher Ehe.

Eine Zusammenfassung und Auszüge aus der Untersuchung finden sich auf <https://judicature.duke.edu/articles/boxed-in-does-the-prospect-of-re-selection-influence-judicial-decision-making/>.

Eine wesentlich kritischere Darstellung der Gefahren von Richterwahlen bietet die Satiresendung *Elected Judges: Last Week Tonight with John Oliver* (HBO): <https://www.youtube.com/watch?v=poL71-Uk3I8>. ■

Gegenseitiges Vertrauen im europäischen Rechtsraum

Vortrag auf dem Richterratschlag in Frankfurt-Höchst am 2. November 2019

von Yvonne Ott



Dr. Yvonne Ott ist seit November 2016 Richterin des Bundesverfassungsgerichts. Im Ersten Senat ist sie unter anderem für das Recht der freien Berufe, das Steuer- und das Mietrecht zuständig. Zuvor war sie Richterin am Bundesgerichtshof und dort Mitglied des 2. Strafsenats.

Mein Thema ist in die Zukunft gerichtet und hat gleichzeitig aber auch etwas von Wunschdenken. Ich spreche vom gegenseitigen Vertrauen und der gegenseitigen Anerkennung im Rechtsraum der Europäischen Union – von der Annahme, dass sich einerseits alle (noch) 28 Mitgliedsstaaten vertrauen können, wenn es um Gewährleistung von Grundrechten und rechtsstaatlichen Verfahren geht, und dass deshalb andererseits jeder Mitgliedsstaat rechtliche Akte des Anderen anerkennt, also vollstreckt, umsetzt, aufgrund dessen ausliefert, ohne – und dies ist das Entscheidende – eine vertiefte eigene rechtliche Prüfung vorzunehmen.

I.

Ursprünglich war diese wechselseitige Anerkennung nur ein Grundsatz des Binnenmarktes: Eine Ware, die in einem Mitgliedsstaat nach dortigen Vorschriften rechtmäßig hergestellt wird, sollte auch in anderen Mitgliedsstaaten der EU verkauft werden dürfen, auch wenn im Importland andere Anforderungen bestehen. Insoweit war und ist die gegenseitige Anerkennung notwendig für die Funktionsfähigkeit des Europäischen Binnenmarktes. Sie wurde dann aber

übertragen auf den »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts«, also insbesondere auch auf den Bereich des europäischen Migrationsrechts und den der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung bedeutet das, dass eine Entscheidung, sobald sie durch eine Justizbehörde eines Mitgliedsstaates ergangen ist, in allen andern Mitgliedsstaaten anzuerkennen ist und so schnell und mit so wenig Kontrolle wie möglich vollstreckt werden soll.

Eine solche Anerkennung ohne eigene vertiefte Prüfung erfordert gerade in Strafsachen das belastbare Vertrauen, dass alle Mitgliedsstaaten die gleichen Werte teilen, einen vergleichbaren Menschenrechtsschutzstandard gewährleisten und dass ähnliche rechtsstaatliche Standards gelten. Im Vertrag der EU ist das genauso vorgesehen:

»Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Plu-

ralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet« (Art. 2 EUV).

Entsprechend basiert die Rechtsprechung des EuGH auf der Vorstellung, dass in allen Mitgliedsstaaten dieses grund- und menschenrechtskonforme Umfeld tatsächlich besteht. Gleichzeitig werden die zur Kooperation verpflichteten Mitgliedsstaaten grundsätzlich von der Last der Verantwortung befreit, sich um die Verhältnisse in den anderen Staaten zu kümmern. Sie werden aber nicht nur von der Last der Prüfung befreit, sie werden auch – so der EuGH – zu einem Legalitätsvertrauen verpflichtet, das sie daran hindern soll, die Rechtskonformität des Handelns eines anderen Mitgliedsstaates überhaupt infrage zu stellen. Das ist die Idee.

II. Doch wie sieht es in der Praxis mit diesem Vertrauen aus?

Die EU ist eine Grundrechtsgemeinschaft und all ihre Mitglieder sind darüber hinaus an die Europäische Menschenrechtskonvention gebunden. Aber sind wir wirklich schon so weit, dass wir auf ein europaweites gleichwertiges grundrechtliches Schutzniveau und vor allem ein gleichwertiges rechtsstaatliches Verfahren vertrauen können? Ich möchte die Problematik an einem Beispiel verdeutlichen, das in hohem Maße auf gegenseitigem Vertrauen basiert und darauf angewiesen ist – dem Europäischen Haftbefehl. Seit Einführung des Europäischen Haftbefehls durch den Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, einen solchen Haftbefehl grundsätzlich anzuerkennen und zu vollstrecken, also entweder zum Zwecke der Verfolgung oder der Vollstreckung auszuliefern. In Deutschland wurden die Regelungen zum Europäischen Haftbefehl im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen umgesetzt. Wenn also eine Person in Deutschland aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wird, muss das zuständige Oberlandesgericht die Auslieferung grundsätzlich bewilligen. Der Rahmenbeschluss erlaubt dabei ein nur sehr begrenztes Prüfprogramm. Nur aus den dort abschließend genannten Gründen kann die

Auslieferung abgelehnt werden. Das sind z.B. drohende Todesstrafe oder die fehlende beiderseitige Strafbarkeit – so im Fall Puigdemont, da der Straftatbestand »Rebellion« in unserem Rechtssystem nicht existiert. Eine weitergehende Prüfung anhand unserer Grundrechte findet grundsätzlich nicht mehr statt. Unionsrecht setzt sich auch gegen unsere Grundrechte durch.

Nun wissen wir aber auch, wie es in anderen Ländern der EU teilweise um die Grundrechte bestellt ist. Wir wissen um die Haftbedingungen in einigen rumänischen und griechischen Gefängnissen und wir wissen auch, wie es um die Rechtsstaatlichkeit und insbesondere die Unabhängigkeit der Gerichte in Ungarn oder Polen derzeit bestellt ist. Müssen wir dorthin wirklich ausliefern? Auch dann, wenn den Betroffenen in der Haftanstalt des ersuchenden Staates eine unmenschliche Behandlung droht? Müssen wir Menschen sehenden Auges in unzulässige Verhältnisse, in überfüllte Gefängnisse schicken, in denen sich zwölf Personen eine Zelle teilen? Und was gilt im Extremfall, wenn gar Folter drohen würde? Wir sehen hier relativ schnell den Webfehler des Europäischen Haftbefehls. Die Grundannahme, auf der seine gegenseitige Anerkennung beruht, dass in allen europäischen Ländern die gleichen grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Standards herrschen, ist in einigen Bereichen bloße Fiktion.

III. Wie damit umgehen?

Der EuGH wurde erstmals 2013¹ mit der Frage konfrontiert, ob es nicht auch eine Durchbrechung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und des Vertrauens geben müsste. Er blieb zunächst standhaft. Eine Aussetzung des Europäischen Haftbefehls unter Berufung auf nationale Grundrechte sei nicht zulässig. Die Einheit und Wirksamkeit des Unionsrechts sei ansonsten gefährdet.

Das Bundesverfassungsgericht war dann Ende 2015 mit der gleichen Frage befasst². Konkret ging es um die Auslieferung eines US-Amerikaners zur Strafvollstreckung nach Italien. Dort war er im Jahr 1992 ohne seine Kenntnis in

Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren verurteilt worden. Nach Rückfragen des zuständigen Oberlandesgerichts ließ sich nicht zuverlässig aufklären, ob der Beschwerdeführer in Italien durch Wiederaufnahme oder ein sonstiges Rechtsmittel ein neues Gerichtsverfahren erhalten würde, in dem er den Sachverhalt noch einmal darstellen und sich verteidigen könnte, in dem er Beweise beibringen könnte und vor allem, in dem er erstmals gehört werden würde. Ein echtes Dilemma. Unser Grundgesetz ist europafreundlich. Es respektiert den Vorrang des Unionsrechts im voll vereinheitlichten Bereich. Aber muss es nicht gleichwohl Grenzen geben? Im konkreten Fall ging es um die Verletzung des Schuldprinzips, so wie wir es kennen. Strafe setzt Schuld voraus, individuell vorwerfbares Fehlverhalten. Tat und Schuld müssen prozessordnungsgemäß nachgewiesen werden, und vor allem muss dem Angeklagten das Recht gewährleistet sein, alle schuld- oder strafmildernden oder -ausschließenden Umstände dem Gericht persönlich vorzutragen. Dieses im Schuldgrundsatz fest zu machende Recht wird innerdeutsch in der Menschenwürde und im Rechtsstaatsprinzip verortet. Beide sind Teil der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes, der unveränderbaren Verfassungsidentität nach Artikel 79 Abs. 3 GG. Ausgehend davon, dass Art. 79 Abs. 3 GG veränderungsfeste Grundsätze unserer Verfassung enthält, über die wir schon selbst nicht verfügen können, können wir diese Grundsätze erst recht nicht im Rahmen einer europäischen Integration preisgeben. Und – dies war das Neue – diese änderungsfesten Grundsätze binden uns auch bei der Anwendung von Unionsrecht im Einzelfall. Der unabdingbar gebotene Schutz der Menschenwürde muss im Wege der Identitätskontrolle gewährt werden können. Unsere Verfassungsidentität kann mithin den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im Einzelfall durchbrechen. Oder kurz gesagt: Menschenwürde sticht Anerkennungsgebot.

IV.

Diese grundlegende Entscheidung hatte zwei erfreuliche Folgen. Zum einen: Sie hat uns bei drohenden Menschenrechtsverletzungen einen Ausweg eröffnet aus

einem im Einzelfall nicht begründeten Systemvertrauen, und dies, ohne dass der Vorrang des Unionsrechts grundsätzlich infrage gestellt werden muss. Nur in Extremfällen muss nicht ausgeliefert werden.

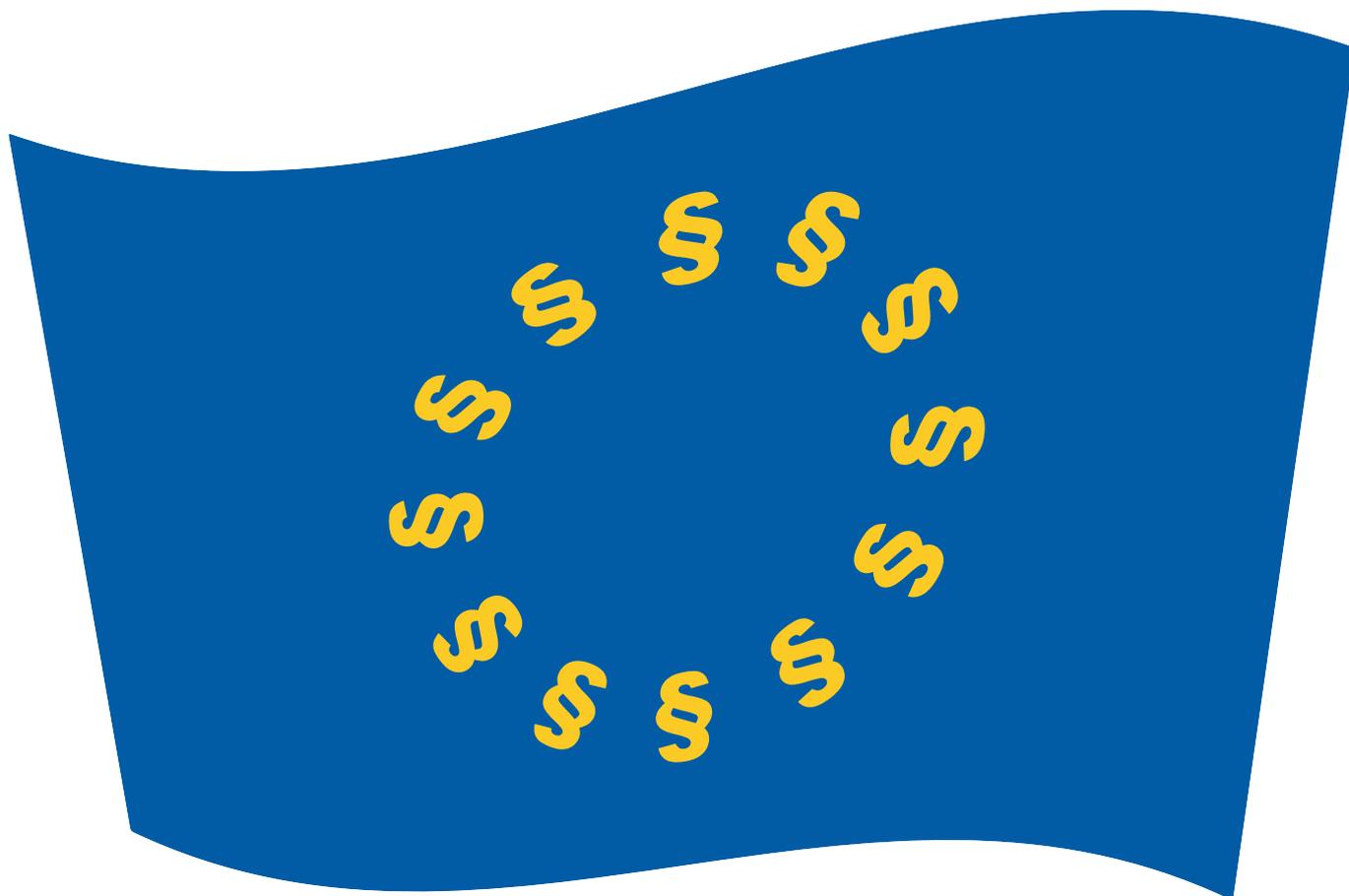
Die zweite Folge war, dass der EuGH – in einem Prozess des Dialogs – diesen Gedanken aufgegriffen hat: In einer seiner nachfolgenden Entscheidungen³ ging es

Behandlung (Art. 4 CRCh) absolut gilt. Wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass – Stufe 1 – systemische Mängel bestehen, also unmenschliche oder erniedrigende Verhältnisse in den Gefängnissen herrschen und – Stufe 2, so das Prüfschema des EuGH – dem betroffenen Häftling auch konkret eine solche unmenschliche Behandlung droht, dann müssen und dürfen die Oberlandesgerichte dies auf beiden Stufen näher prüfen. Können sie

V.

Neben diesen erfreulichen Folgen hat uns die Rechtsprechung zur Identitätskontrolle aber auch vor neue Herausforderungen gestellt. Da stellt sich zunächst die Frage: Wie weit geht eigentlich Identität?

Schon in seinen Entscheidungen hat sich das Bundesverfassungsgericht⁴ damit näher befasst. Es ging darum, ob ein



wiederum um einen Europäischen Haftbefehl. Wegen Einbruchsdiebstahls sollte ein Verdächtiger nach Ungarn, ein anderer wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach Rumänien ausgeliefert werden, und dies, obwohl in beiden Ländern teilweise außerordentlich schlechte Bedingungen in den Gefängnissen herrschten. Beide Länder waren vom EGMR in Straßburg schon zuvor wegen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung in ihren Gefängnissen verurteilt worden. Auf Anfrage des Oberlandesgerichts Bremen stellte der EuGH jetzt klar, dass auch das in der Grundrechtecharta verankerte Verbot unmenschlicher und erniedrigender

eine unmenschliche Behandlung nicht ausschließen, müssen sie die Auslieferung vorerst aussetzen.

Auch wenn der EuGH damit – anders als das Bundesverfassungsgericht und der EGMR – in erster Linie auf systemische Mängel abstellt und erst dann, wenn sie vorliegen, auch den Einzelfall in den Blick nimmt, war auch diese Entscheidung ein wirklich großer Schritt weg vom Vollzugsautomatismus des Haftbefehls. Die Oberlandesgerichte wurden nun erstmals zum Schutz der Grundrechtecharta ermächtigt, die Situation vor Ort aufzuklären und ggf. die Auslieferung zu stoppen.

irisch-kroatischer Staatsbürger zur Verfolgung eines Tötungsdelikts in das Vereinigte Königreich auszuliefern war. Dies, obwohl im dortigen Strafprozess unter bestimmten Umständen das Schweigen des Angeklagten und auch die Nicht-Bantwortung einzelner Fragen im Rahmen der Beweiswürdigung zu seinem Nachteil verwendet werden dürfen. Im deutschen Strafprozess ist dies bekanntlich verboten. Das Bundesverfassungsgericht hatte deshalb zunächst eine Einstweilige Anordnung erlassen. Dem Beschuldigten drohe ein Strafverfahren, in dem sein Schweigen zu seinem Nachteil verwertet werden könnte. Dies könne gegen das aus

der Menschenwürde hergeleitete Schweigerecht des Beschuldigten verstoßen und damit die mit Ewigkeitsgarantie ausgestattete Verfassungsidentität betreffen.

Das war konsequent, zeigte aber auch Folgeprobleme auf: Viele unserer Grundrechte haben einen integrationsfesten Menschenwürdekern, den man dann im Einzelfall gegen das Unionsrecht in Stellung hätte bringen können. Vor allem aber sind viele unserer strafprozessualen Grundsätze in der Menschenwürde verankert, wie der bereits erwähnte Schuldgrundsatz, der die Pflicht zur objektiven Aufklärung eines Sachverhaltes, die die Pflicht zur Wahrheitsfindung umfasst, was dem inquisitorischen Charakter unseres Strafprozesses entspricht. Damit aber könnte das gesamte Common Law mit seinem Plea Bargaining (auch bei schweren Straftaten) und in dem es mehr um Waffengleichheit von Strafverfolgungsbehörde und Angeklagtem als um Inquisition geht, in Konflikt geraten. Hier zeigten sich mögliche ungewollte Weiterungen und die Kammer kam denn auch in der Hauptsache zu einem etwas differenzierteren Ergebnis. Sie führte aus, dass der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit im Vereinigten Königreich zwar eingeschränkt werde. Allein auf das Schweigen des Angeklagten dürfe aber auch dort eine Verurteilung nicht gestützt werden. Insofern sei hier nicht der unmittelbar zur Menschenwürde gehörende Kerngehalt des Selbstbelastungsfreiheitsrechts betroffen. Nicht jede verfassungsrechtlich geprägte Ausprägung dieses Rechts falle unter den Schutz des Art. 1 GG. Damit war die Gefahr eines Ausuferns gebannt, und sie hat sich – soweit ich das übersehe – seitdem auch nicht mehr gestellt.

VI.

Ich komme zu einer weiteren Frage, die die Entscheidung zur Identitätskontrolle mit sich gebracht hat. Was ist bei der Feststellung zum Beispiel von menschenunwürdigen Verhältnissen in den Gefängnissen anderer Mitgliedsstaaten zu beachten?

In einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Dezember 2017⁵ ging

es um die Auslieferung eines Rumänen zum Zwecke der Strafverfolgung nach Rumänien. Der Beschuldigte sollte dort in Quarantäne in eine Aufnahmehaft aufgenommen werden, dann hätte er in Untersuchungshaft kommen sollen und ggf. nach Verurteilung in Strafhaft. Für alle diese Stationen hatte das Hanseatische OLG, das über die Auslieferung zu befinden hatte, Zusicherungen von den rumänischen Behörden für einen persönlichen Bereich von jedenfalls zwei bis drei Quadratmetern erhalten. Das lag zwar unter den drei bis vier Quadratmetern, die der EGMR in ständiger Rechtsprechung voraussetzte. Das OLG hatte gleichwohl die Auslieferung unter Berücksichtigung der Aufschlusszeiten, sonstiger Haftbedingungen und Rechtsbehelfe bewilligt; letztlich aber wohl auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass man in Deutschland keinen »Safe Haven« für straffällige Rumänen schaffen wollte. Auch hier hatte das Bundesverfassungsgericht zunächst im Einstweiligen Anordnungsverfahren die Auslieferung wegen drohender Menschenwürdeverletzung vorerst gestoppt. In der Hauptsache hat es die Sache aber wieder an das OLG zurückgegeben, da dieses die Sache zunächst dem EuGH hätte vorlegen müssen. Denn bislang habe der EuGH weder die Frage der Prüfungstiefe noch die Frage, welche Mindestanforderungen unionsrechtlich an die Haftbedingungen zu stellen sind, abschließend geklärt.

Auf die daraufhin erfolgte Vorlage durch das Hanseatische Oberlandesgericht hat der EuGH kürzlich nun entschieden⁶, dass in dem Fall des Rumänen eine starke Vermutung für unmenschliche Haftbedingungen begründet sei, wenn einem Gefangenen in einer Gemeinschaftszelle weniger als drei Quadratmeter persönlicher Raum zur Verfügung stehe. Darüber hinaus müssten alle Umstände dort aufgeklärt werden. Wichtig und interessant für uns: Besteht nach der gebotenen Aufklärung tatsächlich die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, dann müssen Umstände wie die Schaffung eines »Safe Haven«, das gute Verhältnis zum ersuchenden Staat wie auch die Einheit des Unionsrechts außen vor bleiben. Das halte ich für eine erfreuliche Klarstellung.

VII.

Leider wurde unsere Identitätsrechtsprechung aber auch gegen die ursprüngliche Intention gerichtet verwandt. Schon grundsätzlich stellt sich die Frage, ob durch den Vorbehalt einer Identitätskontrolle nicht letztlich die Einheit internationaler Vertragssysteme untergraben wird. Wir schließen Verträge, behalten uns aber vor, im Einzelfall deren Vorgaben aus Gründen des Grundrechtsschutzes nicht anzuwenden.

Problematisch ist dies aber vor allem dann, wenn jeder Staat sich einen »nationalen Ausstieg« aus der Verbindlichkeit von Europarecht »je nach Gusto« vorbehält. Denn was Verfassungsidentität ist, was sie umfasst, bestimmt letztlich jeder betroffene Staat selbst. Es wundert deshalb kaum, dass die deutsche Identitätsrechtsprechung großen Anklang vor allem auch in Ungarn, Rumänien und Polen fand. Und dies nicht – wie vom Bundesverfassungsgericht gedacht – als Ultima-Ratio-Kontrolle zur Stärkung der Menschenwürdegarantie und zum Zwecke eines höheren Grundrechtsschutzes, sondern – umgekehrt – zum Absenken rechtsstaatlicher Standards.

So äußerte sich etwa der ungarische Justizministers in einem Interview: »*Unsere Weltanschauung ist anders*«. Ungarn betone »die Kohäsion der Gesellschaft, unsere historischen Wurzeln, unsere Kultur und nationale Identität«. Dagegen werde im Westen »als Folge der Werterevolution der 68er-Bewegung das Individuum vergöttlicht«. In Ungarn stehe das Gemeinwesen im Vordergrund, »unsere kollektive Identität«. Zwischen West- und Osteuropa bestünden Kommunikationsschwierigkeiten. »Wir benutzen dieselben Worte, aber sie bedeuten bei uns nicht dasselbe.« Zum Beispiel das Wort »Gleichheit«. Im Westen werde daraus »das Recht aller auf die Ehe abgeleitet. Bei uns gilt die Ehe nur für Mann und Frau«. ⁷ Ähnliche Worte fand auch der polnische Botschafter: »*Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz, Demokratie, Wahrung der Menschenrechte und Pressefreiheit (...), all diese Werte werden in Polen gepflegt. Das Problem ist die Interpretation. Brüssel ist zu sehr ideologisch geprägt. Und zwar durch linksliberale Ideologie.*« ⁸

Wie unschwer zu erkennen, halten Polen und Ungarn an dieser und anderer Stelle ihre »nationale Identität« hoch, die sie teilweise sehr freihändig bestimmen. Und mit dieser ihrer »nationalen Identität« legitimieren sie dann, dass und wann sie das unionsrechtlich vorausgesetzte rechtsstaatliche Niveau oder auch die Grundrechtsstandards unterschreiten. Hier nützt es relativ wenig, auf die im Vergleich zur deutschen Identitätsrechtsprechung unterschiedliche Zielrichtung hinzuweisen: Hier Verstärkung des Grundrechtsschutzes, dort Absenkung rechtsstaatlicher Standards. Auch mit Vertragsverletzungsverfahren ist ein unter Berufung auf nationale Identität erfolgreiches Unterschreiten rechtsstaatlicher Mindestbedingungen schwer einzufangen. Sowohl gegen Polen als auch Ungarn sind bereits mehrere Verfahren vor dem EuGH eingeleitet worden. Der Erfolg ist überschaubar. Die darüber hinaus eingeleiteten Rechtsstaatlichkeitsverfahren wegen möglicher Verletzung demokratischer rechtsstaatlicher Grundwerte sind schon von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg. Sie könnten zwar deutlich effektiver wirken, weil man mit ihnen den Entzug des Stimmrechts eines Mitgliedsstaats erreichen könnte. Dafür aber ist die Zustimmung aller Mitgliedsstaaten im Rat erforderlich. Hier braucht es nicht viel Phantasie um zu errahnen, wer bei wem ein Veto einlegen wird.

Aber die Frage ist ja: Wie sieht es mit dem gegenseitigen Vertrauen aus? Vertrauen auch in der Rechtsstaatlichkeitskrise? Kann man vielleicht auf dieser Ebene effektiver reagieren? Denn wenn ein Europäischer Haftbefehl aus Ungarn oder Polen wegen rechtsstaatlicher Mängel blockiert werden könnte, wäre damit die Justiz beider Länder de facto aus dem gemeinsamen Justizsystem der EU weitgehend ausgeschlossen.

Wegweisend war hier eine Vorlage des in dieser Hinsicht sehr aktiven irischen High Courts. Hintergrund des Vorabentscheidungsersuchens war wiederum ein Europäischer Haftbefehl. Polen begehrte die Auslieferung eines in Irland inhaftierten Drogendealers mit polnischer Staatsangehörigkeit. Der High Court zögerte und legte dem EuGH die Frage vor, ob Auslieferungen nach Polen ange-

sichts der dort vorherrschenden systemischen Verletzung der Rechtsstaatlichkeit unterbleiben müssten. Der High Court sah zwar kein echtes Risiko einer unmenschlichen Behandlung durch Polen, und nur insoweit hatte der EuGH ja die Durchbrechung des europäischen Anerkennungsgebots akzeptiert. Die zentrale Sorge des Gerichts galt dem Umstand, dass durch systemische Verletzung der Rechtsstaatlichkeit die Grundbedingungen für einen fairen Strafprozess in Polen generell nicht mehr gewährleistet seien. Es ging also um die Verletzung des Fair-Trial-Grundsatzes. Der EuGH antwortete im Juli 2018⁹: Justizbehörden, die auf Veranlassung Polens einen Europäischen Haftbefehl vollstrecken sollen, müssten sorgfältig prüfen, ob die Betroffenen ein faires Verfahren erwartet. Zunächst müsse und dürfe auf einer ersten Stufe abstrakt-generell geklärt werden, ob in Polen aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit der Gerichte eine echte Gefahr bestehe, dass mit einer Verletzung des Fair-Trial-Grundsatzes gerechnet werden müsse. Auf der zweiten Stufe müsse Irland dann prüfen, ob und wie sich das im konkreten Fall auf den Betroffenen bei dem konkret zuständigen Gericht auswirke. Eine erfreuliche Entscheidung. Wenngleich die zweite Stufe nur sehr schwierig aufzuklären sein dürfte, wurde dem irischen Gericht immerhin die Befugnis zugesprochen, die Unabhängigkeit der polnischen Justiz ernsthaft zu prüfen und gegebenenfalls auch zu reagieren. So wurde die Rechtsstaatlichkeitskrise durch den High Court mit dem Problemfeld des gegenseitigen Vertrauens verknüpft. Das war ein guter Einstieg. Der EuGH hat die Chance eröffnet, dass die Grundrechtsprüfung im Rahmen des Verfahrens des Europäischen Haftbefehls wirkungsvoller sein kann als die Rechtsstaatlichkeitsverfahren.

VIII.

Ich komme zum Ende. Viele hatten gehofft, dass sich die irische Vorlage als Anfang vom Ende des vorausgesetzten Vertrauens in die Integrität insbesondere des polnischen Systems erweisen würde. Tatsächlich wurden aber die entsprechenden Feststellungen meines Wissens bislang noch in keinem Einzelfall ge-

troffen. Im Bereich der Grundrechte sind wir demgegenüber sicher schon weiter, auch wenn weder die deutsche Identitätsrechtsprechung noch die Aktivierung der Charta durch den EuGH einen absoluten Schutz bieten können. Tatsächlich kann noch immer nicht ausgeschlossen werden, dass der Europäische Haftbefehl im Einzelfall für Bürger- und Menschenrechte gefährlich werden kann. Es sind daher noch einige Schritte zu gehen; hin zu einem Europa als gemeinsamer Raum von Rechtsstaatlichkeit, in dem auch ein gleichwertiger Grundrechtsschutz durchweg gewährleistet ist. ■

Anmerkungen

- 1 EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013 – Rs. C-399/11, ECLI:EU:C:2013:107 – Melloni.
- 2 BVerfGE 140, 317.
- 3 EuGH, Urteil vom 5.4.2016 – verb Rs. C-404/15 und C-659/15 PPU, ECLI:EU:C:2016:198 – Aranyosi und C Id raru.
- 4 BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2016 – 2 BvR 890/16 – (einstweilige Anordnung); Beschluss vom 6. September 2016 – 2 BvR 890/16 – (Hauptsache).
- 5 BVerfG, Beschluss vom 19.12.2017 – 2 BvR 424/17.
- 6 EuGH, Urteil vom 15.10.2019 – Rs.C-128/18, ECLI:EU:C:2019:857 – Dorobantu.
- 7 László Trócsányi, in: Junge Freiheit, Ungarns Justizminister: Wollen nationale Identität bewahren, Interview vom 11. Oktober 2018.
- 8 Przyłębski, zitiert nach Voßkuhle, Rechtsstaat und Demokratie, NJW 2018, 3154 (3156).
- 9 EuGH, Urteil vom 25.7.2018 – Rs. C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586 – LM.

An der Beurteilung kommt keiner vorbei

Form follows function – über die Arbeit des Richterwahlausschusses in Schleswig-Holstein

von Frank Nolte



Dr. Frank Nolte ist Richter am Sozialgericht Itzehoe und Mitglied der Redaktion.

Im November 2019 kam es zu Schlagzeilen in den Lübecker Nachrichten. Die SPD boykottierte den Wahltermin des Richterwahlausschusses Schleswig-Holstein am 8.11.2019. Die Nachricht, der Boykott sei unverständlich, weil die problematische Personalie im Vorfeld längst unstreitig abgesprochen worden sei, hat in Justiz und Öffentlichkeit zu Verwunderung und Befremden geführt – und hat die Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein das Thema Richterwahlausschuss als ein Zentralthema ihrer Winterklausur wählen lassen.

Zur gut besuchten justizöffentlichen Diskussion waren die Justizministerin des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU), und als Abgeordnete im Richterwahlausschuss Jan Marcus Rossa (FDP), Thomas Rother (SPD), Claus Christian Claussen (CDU) und Burkhard Peters (Grüne) eingeladen, um nach einem Impulsreferat unter Leitung von Marc Petit die Vorgänge im und die Arbeit des Richterwahlausschusses zu diskutieren.

Frau Sütterlin-Waack führte zunächst in die Arbeit des Richterwahlausschusses mit seinem turnusmäßigen Berichterstatterwesen zu den Bewerbern ein. Im Anschluss entspann sich eine sehr offene Diskussion der Politiker zu den Entscheidungsprozessen, Hintergründen, und auch Sinn eines Richterwahlausschusses.

Beurteilungswesen

Was den Richterwahlausschuss determiniert, kristallisierte sich schnell heraus. Es ist faktisch die Beurteilung und damit

der Beurteiler, der bestimmt, welcher Bewerber zum Zug kommt. Die kompletten Personalakten erhalten im Übrigen nur Berichterstatter und Mitberichterstatter, während den übrigen Mitgliedern nur eine komprimierte Fassung mit der letzten Beurteilung vorliegt.

In geschätzt 95% der Fälle kommt es auf diese Weise zu unstreitigen Entscheidungen. Wenn einmal mehrere Bewerber da seien, laufe es nahezu zwingend auf eine Person zu. Pro Sitzung seien es maximal eine oder zwei Entscheidungen, bei denen es streitig zugehe.

Herr Rossa sprach es deutlich an: Das Beurteilungswesen könne ganz maßgeblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung nehmen. Der Richterwahlausschuss habe nach seiner Meinung keine Möglichkeit, hinter die Kulissen zu schauen. Man müsse sich letztlich auf die Richtigkeit der Beurteilung verlassen. Es gebe Beurteilungen, mit denen man fast nichts mehr anfangen könne – so Claussen –, wie solle z.B. bestimmt werden, ob der 8mal »hervorragend übertroffen« Beurteilte besser sei als der 7mal »hervorragend Übertroffene«.

Klar wurde, woraus eher keine Alternativen erwachsen: Möglichen Auswahlkriterien wie anderweitige Vorkenntnisse, Erfahrungen oder gesellschaftliches Engagement scheint keine Bedeutung zuzukommen. Nur bei knappen Entscheidungen – so Herr Rother – könne dies mal den Ausschlag geben. Es bedürfte allerdings ausführlicherer Begründung und sei risikoreicher im Hinblick auf die gerichtliche Angreifbarkeit.



Zeichnung: Philipp Heinisch

Die Anhörung könne allenfalls im Einzelfall etwas drehen. Die Vorabfestlegung auf gleiche Fragen für alle verhindere aber, dass man einem Kandidaten auf den Zahn fühlen könne – so Peters. Herr Rossa sah als maßgeblichen Unter-

schied zu einem Auswahlgespräch in der Wirtschaft die verwaltungsgerichtliche Kontrolle. Aus der Anhörung könne die Auswahlentscheidung nur begrenzt begründet werden. »Die Papierform schlägt immer den mündlichen Bericht«. Frau

Sütterlin-Waack bestärkte dies mit Verweis darauf, dass die Kandidaten ohnehin nur bei Stellen mit Personalverantwortung angehört würden. Es sei schwierig, vergleichbar zu machen, wer was in welcher Weise gefragt worden sei.

Auswahl und demokratische Legitimation

Herr Claussen knüpfte an seine zuvor geäußerten Bedenken an: Die Wahlmöglichkeiten seien sehr begrenzt. Beurteilungsvorgaben führten dazu, dass letztlich von 12 Kandidaten ohnehin nur einer gewählt werden dürfe. Proberichter könnten genauso gut auch durch das Ministerium zu Planrichtern ernannt werden – das Abzählen von Tagen sei auch dort möglich. Die Spielräume für den Wahlausschuss seien mit der Entscheidung des OVG viel enger und für Ministerium und Justiz weiter geworden.

Claussen sah in dieser Situation auch einen latenten Konflikt mit der Zwecksetzung des Richterwahlausschusses, demokratische Legitimation zu vermitteln. Der Richterwahlausschuss sei zwischen den anderen Akteuren mehr und mehr eingengt. Auf der einen Seite stehe ein stark ausgeprägtes Beurteilungssystem, dann noch die Ernennungs- und Prüfkompetenz des Ministeriums, da verbleibe in der Mitte nur noch wenig Raum. Außerdem habe doch demokratische Legitimation nichts mit Bestenauslese zu tun: Abgeordnete zeichneten sich dadurch aus, dass sie in einer Wahl genügend Stimmen gesammelt hätten. Können – so spitzte Claussen zu – müssten sie nichts. Zur Vermittlung demokratischer Legitimation müsse es aber auch eine echte Auswahlentscheidung geben. Hierbei stelle er aber klar, dass es erklärter Wille sei, Bestenauslese zu betreiben.

Abreden im Ausschuss

Die Politiker sahen die Berichterstattung in der Zeitung zum Thema im Kontext der Meinungsmache, wobei die Kernaussage jedoch zutreffend sei. Wenn die Sitzung des Richterwahlausschusses vorbereitet werde, müsse man überlegen, wie eine Entscheidung aussehen könne. Das gelte insbesondere für Berichtersteller oder Mitberichtersteller. Da eine 2/3-Mehrheit nicht vom Himmel falle, sei es erforderlich, dass man auch mit Kollegen der anderen Fraktion oder Mitberichterstellern über die Sache spreche, um die Entscheidung vorzubereiten. Hierbei verbleibe es aber allein bei einer Abstimmung auf

Ausschussebene. Die Anforderungen einer 2/3 Mehrheit bewirke, dass es zwar vielleicht eine politisch motivierte Entscheidung gebe, die aber keine parteipolitische sei, da keiner eine 2/3 Mehrheit habe. Die Konsultation im Vorfeld führe ganz überwiegend zu identischen Ergebnissen. Dies sei nicht merkwürdig oder verdächtig und werde verantwortungsbewusst gehandhabt. Herr Peters spielte den Ball Richtung Auditorium, indem er darauf hinwies, dass sich in der 18. Wahlperiode die Mitglieder der Regierungsfraktion ohne SSW zusammengesetzt hätten. Sie hätten je ein richterliches Mitglied des Richterwahlausschusses eingeladen, und zwar des Verbandes, der ihnen politisch nahestehe. So sei das NRV-Mitglied bei dieser Sitzung beratend dabei gewesen, und er gehe davon aus, dass dies bei der CDU der Deutsche Richterbund gewesen sei. Die Richter seien in der Materie besser verankert als die Abgeordneten und hätten den Abgeordneten Ratschläge gegeben. Die Richterverbände hätten auf diese Weise eine zentrale Rolle bei der Beratung gespielt, auf wen sich die Abgeordneten festlegten. Dabei könnten auch Probleme identifiziert werden. Wenn es nicht gelinge, auf der Arbeitsebene mit der anderen Seite weiter zu kommen, werde es bei herausgehobenen Positionen relevant, dass die Fraktionsvorsitzenden einen Hinweis auf ein Problem bekämen, um Gespräche auf höherer Ebene zu ermöglichen. Diese hätten aber keine Kenntnis von den genauen Unterlagen. Hierbei könne dann schon die Gefahr aufkommen, dass auch andere politische Konflikte einbezogen würden.

Massive Beeinflussung von außen sei bislang nur einmal versucht worden, von externen Verbänden im Rahmen der Arbeitsgerichtsbarkeit. Dem sei nicht nachgegeben worden.

Rossa erinnerte, dass ein Imageschaden auch darin liegen könne, dass eine Stelle unbesetzt bleibe. Im Übrigen sprächen doch auch Richter außerhalb der Verhandlung untereinander über ihre Fälle, was er ebenfalls als unbedenklich erachte. Problematisch werde es erst, wenn aus sachwidrigen Gründen entschieden würde – etwa ein Richter der NRV werde im Tausch für einen Richter von Richterbund genommen. Das verbiete

sich und sei nach seiner Kenntnis auch noch nicht vorgekommen. Herr Claussen meinte dazu, alles in einer Sitzung des Richterwahlausschusses zu erörtern, würde zu dreitägigen Sitzungen führen. Die Abstimmung auf Arbeitsebene des Richterwahlausschusses sei als unproblematisch anzusehen. Schwierig werde es erst, wenn sich die Fraktionsvorsitzenden einmischten. Dem stimmte Herr Peters weitgehend zu: Die Musik spiele bei der Vorbereitung und auf Arbeitsebene.

Blick in die Zukunft

Marc Petit fragte, ob Pluralität im Richterwahlausschuss auch auf Pluralität in der Richterschaft ziele.

Herr Rossa meinte, wegen der Letztentscheidung beim Ministerium sei das schwierig. Die Sicherung von Pluralität sei keine Aufgabe des Richterwahlausschusses. Ob die von diesem ausgehende Legitimation auf das Selbstverständnis der Richter ausstrahle, bezweifle er. Frau Sütterlin-Waack sah die Beurteilungen als »Dreh- und Angelpunkt« des Systems. Wenn man dies zugrunde lege, handele es sich um ein gutes System. Herr Rother schloss sich der Einschätzung der Ministerin an.

Nach Auffassung von Claussen ist denkbar, an den Beurteilungen zu arbeiten; vorstellbar sei aber auch, dass das Ministerium eine Vorauswahl treffe und dem Richterwahlausschuss drei Kandidaten vorschlage und einer ausgewählt werden könne, der grundsätzlich auch ernannt werde. Das würde auch eine größere Legitimationswirkung bringen. Mehr Transparenz sei auch durch öffentliche Sitzungen denkbar. Hierbei sei aber zu fragen, ob die Richter dies überhaupt wollten. Wenn es nur darum ginge, Einzelne zu »grillen«, sei die Attraktivität fraglich. Das Einbeziehen der Richter in den öffentlichen und politischen Druck sehe er aber eher skeptisch. Herr Peters sah den Richterwahlausschuss nicht in der Lage, Pluralität in der Richterschaft zu sichern. Er werde erst einbezogen, wenn die Lebenszeiternennung anstehe. Entscheidend sei die Einstellung als Proberichter, wo Pluralität hergestellt werde. Dort handele die Exekutive. ■

Selbstverwaltung – Mitbestimmung – Menschlichkeit: Eine bessere Justiz ist machbar

Gespräch mit Hans-Ernst Böttcher über seine Erfahrungen als Führungskraft der Justiz

Hans-Ernst Böttcher, geboren 1944, war Richter in Bremen und nach Stationen als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht, als Referent des Finanzsenators in Bremen und als Richter am Hanseatischen OLG seit 1991 bis zum Ruhestand 2009 in Schleswig-Holstein Präsident des Landgerichts Lübeck. Seit den 1970er Jahren ist er Mitglied der Gewerkschaft ÖTV (heute: ver.di). Er war und ist vielfältig international ehrenamtlich als »Justizbotschafter« tätig: u.a. in der 1985 gegründeten europäischen Richtervereinigung MEDEL (Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés, Europäische Richter für Demokratie und Grundrechte) und für deutsche und internationale Stiftungen und Institutionen. Publizistisch sind Veröffentlichungen zur Zeitgeschichte des Rechts und der Justiz in Deutschland und rechtsvergleichend zum Richterdienstrecht und zur Justizstruktur zu erwähnen; er war Mitglied in Reformkommissionen in Schleswig-Holstein (bis 2009) und Brandenburg (2010 bis 2012) sowie in der »Albrecht-Kommission« (Bund-Länder-Verbände-Kommission, 2012 bis 2014). Außerdem ist er Mitgründer (1998) und langjährig Vorstandsmitglied des »Forums Justizgeschichte«.

BJ: *Du warst einer der am längsten amtierenden Landgerichtspräsidenten, hast Du gesagt – was hat dir am meisten Befriedigung gegeben?*

Böttcher: Wenn ich das so rückblickend betrachte, was immer gefährlich ist, dann kann ich aber wohl mit einiger Sicherheit sagen: Ich habe immer schon gerne meine richterliche Tätigkeit ausgeübt, das habe ich mir ja als Beruf ausgesucht. Und ich habe andererseits in den freieren Formen von richterlichen Gremien und vor allem richterlichen Vereinigungen – in meinem Fall ÖTV, heute Ver.di, MEDEL oder anderen justiznahen Gruppen wie Forum Justizgeschichte – gerne auch etwas mit konzipiert und organisiert. Auf diese Weise war die Kombination für

mich die ideale, als sich 1990/91 die Gelegenheit bot: Rechtsprechung – was mir ganz wichtig war auch für den Maßstab für mein Verwaltungshandeln – kombiniert mit Verwaltungstätigkeit für das Gericht, für die anderen Richterinnen und Richter und mit ihnen, und für eine gute demokratieadäquate europäisch vorzeigbare Justiz.

BJ: *Verwaltung hat bei Landgerichtspräsidenten viel mit Personalentwicklung, mit Beurteilungen usw. zu tun. Wie siehst Du das Thema Beurteilungen?*

Böttcher: Schleswig-Holstein unterscheidet sich ja erheblich von anderen Bundesländern, was Mitbestimmung angeht, was die Praxis der Selbstverwaltung (also:



Andrea Kaminski und Hans-Ernst Böttcher

Foto: privat

Präsidien) angeht, und auch per Gesetz und Dienstvereinbarung zum Thema Beurteilungen. Die Regelbeurteilung ist für Richter auf Lebenszeit abgeschafft mit der Begründung: Das passt nicht zum unabhängigen Richter. Natürlich gibt es sie für die Richterinnen und Richter auf Probe, nach 6 Monaten, einem Jahr und dann alle Jahre. Da in »meinem« Landgerichtsbezirk Lübeck permanent und durchgängig 25 bis 30 % Richter auf Probe tätig waren, bei insgesamt gut 100 Richtern, davon die Hälfte am Landgericht, die Hälfte an ursprünglich 12, später 6 Amtsgerichten, gab es viele Beurteilungen zu schreiben. Die Beurteilungen haben nicht die Vorsitzenden und nicht die Amtsgerichtsdirektorinnen oder -direktoren gemacht, sondern ich. Ich bin zu den Sitzungen gefahren, habe Gespräche geführt und Akten gesehen und außerdem hatte ich sowieso viel Kontakt mit den Richterinnen und Richtern auf Probe – unter anderem deshalb, weil wir in Lübeck neben den schon damals üblichen

Fortbildungsveranstaltungen für alle eine extra für die Richterinnen und Richter auf Probe eingeführt haben, von Landes- und sonstigen Programmen abgesehen. Die haben wir kombiniert mit Übernachtung und vorher jeweils interessanten Abendveranstaltungen. Und dann, nachdem ich festgestellt hatte, dass die Richterververtretungen nicht immer die Interessen der Richter auf Probe abdeckten, und dass auch die Präsidien, in denen die »Platzhirsche« und die Älteren sitzen, diese Interessen nicht immer im Blick haben, haben wir neben diesen Gremien einen »Proberichterrat« geschaffen. Auch da gab es durch regelmäßige Gespräche viele Kontakte – dieses Gremium erneuert sich ja immer wieder. Und ich nutze die Frage, um noch etwas Weiteres zu sagen: Ich komme noch mal auf die Anfangsfrage zurück, was mir das Wichtigste oder auch das Schönste war: Das Schönste an dieser Zeit war die sich immer wieder erneuernde jung bleibende Zusammensetzung des Kollegiums.

BJ: Also keine Beurteilungen für Planrichter, jedenfalls keine Regelbeurteilung...

Böttcher: Nun müssen wir natürlich die Realität schildern, wie sie ist: Schleswig-Holstein betreibt eine ganz merkwürdige Stellenplanpolitik. Spätestens nach den drei Probejahren bekommen die Richter auf Probe das Attest durch den Richterwahlausschuss, dass sie jetzt gewählt werden und mit einer Lebenszeitanstellung rechnen können. Ab da fällt auch die Regelbeurteilung weg. Aber der Stellenplan ist so ausgelegt, dass eine bestimmte Anzahl von Stellen als Proberichterstellen ausgewiesen ist. Das hat zur Folge, dass mancher, vor allem, wer an ein bestimmtes Gericht möchte, sich 5- oder 6-mal bewirbt. Manche haben sich ihre Wunschstelle regelrecht »ersessen«, wie es unter Kollegen ironisch hieß. Die waren also auch immer wieder im Bewerbungsverfahren und mussten beurteilt werden, jedenfalls wenn die letzte Beurteilung schon etwas länger zurück lag. Letzten En-

des lief es da doch wieder auf die jährliche Regelbeurteilung hinaus.

BJ: *Wie sieht es mit Anlassbeurteilungen für Beförderungsstellen aus? Ich bohre hier beim Thema Beurteilungsunwesen aus Erfahrungen in NRW, wo es u.a. darauf ankommt, wer die entsprechende Note vielleicht ein paar Wochen länger hat. Ich hatte mehr und mehr den Eindruck, dass man die erforderliche Note dann bekommt, wenn man die Stelle bekommen soll, relativ unabhängig von echter Leistungsbeurteilung. Wie kommt Ihr in Schleswig-Holstein ohne »Leistungsentwicklung«, dokumentiert in Regelbeurteilungen, zu nachvollziehbaren Ergebnissen?*

Böttcher: Meine »Politik«, über die ich mir im Grunde genommen erst ganz klar und bewusst geworden bin, nachdem ich sie schon begonnen hatte zu praktizieren, war – und das sicher im Gegensatz zur Praxis in einigen anderen Bezirken in Schleswig-Holstein und sicher im Gegensatz zu der Praxis, die ich aus anderen Ländern kenne: Hier hat jede und jeder unter den Richterinnen und Richtern die Chance, im richterlichen Bereich und in der Verwaltung seine Talente zu entdecken und zu entwickeln. Ich bin übrigens nicht auf die Idee gekommen, wie das inzwischen auch in der Verwaltung und jedenfalls in der Wirtschaft verstanden wird, »entwickeln« als transitives Verb zu verstehen und in diesem Sinne zu gebrauchen und Personalentwicklung zu betreiben; vielmehr im Sinne von »sich entwickeln«. Die Richterinnen und Richter haben selbstverständlich die Gelegenheit, sich selbst zu entwickeln. Und dafür müssen sie das Terrain kennen und müssen sie Angebote bekommen. Das heißt also, alle Stellen neben den originär richterlichen, in denen Interessantes in der richterlich geprägten Verwaltung eines Gerichts zu tun ist, werden ausgeschrieben. Jeder kann sich da bewerben. Aufgaben wie richterlicher Verwaltungsreferent/referentin (anderswo zumeist »Präsidialrichter« genannt) und auch Pressesprecher/in sind etwas anders zu betrachten, weil die persönliche Chemie stimmen muss. Aber auch da kann jeder seine oder ihre Chance bekommen. Das Entscheidende ist: Nicht wenige, die man schon ausgeguckt hat, werden ausgesucht, und die werden dann in soundsoviel Jahren an der richtigen Ausgangsposition für diese oder jene Bewerbung sein,

sondern im Prinzip kann jeder teilnehmen. Und da ja die Entscheidung bei jedem Richteramt der Richterwahlausschuss trifft, kann ich in aller Freiheit meine Beurteilung machen. Ich kann auch mehrere Leute aus unterschiedlichsten Gründen unter dem Strich wirklich »auf gleicher Höhe« beurteilen. Denn es sucht ja ohnehin der Richterwahlausschuss den oder die nach seiner Meinung Richtigen und Besten aus. Insofern habe ich auch gar nichts gegen Beurteilungen, auch wenn ich die im Prinzip hochproblematisch finde, sondern ich habe versucht, das mit Ernst und dem Bemühen, allen gerecht zu werden, auszufüllen.

BJ: *Wie sieht es mit der Auswahl der richterlichen Verwaltungsmitarbeiter aus – ist das eine Präsidentenentscheidung?*

Böttcher: Da entscheidet ja in Schleswig-Holstein zu jeder dieser noch so bescheidensten Rochaden eines der vielen Mitbestimmungsorgane mit. Wie gesagt, es ist mir erst nachträglich bewusst geworden und danach habe ich es als Praxis verfeinert und so gehandhabt: Es lief im Grunde mehr und mehr auf ein selbstverständliches Ausschreibungssystem hinaus. Auch bei der Präsidiumsarbeit konnten wir weitestgehend – nicht immer – davon wegkommen, dass Kolleginnen und Kollegen zu einer Arbeit verdonnert werden, die sie nicht wollen oder nicht können oder beides. Es ging darum, mehr und mehr hinzukommen zu einem System, wo möglichst jeder die Aufgabe bekommt, die er kann, die er gern macht – wenn denn insgesamt alle Anforderungen, die an das Gericht gestellt werden, ausgefüllt werden und andere nicht dadurch benachteiligt werden und dabei auch Teilzeit- und Vollzeitgesichtspunkte und andere Gleichstellungsaspekte berücksichtigt werden. Teilzeit gibt es übrigens in Schleswig-Holstein bereits ab 25 %.

BJ: *Für mich hört sich das sehr harmonisch an, ich kann es aber gar nicht richtig glauben. Was passiert denn, wenn z.B. bei einem kleinen Amtsgericht einfach niemand Familiensachen übernehmen will?*

Böttcher: Das ist dann wieder eine Sache des Zusammenspiels Amtsgericht – Landgericht. Einige werden ja auch Richter auf Probe sein. Da muss man sehen, dass

man auf längere Sicht eine etwas andere Mischung an Personen an dem Gericht hat. Und wie gesagt: Konflikte sind nie ausgeschlossen. Das ist nicht das Paradies, und es gibt sicher auch Menschen, mit denen ich zusammen gearbeitet habe, die das ganz anders sehen, weil sie es aus ihrer Sicht anders erlebt haben. Von denen würdest Du hoffentlich zu hören bekommen, dass ich es zumindest versucht habe, den geschilderten Umgang zu praktizieren.

BJ: *War bei den Präsidien Flexibilität ein Gesichtspunkt? Also regelmäßiger Dezerernatswechsel?*

Böttcher: Nein, entgegen anderen Gerichten, wo es solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln gibt, hatten wir das nicht, jedenfalls nicht am Landgericht. Das Puzzle hat sich immer irgendwie gefügt. Dazu gehört natürlich, die Präsidiumssitzung gut vorzubereiten, über die Rechte und Pflichten hinaus, die sich aus §§ 21a GVG ergeben, mit früher Ankündigung frei werdender Stellen, Nachhaken, Einzelgesprächen des richterlichen Verwaltungsreferenten bzw. Referentin zu arbeiten. Dazu gehört z.B. auch Abstimmung in kleinen Runden – ich erinnere mich da etwa bis heute noch aus einem Jahr an die Vorgespräche mit den Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen, ob sie, weil das Ministerium sonst vielleicht auf die Idee kommen könnte, eine KfH-Vorsitzenden-Stelle wegen insgesamt zu geringer Eingänge einzuziehen, Rückstände von anderen Kammern zu übernehmen bereit sind und wir formal noch eine Zivilkammer aufmachen mit den drei KfH-Vorsitzenden. Alles das gehört dazu. Und dann gibt es für die Vorbereitung der Jahresgeschäftsverteilung drei Lesungen, natürlich auch mit Anhörungen. Und dann wird der Beschlussvorschlag für die Geschäftsverteilung allmählich verfeinert. Aber das geht natürlich an einem Gericht mit ca. 50 Richterinnen und Richtern und dem Pool der vorhandenen üblichen Zu- und Abgänge plus Richterinnen und Richter auf Probe einfacher als an einem kleinen. Da kommt dann das Wechselspiel Direktorenkonferenzen, Präsidentenkonferenzen mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts hinein – heutzutage mit computergestützt tagesaktuellen Zahlen für den Abgleich

und gerechten Ausgleich im Land und innerhalb des Landgerichtsbezirks und hierbei zwischen dem Landgericht selbst und den Amtsgerichten.

BJ: *Ihr habt ja in Schleswig-Holstein die kleinsten Amtsgerichte geschlossen – wieviel Richter haben die verbliebenen?*

Böttcher: Das sind jetzt mindestens ca. 8 Richter.

BJ: *Mit der sehr umfassenden Mitbestimmung der Richter in Schleswig-Holstein bist Du gut klar gekommen?*

Böttcher: Mit der bin ich in der Regel sehr gut klar gekommen. Das hat sicher damit zu tun, dass ich Mitbestimmung nicht für ein Übel halte, sondern etwas äußerst Positives.

BJ: *Und wie stehst Du zu den neuen Mitbestimmungsregelungen in Brandenburg?*

Böttcher: Mir hat es große Freude gemacht, das Gesetz jetzt zur Kenntnis zu nehmen. Wir hatten ja in Brandenburg vor Jahren eine Kommission zu Zeiten von Justizminister Volkmar Schöneburg und Staatssekretärin Sabine Stachwitz, die viel weiter ging, nämlich Selbstverwaltung, zukünftige Formen verwirklichter Gewaltenteilung. Aber wir hatten auch als augenblicksnaher Vorstellung so etwas Ähnliches formuliert, wie es jetzt im Gesetz steht. Das ist weitgehend übernommen worden. Ich habe mit Freude vorher in mehreren Anhörungen als Sachverständiger mitgewirkt.

BJ: *Welche Kernpunkte sind Dir da wichtig?*

Böttcher: Die volle Mitbestimmung der Richterinnen und Richter auf mehreren Ebenen, Erweiterung der Teilzeit-Arbeitsmöglichkeiten für Frauen und Männer mit Senkung des bisherigen prozentualen Minimums, Stärkung der Position der Gleichstellungsbeauftragten insbesondere durch Einrichtung von Gleichstellungsbeauftragten bei den oberen Landesgerichten jeweils für die Gerichtsbarkeit, Schaffung eines IT-Kontrollgremiums, Verfahrens-Transparenz und echte Auswahl im Richterwahlausschuss – das ist eine ganze Menge an Verbesserungen.

BJ: *Du bist ein Freund der Mitbestimmung, ein Freund des Richterwahlausschusses, der Transparenz – das hört sich alles recht paradiesisch an. Warst Du nicht trotzdem einsam in Deinem Job?*

Böttcher: Ich sage vorweg: Ich bin auch ein Freund der verlässlichen Wahrnehmung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nach jetzt geschriebenem Recht. Und ich habe sie wahrgenommen, was manchmal auch Konflikte mit den genannten Gremien bedeutete. Und sicher ist man bei manchen Entscheidungen auch einsam. Aber einsam ist man auch bei Entscheidungen, die vielen Richterinnen und Richtern gar nicht so geläufig sind, Verwaltungsentscheidungen: So z.B. zusammen mit dem geschäftsleitenden Beamten zu entscheiden, ob eine Bombendrohung ernst zu nehmen und das Gerichtsgebäude folglich sofort vollständig zu räumen ist oder nicht. Da gibt es auf die Schnelle auch keine Mitbestimmung. Es gehört für mich dazu, dass man das aushalten kann und muss. Also kurz: Ja. Umso wichtiger war für mich, dass ich wusste, an diesem Gericht sind eine große Anzahl, eine im Laufe der Zeit auch noch gewachsene Anzahl von Kolleginnen und Kollegen, die mich tragen. Das sind in erster Linie die richterlichen und nichtrichterlichen Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an die ich jetzt gedacht habe, aber auch die Richterinnen und Richter überhaupt. Zur Verwaltung ein Beispiel: Wir haben in Schleswig-Holstein aus der Rechtspflegerlaufbahn aufgestiegene Verwaltungsreferenten im höheren Verwaltungsdienst, eine Art Manager, die für das nichtrichterliche Personal im Bezirk und auch für die Verwaltungsangelegenheiten der Amtsgerichte im Zusammenwirken mit den Direktorinnen und Direktoren zuständig sind. Derjenige, den ich beim Amtsantritt antraf und den ich wie auch seine Nachfolger bewundere, der hat mir eines Tages gesagt: »Herr Böttcher, ich bin jetzt das erste Mal in meinem langen beruflichen Leben von einem Landgerichtspräsidenten gelobt worden. Ihre zwei Vorgänger haben das nie gemacht, und als ich mal bei einem von denen angefragt habe: ‚Herr Präsident, sind Sie eigentlich mit meiner Arbeit zufrieden?‘, da hat er gesagt: ‚Ja natürlich, haben Sie das denn nicht gemerkt?‘« Beide Vorgänger waren auf ihre Art eigentlich gut. Aber – ich mag das

kaum sagen – ja, offenbar war es auch in einem modernen Gericht wie dem Landgericht Lübeck noch nicht so verbreitet, sich im menschlichen Umgang ganz normal zu verhalten, wie es mir selbstverständlich erscheint – auch einmal Anerkennung zu äußern.

BJ: *Viele Richter denken bei Gericht nur an Richter und vergessen, dass daneben – bewusst nicht: darunter – eine große Anzahl von Menschen ist, die mit uns zusammenarbeiten. Das hat sich erst in den letzten Jahrzehnten herumgesprochen.*

Böttcher: Übrigens auch in der Verwaltung, die im Wesentlichen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern getragen wird. Mir war wichtig, was aber in Schleswig-Holstein auch Tradition war, dass in allem, was Bezug zur Rechtsprechung hat, richterliche Referentinnen und Referenten mit anteiliger Arbeitszeit tätig waren. Das muss nach der Konstruktion in Art. 92 GG so sein: »Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut.« Die Übergänge zu den Rechtspflegern sind dann an manchen Ecken fließend.

BJ: *Was hältst Du denn überhaupt von der Attraktivität des Richterberufs heutzutage? Die Ungleichheit der Gehälter führt ja wohl schon dazu, dass Länder sich Konkurrenz um die besseren Kandidaten machen.*

Böttcher: Das ist eine ganz unglückliche Auswirkung der Förderalismusreform. Mir sind diese Unterschiede ein Dorn im Auge, aber glücklicherweise wirken sich die Besoldungsunterschiede bei der Motivation, in diesem oder jenem Land Richter zu werden, bei denjenigen, über die ich mich in der Justiz freuen würde und freue, nicht so stark aus, wie es von manchen dargestellt wird. Es mag einige geben, für die das eine Rolle spielt, und das will ich auch nicht kritisieren. Man wird jedenfalls auf die Dauer wieder zu einer einheitlichen Besoldung kommen müssen.

Viele Richterinnen und Richter, und zwar auch Aufgeschlossene und Streiter für die Fortentwicklung der Selbstverwaltung, wissen gar nicht mehr, dass die R-Besoldung gegenüber der A-Besoldung der Beamten ein großer Fortschritt war: dass nämlich die Richter von vornherein

mit einem höheren Eingangsgehalt eingestellt werden als vergleichbare Beamte, dass die Richterbesoldung im Vergleich das automatische Durchgleiten von A 14 nach A 15 bedeutet. Dass muss man insbesondere den Jüngeren erst mal vermitteln, und dann kann man erkennen, dass die Frage der Besoldung in einem Gesamtrahmen steht. Und da bleibt die Frage: Wie will die Bundesrepublik ihre Richter haben, was hält sie für eine amtsangemessene Besoldung, ist die jetzige Abstufung und ist die Hierarchisierung sinnvoll, ist der Unterschied zwischen Funktionsbeschreibungen mit jetzt Festgehalt ab Beginn des Amtes ab R3 – wie bei der B-Besoldung der Beamten – in der Abgrenzung zu den erst allmählich zum Endgrundgehalt aufsteigenden Gehältern in R1 und R2 sinnvoll? Die Antwort in den Selbstverwaltungsmodellen von ver.di und NRV ist ja konsequenterweise die einheitliche Ausgestaltung der Besoldung auf allen Stufen der Gerichtsbarkeit und die Vergabe von Funktionsstellen und Funktionszulagen auf Zeit. Warum soll übrigens in einer vernünftigen Justiz, die aus gebildeten Juristinnen und Juristen besteht, nicht möglich sein, was in dem selbstverwalteten Chaosbetrieb Hochschule funktioniert?

BJ: *So mancher, der eine Leitungsfunktion übernimmt, merkt ja dann auch, dass er sich in der Rolle nicht wohl fühlt, hängt aber darauf fest. Das Problem gäbe es dann nicht mehr.*

Böttcher: Ich weiß von Einigen, dass sie nach einer Zeit der Führungsaufgabe nach ein paar Jahren gern wieder »nur« Recht sprechen wollen – das ist der gewählte Beruf. Auch unter denjenigen, die ihr Amt in der Kombination Rechtsprechung und Verwaltung gern ausgeübt haben, kehrt nach einiger Zeit – ich will nicht sagen Langeweile ein, aber man sieht dann auch, dass nun mal jemand anderes die Aufgabe übernehmen könnte. Auch das spricht für die Vergabe von Leitungsämtern auf Zeit, vielleicht fünf oder sechs Jahre mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit, aber nicht länger.

BJ: *Nehmen wir an, es gäbe wieder gleiche Besoldung, meinetwegen sogar auf dem Niveau des Landes, das seinen Richtern am meisten zahlt: Ist dann der Richterberuf*

überhaupt noch attraktiv? Im Vergleich zu anderen juristischen Berufen?

Böttcher: Ich glaube, ja. Aber es darf auch ruhig etwas mehr sein. Es gab ja schon interessante Vorschläge, das Endgrundgehalt schon früher erreichen zu lassen oder auf anderen Wegen jedenfalls schon in den Jahren die Richterinnen und Richter schon etwas höher zu besolden, in denen der Bedarf für Kinder am höchsten ist.

Zur Frage der Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten war noch etwas offen: Ich glaube, da muss man ganz anders ansetzen, wieder sehr grundsätzlich die Juristenausbildung in Frage stellen und endlich mal auf die Erfahrungen aus den Reformmodellen aus den 70er und 80er Jahre zurückgreifen oder auch auf neue, inzwischen zusätzlich gesammelte Erfahrungen. Ich habe aufgrund meiner Erfahrungen in Frankreich vor Jahren schon vorgeschlagen, entsprechend den Hochschulmodellen sonst in Europa, aus denen die deutsche Juristenausbildung ja herausfällt, ein Universitätsstudium anzubieten, das man mit einem Examen abschließt; und in der zweiten, praktischen Phase gibt es getrennte Fortbildungen entfernt vergleichbar der bisherigen Referendarausbildung in den verschiedenen Berufsfeldern Justiz, Anwaltschaft, Verwaltung, wohl z.B. auch Wirtschaft etc., die aber jeweils kleinere Felder aus den anderen Bereichen enthalten, so dass man auch später noch wechseln kann. Aber normalerweise geht man in den Beruf, wo man seine Praxisausbildung gemacht hat.

BJ: *Du hast mal gesagt »Man kann etwas bewirken«. Was hast Du bewirkt, worauf Du – ich will nicht sagen – stolz bist, aber worüber Du Dich wirklich freust?*

Böttcher: Wir haben bisher ja völlig außen vor gelassen, dass ich meine außerdienstlichen Tätigkeiten mit der Pensionierung nicht abgebrochen habe. Zu den schönsten Erfahrungen, die mir auch bei der Beantwortung der Frage helfen, gehören die internationalen Erfahrungen in der gemeinsam geschaffenen europäischen Vereinigung MEDEL und in Missionen für die verschiedensten Träger, Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IZR), den Parteien nahestehenden Stiftungen; für den Europa-

rat bin ich sehr viel unterwegs gewesen in einer bestimmten Phase (1996 bis 1998) und habe vor 1990 erst Kolleginnen und Kollegen aus nahezu allen Ländern Westeuropas und dann auch ab 1990 verstärkt in fast ganz Mittel- und Osteuropa kennen gelernt. Und das führt mit zu dem, was ich als das Schönste empfinde: zu sehen, dass eine europäische, von Land zu Land aber spezifische richterliche und staatsanwaltliche Kultur wächst und besteht, selbstbewusst, unabhängig, und was nicht in allen Ländern selbstverständlich war und ist: unbestechlich. Das ist etwas, woran ich gern mitgewirkt habe und worauf ich auch stolz bin. Und stolz und froh bin ich auch, dass es inzwischen auch in Schleswig-Holstein und vielleicht auch besonders im Landgerichtsbezirk Lübeck eine große Anzahl von Richterinnen und Richtern gibt, die aus sich heraus das verwirklichen, wie sie sich die Amtsausübung als unabhängige Richterinnen und Richter vorstellen, selbstbewusst auch gegenüber der Gerichtsverwaltung, kollegial mit ihren Richterkollegen wie auch mit den nichtrichterlichen Mitarbeitern.

BJ: *Das war schon ein schönes Schlusswort. Und jetzt kommt noch meine Standardfrage: Welche Frage, die ich nicht gestellt habe, möchtest Du gerne beantworten?*

Böttcher: Warum nicht mehr Kolleginnen und Kollegen sich herausgefordert fühlen, oder sich zumuten, Ähnliches, was das »rein« richterliche Leben wunderbar ergänzt und auch ungeheuer viel Schönes bringt – wenn auch nicht nur Schönes – auf sich zu nehmen, zu wagen, zu machen und, das gehört leider auch mit dazu, warum manche, die viele schöne Worte gemacht haben und viele Rosinen zur Verbesserung der Welt im Allgemeinen und der Justiz im Besonderen im Kopf hatten, wenig davon in die Tat umgesetzt haben, als sich ihnen dann die Gelegenheit bot.

BJ: *Was ist die Antwort?*

Böttcher: Mit Erich Kästner: Es gibt nichts Gutes, außer man tut es. ■

Das Gespräch führte Andrea Kaminski am 21.9.2019 in Wustrau.

Jürgen Kühling – ein Nachruf

von Ruth Römer

Ein hervorragender Jurist, eine beeindruckende Richterpersönlichkeit, ein ganz feiner Mensch und ein toller Mann. Jürgen Kühling ist am 16. Dezember 2019 im Alter von 85 Jahren gestorben. Für seine Familie, Freunde, Wegbegleiter viel zu früh – für ihn selbst wohl zum richtigen Zeitpunkt.

Jürgen Kühling, am 27. April 1934 in Osnabrück geboren, hat mit seinem unprätentiösen Wesen seinen Kollegen, Freunden, Schülern und Wegbegleitern juristisches Denken, klare Diktion, politisches Engagement, Mut zum Andersdenken, aber auch das Bekenntnis zum derzeit Machbaren näher gebracht.

Nach seinem Studium, das ihn über Freiburg, Göttingen, München bis nach Rom gespült hat, und der anschließenden Promotion schnupperte er erst etwas in die Strukturen eines großen Betriebes hinein. Die Rechtsabteilung des Wolfsburger VW-Konzerns hat ihn jedoch nur ein Jahr fasziniert. Die Arbeit als Verwaltungsrichter in Hannover hat ihm deutlich besser gefallen und die Abordnung zum Bundesverwaltungsgericht gezeigt, dass »da noch mehr geht«. In seiner Zeit im niedersächsischen Justizministerium hat er sich intensiv um die Reform der Juristenausbildung gekümmert. Seine Ideen unter anderem eines einstufigen Ausbildungssystems mit der auch personellen Einbeziehung nicht-juristischer Fächer wie Soziologie, Ökonomie und Politologie sind jedoch nach dem Regierungswechsel bald in der Versenkung verschwunden. Nicht verschwunden ist sein Interesse für den juristischen Nachwuchs und seine Begeisterung für junge Kolleginnen und Kollegen, für die er immer ein offenes Ohr hatte.

1979 wurde er zum Richter am Bundesverwaltungsgericht gewählt. Eine Zeit, in der er sich hauptsächlich mit Bau-Planungsrecht beschäftigte.

Ab 1989 bis zu seinem Ausscheiden 2001 übte er das Amt eines Richters des Bundesverfassungsgerichts aus. Im 1. Senat war er als Berichterstatter schwerpunktmäßig für den Bereich des Arbeitsrechts zuständig. Er hat in dieser Zeit wegweisende und zum Teil spektakuläre Entscheidungen (mit-)verantwortet bzw. initiiert. Nur beispielhaft sei die Entscheidung zum Ruhen von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst aufgrund des Einigungsvertrages, zum Nachtarbeitsverbot von Frauen, zur Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei Cannabis-Konsumenten, zur Benachteiligung von Frauen bei Einstellungen und zur Presse- und Meinungsfreiheit bei Zeitungsanzeigen (Benetton-Werbung) genannt.



Foto: privat

Nach seinem Ausscheiden in Karlsruhe war für ihn an Ruhestand nicht zu denken. In einer angesehenen Hamburger Kanzlei war er begeistert als Rechtsanwalt tätig und hat dort Verfahren vor dem hamburgischen Verwaltungsgericht vertreten und unter anderem erfolgreich eine gerichtliche Massenklage zur Erstreitung der Bezahlung von Mehrarbeit durch den Bereitschaftsdienst von Feuerwehrleuten begleitet.

Ich habe Jürgen Kühling in meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin in Karlsruhe kennengelernt und ihn dafür bewundert, mit wieviel Tatendrang, juristischem Gespür und großer Freude an der Arbeit er sein Amt ausübte.

Bewundert habe ich ihn ganz besonders auch dafür, dass er – trotz der großen Belastung – immer wieder Zeit gefunden hat, seine schwer erkrankte Kollegin Helga Seibert, meine Chefin, regelmäßig zu besuchen und ihr die schweren letzten Tage ihres Lebens zu verschönern und zu erleichtern.

Gerne denke ich an außerjuristische Aktivitäten zurück. Mit Jürgen Kühling konnten wir entspannte, unterhaltsame Stunden beim Squash, Flippeln in der Spielhölle der Akademiestraße und beim Computerspielen verbringen. Sicher nicht unbedingt typisch für einen Verfassungsrichter. Unvergesslich wird der liebevolle Gastgeber bleiben, der mit seiner Frau zusammen früher große Feste organisierte und später in Hamburg unkompliziert jede Menge Stühle in seinen Garten räumte, um alle Gäste um seinen großen Tisch zu versammeln.

Es ist schön, dass er im Alter noch erfüllte Stunden mit seinen Töchtern und Enkeln verbringen und dann friedlich einschlafen konnte. Alt und schwach sein war nichts, was er sich gewünscht hätte. Trotzdem ist es schade, dass er schon gehen musste. Wir hätten ihn so gerne noch ein paar Jahre mit seinen guten Ratschlägen und seiner Anteilnahme an unserem Leben in unserer Nähe gewusst. ■

Dr. Ruth Römer ist Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt am Main und war als wissenschaftliche Mitarbeiterin am BVerfG tätig.

Wahlprobleme im Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg

von Peter Pfennig



Peter Pfennig ist Richter am Verwaltungsgericht Potsdam und Sprecher des Landesverbandes der NRV. Er war fünf Jahre stellvertretendes ständiges richterliches Mitglied im Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg und nahm an mehreren Sitzungen teil.

I. Einleitung

Richterwahlausschüsse sind eine rechtsstaatliche Errungenschaft und notwendige Folge einer konsequenten Umsetzung des Prinzips der Gewaltenteilung¹. Durch Richterwahlausschüsse wird einerseits die demokratische Legitimation bei der Übertragung von Richterämtern gestärkt. Denn in den Ländern, die einen Richterwahlausschuss haben², werden die Mitglieder des Richterwahlausschusses, die wiederum bei der Übertragung von Richterämtern mitwirken, vom Parlament gewählt³. Richterwahlausschüsse können außerdem als ein Selbstverwaltungsorgan begriffen werden. Denn ihnen gehören auch von der Richterschaft vorgeschlagene Kollegen und Kolleginnen an⁴.

Die demokratische Legitimation von Richterernennungen durch den Richterwahlausschuss setzt allerdings voraus, dass nicht nur bei der Wahl im Richterwahlausschuss alles mit rechten Dingen zugeht, sondern auch schon bei der Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses. Denn Fehler sowohl bei der Wahl in den Richterwahlausschuss als auch bei der Wahl im Richterwahlausschuss stellen die Rechtmäßigkeit einer nachfolgenden Richterernennung in Frage⁵.

In Brandenburg erfolgt die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses zweistufig. Zunächst wählen die Richterinnen und Richter Personen in Vorschlaglisten⁶. Sodann werden die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses aus diesen Vorschlaglisten vom Landtag gewählt⁷.

Auf diesen beiden Ebenen sind bei der Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses regelmäßig teilweise ganz erheb-

liche Wahlfehler festzustellen; gleiches gilt für die Wahlen im Richterwahlausschuss selbst:

II. Wahlen in der Richterschaft des Landes Brandenburg zu den Vorschlaglisten⁸

Bewerberinnen und Bewerber gelangen auf die Vorschlaglisten mittels einer Wahl durch die Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg.

1.

Ein erstes Rechtsproblem besteht darin, welche Kandidaten schlussendlich tatsächlich zur Wahl stehen. Es ist leider immer wieder festzustellen, dass aus der Kollegenschaft keine ausreichende Anzahl von Personen vorgeschlagen werden, die sich in eine Vorschlagliste wählen lassen wollen. Hinsichtlich der Vorschlagliste zur Wahl der ständigen richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses müssen nämlich für zwei Mandate im Richterwahlausschuss 16 Personen⁹ für die Richterschaft zur Wahl stehen¹⁰. Bei den nichtständigen richterlichen Mitgliedern im Richterwahlausschuss verhält es sich ähnlich, wobei sich die Anzahl halbiert, da den betreffenden Gerichtsbarkeiten nur jeweils ein Sitz im Richterwahlausschuss zusteht.

Werden diese Mindestanzahlen nicht erreicht¹¹ und war eine Nachfrist erfolglos, innerhalb derer aus der Richterschaft¹² weitere Kandidaten hätten benannt werden können, hat der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für die Vorschlagliste der ständigen richterlichen

Mitglieder oder der Präsident bzw. die Präsidentin des betreffenden Fachobergerichts für die einschlägige Vorschlagliste der nichtständigen richterlichen Mitglieder der jeweiligen Gerichtsbarkeit diese Vorschlaglisten mit Kandidaten aufzufüllen¹³, bis die jeweilige Mindestanzahl erreicht ist. Das mag zwar praktisch und auch üblich so sein, sprengt aber die wahlrechtliche Anbindung des Vorschlagsrechts ausschließlich an den wahlberechtigten Personenkreis. Denn ein solches Auffüllen der Kandidatenliste durch eine Einzelperson, die zudem der Exekutive zuzurechnen ist¹⁴, benötigt im Gegensatz zu Vorschlägen aus der Richterschaft nicht das Quorum von drei Unterstützerunterschriften. Eine weitere wahlrechtliche Entkopplung tritt ein, wenn wie zuletzt¹⁵ bei der Wahl zu den Vorschlaglisten für die ständigen richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses sogar acht Kandidaten und damit genau die Hälfte auf diesem Weg durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gekürt¹⁶ wurden und einige von diesen exekutiv bestimmten Personen sogar in den Richterwahlausschuss gewählt worden sein könnten¹⁷.

2.

Das zweite Rechtsproblem bei den Wahlen in der Richterschaft des Landes Brandenburg besteht darin, dass hinsichtlich der Vorschlaglisten für die ständigen richterlichen und nichtständigen richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses auch die Richter und Richterinnen der in Berlin residierenden gemeinsamen Fachobergerichte¹⁸ jedenfalls seit den beiden letzten Wahlen¹⁹ als aktiv und passiv wahlberechtigt angesehen werden.

Diese Sichtweise entstand originär nicht in Brandenburg, sondern als in Berlin nach Errichtung des gemeinsamen Finanzgerichts Berlin-Brandenburg mit Sitz in Cottbus²⁰ bei der nachfolgenden Wahl zur Vorschlagliste des nichtständigen Mitglieds aus der Finanzgerichtsbarkeit in den Richterwahlausschuss des Landes Berlin im Jahr 2011 erstmalig die Frage auftauchte, wer hierfür wahlberechtigt ist. Denn zu diesem Zeitpunkt bestand in Berlin kein Finanzgericht mehr und demzufolge konnte in der Tat in Berlin nicht mehr in eine Vorschlagliste für das nichtstän-

dige Mitglied aus der Finanzgerichtsbarkeit des Landes Berlin gewählt werden. Beantwortet wurde diese Frage mit einer geänderten²¹ Rechtsanwendung²², wonach die Richterschaft am Finanzgericht Berlin-Brandenburg zu den Vorschlaglisten für das nichtständige Mitglied aus der Finanzgerichtsbarkeit sowohl im Richterwahlausschuss des Landes Berlin als auch zu den Vorschlaglisten für das nichtständige Mitglied aus der Finanzgerichtsbarkeit im Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg wahlberechtigt sind, da diese Personen Richter beider Länder²³ seien.

Allerdings wurde dieses neu eingeführte länderübergreifende doppelte Wahlrechtsverständnis innerhalb der Finanzgerichtsbarkeit bei dieser Gelegenheit zugleich auf die Wahl zu den Vorschlaglisten des nichtständigen Mitglieds aus der Sozialgerichtsbarkeit für den Richterwahlausschuss in Berlin ausgedehnt, indem die Richterschaft des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mit Sitz in Potsdam ebenfalls als aktiv und passiv wahlberechtigt angesehen wurde, obwohl das für die Berliner Finanzgerichtsbarkeit geschilderte Problem eines singulären Gerichts einer Gerichtsbarkeit mit Sitz nur in einem der beiden Bundesländer Berlin oder Brandenburg insoweit gar nicht bestand²⁴. Die damit nicht veranlasste Lösung eines in der Sozialgerichtsbarkeit gar nicht vorhandenen Problems blieb in Brandenburg zunächst weitgehend unbemerkt, wurde aber bei den anschließenden Wahlen im Jahr 2014 zu den Vorschlaglisten in Brandenburg unkritisch adaptiert, obwohl in Brandenburg noch nicht einmal das allein für Berlin aufgetauchte Problem in der Finanzgerichtsbarkeit bestand.

In der Folge wurden die Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg bei den Wahlen zu den entsprechenden Vorschlaglisten für die nichtständigen richterlichen Mitglieder sowohl des Richterwahlausschusses des Landes Berlin als auch des Richterwahlausschusses des Landes Brandenburg als wahlberechtigt angesehen, obwohl auch in diesen Gerichtsbarkeiten jeweils in beiden Bundesländern Gerichte ihren Sitz haben²⁵. Schließlich wurde in einem weiteren Übertragungsschritt den Richterinnen und Richtern an den in Ber-

lin ansässigen gemeinsamen Fachobergerichten die Möglichkeit eingeräumt, auch zu den Wahlen in die Vorschlagliste für die beiden ständigen richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses des Landes Brandenburg aktiv und passiv teilzunehmen.

Die damit dreifach²⁶ ohne Anlass erfolgte Ausdehnung der länderübergreifenden Wahlberechtigung in der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit hat für den hier interessierenden Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg zwei unmittelbare Konsequenzen, und zwar mit Blick auf den gemeinsamen Richterwahlausschuss. Dieser besteht aus den beiden Richterwahlausschüssen der Länder Berlin und Brandenburg²⁷ und wirkt bei der Übertragung von Richterämtern an den gemeinsamen Fachobergerichten mit²⁸ (hier exemplarisch²⁹ für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg dargestellt):

3.

Die Richterschaft am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wählt im Ergebnis zwei Mitglieder in den gemeinsamen Richterwahlausschuss, nämlich einmal über die Wahl zu der Vorschlagliste für das nichtständige Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Richterwahlausschuss des Landes Berlin und einmal über die Wahl zu der entsprechenden Vorschlagliste für das nichtständige Mitglied aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg. Gleiches gilt für die ständigen richterlichen Mitglieder in den beiden Richterwahlausschüssen. Demgegenüber können die Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte in beiden Bundesländern nur jeweils ein nichtständiges richterliches Mitglied wählen und zwar in den Richterwahlausschuss des Landes, in dem sie ihren Dienstsitz haben. Sie sind auch nur einmal hinsichtlich der beiden ständigen richterlichen Mitglieder wahlberechtigt. Damit haben aber die Stimmen der Richterschaft am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Blick auf den gemeinsamen Richterwahlausschuss ein doppeltes Gewicht, für das ein tatsächlicher oder rechtlicher Grund nicht ersichtlich ist.

Eine auf diese Ungleichheit der Wahl gestützte Wahlanfechtung blieb allerdings bislang ohne Erfolg. Das vorgebrachte Argument, für die Wahlberechtigung eines Richters oder einer Richterin könne entsprechend Art. 4 des Staatsvertrages vom 26. April 2004 – StV – nur das Sitzlandprinzip des Gerichts³⁰ gelten, an dem er oder sie tätig ist, blieb ungehört. Im Beschluss³¹ des Verwaltungsgericht Potsdam vom 9. Oktober 2018³² wurde im Ergebnis jedoch behauptet, dass nicht Art. 4 StV, sondern Art. 2 StV maßgeblich sei. Das ist aber nicht richtig. Denn Art. 2 StV besagt nicht, dass die Richterinnen und Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten Richter beider Länder seien. Die Vorschrift bestimmt vielmehr etwas anderes, nämlich, dass diese Personen »im Dienste beider Länder« stehen, mithin insbesondere Rechtsprechungsaufgaben übernehmen dürfen³³. Eine Wahlberechtigung ist genauso wie die Besoldung³⁴ aber kein Imdienststehen beider Länder, sondern allein eine Statusfrage des Art. 4 StV und damit ausschließlich an das Sitzland gekoppelt. Da aber der Beschluss des Verwaltungsgerichts nach einem zutreffenden Hinweis der Rechtsmittelinstanz vom 18. Dezember 2018 bereits formal inkorrekt ergangen ist³⁵, liegt eine tragfähige Aussage zu dem, was nun gilt, noch nicht vor. Daher lohnt auch keine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung, sondern es muss weiter abgewartet werden, welche Klarheit die eingelegten Rechtsmittel erbringen^{36,37}.

4.

Es ist möglich, ein und dieselbe Person aus der Richterschaft des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zeitgleich in den Richterwahlausschuss des Landes Berlin und in den des Landes Brandenburg zu wählen³⁸. Dies löst einen rechtlich nicht geregelten Besetzungskonflikt dann aus, wenn der gemeinsame Richterwahlausschuss zusammentritt. Dieser Fall ist jedenfalls nicht dadurch zu lösen, dass ein stellvertretendes Mitglied nachrückt. Denn es wäre nicht klar, ob der in Berlin oder in Brandenburg gewählte Stellvertreter oder gar beide zum Zuge kommen sollen. Nach dem o.g. Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam³⁹ wäre dieses Problem »im Rahmen der Ausgestaltung beziehungs-

weise Auslegung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg« zu lösen, was aber die wohl zu verneinende Folgefrage aufwirft, ob mit den Regelungen einer Geschäftsordnung ein durch gesetzliche Wahl erlangtes Mandat überhaupt eingeschränkt werden kann. Noch diffuser ist das Lösungsmodell der Justizverwaltung des Landes Berlin, das an den richterlichen Anstand appelliert und vielsagend ausführt:

»Nach den bisherigen Erfahrungen zeichnen sich die Richterinnen und Richter, die an einer (Mit-)Arbeit im Richterwahlausschuss des Landes Berlin oder im Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg (aus dessen jeweiligen Mitgliedern sich der gemeinsame Richterwahlausschuss zusammensetzt) interessiert sind und letztlich auch gewählt worden sind, dadurch aus, dass sie sich bewusst für den Ausschuss eines der beiden Länder entschieden haben, und in Ansehung ihrer Verantwortung gegenüber ihren Wählerinnen und Wählern auf eine seriöse und sachgerechte (Ausschuss-)Tätigkeit fokussiert sind. Vor diesem (Erfahrungs-)Hintergrund erscheint es kaum vorstellbar, dass eine dieser Richterkräfte überhaupt die Option ernstlich in den Blick nehmen würde, sich ebenfalls um eine Wahl in den Richterwahlausschuss des anderen Bundeslandes und damit im Ergebnis um einen ›Doppelsitz‹ im gemeinsamen Richterwahlausschuss zu bemühen.«⁴⁰

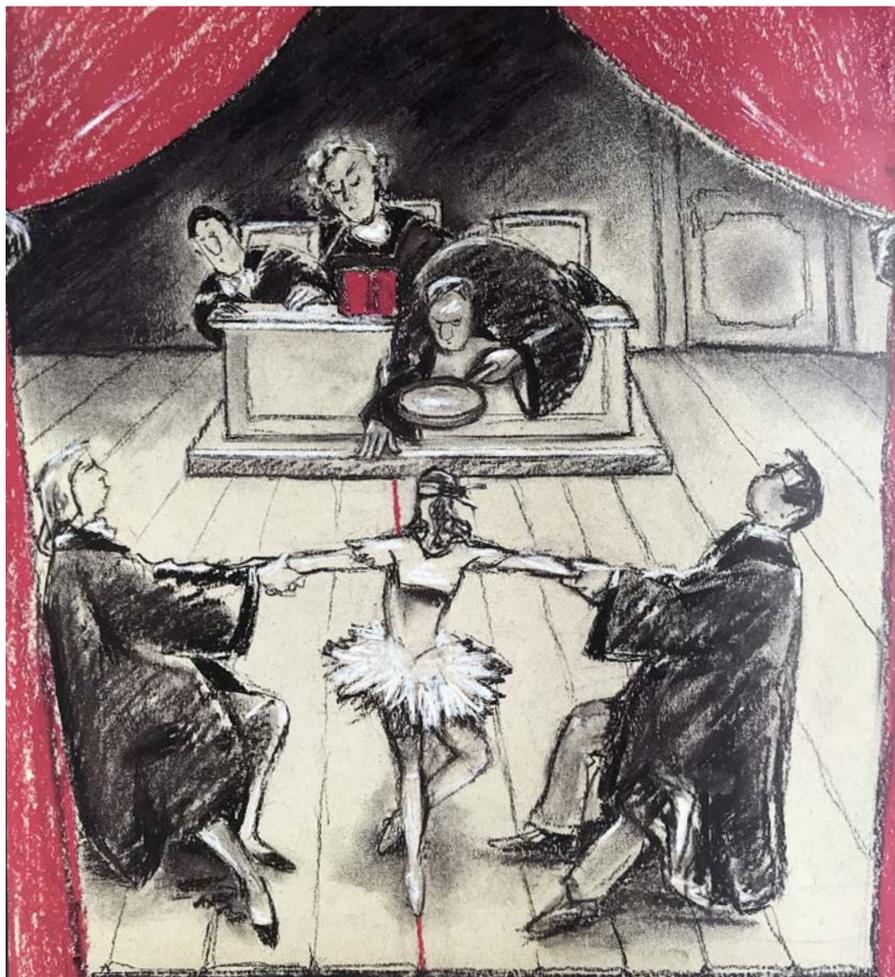
III. Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses durch den Landtag Brandenburg

Sind die aus den Wahlen in der Richterschaft hervorgegangenen Vorschlaglisten⁴¹ erstellt, werden diese dem Landtag zugeleitet. Diese Vorschlaglisten erhalten die Namen von acht⁴² bzw. vier⁴³ Kandidaten. Aus diesen wählt das Plenum die zwei richterlichen ständigen Mitglieder und deren zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie das eine Mitglied einer jeden Gerichtsbarkeit sowie dessen Stellvertretung. Die Wahl jedes Mitglieds bedarf dabei der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten⁴⁴, was für eine Einzelwahl eines »jeden Mitglieds« sowie dessen Stellvertretung spricht⁴⁵ und damit denklogisch eine Blockwahl ausschließt.

Üblicherweise gelangen diese Vorschlaglisten zunächst zum Rechtsausschuss, der hieraus einen Wahlvorschlag an das Plenum erstellt. Tatsächlich erstellt dieser einen einheitlichen Wahlvorschlag mit den Namen von Personen in genau der Anzahl, die durch den Landtag zu wählen sind. Mit anderen Worten: Der Rechtsausschuss entfernt aus der acht Namen enthaltenden Vorschlagliste für die Wahl der beiden ständigen richterlichen Mitglieder und deren Stellvertretung vier Namen und aus den jeweils vier Namen enthaltenden Vorschlaglisten für die Wahlen des jeweils einen nichtständigen richterlichen Mitglieds und dessen Stellvertretung jeweils zwei Namen und führt diese im Übrigen mit den Namen der weiteren nichtparlamentarischen Mitglieder des Richterwahlausschusses und deren Stellvertretung⁴⁶ in einen einheitlichen Wahlvorschlag aller nichtparlamentarischen Mitglieder und deren Stellvertretung zusammen⁴⁷. Aus diesem eingekürzten Wahlvorschlag in genau zur Mandatsanzahl passender Größe⁴⁸ »wählt« sodann das Plenum in offener Abstimmung en bloc alle nichtparlamentarischen Mitglieder des Richterwahlausschusses einschließlich sämtlicher Vertreterinnen und Vertreter in vermeintlich hinreichender Mehrheit für »jedes Mitglied«⁴⁹ »in einem Rutsch«.

Diese den einschlägigen Vorschriften nicht zu entnehmende Handhabung war im Jahr 2014 bereits Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde eines Bewerbers, der durch die Einkürzung sein durch das Wahlvotum der Richterschaft begründetes Recht seiner Wählbarkeit aus einer vollständigen Vorschlagliste beeinträchtigt sah. Zwar blieb die Verfassungsbeschwerde wegen der Nichterschöpfung des Rechtsweges erfolglos⁵⁰. Allerdings sah sich das Verfassungsgericht dazu veranlasst, seiner Entscheidung eine »Segelanleitung«⁵¹ für eine nachfolgende Anrufung des Verwaltungsgerichts beizugeben. Wörtlich führte das Verfassungsgericht zur Prüfungsreichweite des § 88 Abs. 1 Satz 1 BbgRiG in der damals maßgeblichen Fassung⁵² aus:

»Dies gilt auch für die Frage, ob für die Wahl im Landtag § 88 Abs. 1 Satz 1 BbgRiG beachtlich war. Der Wortlaut der Vorschrift, wonach Wahlen ›nach diesem Gesetz‹, mithin möglicherweise auch die Wahl des Rich-



Zeichnung: Philipp Heinisch

terwahlausschusses, geheim und unmittelbar durchzuführen seien, könnte dafür sprechen, dass es sich um geschäftsordnungsersetzendes Gesetzesrecht (vgl. hierzu schon Urteil vom 19. Juni 2003 – VfzBbg 98/02 – juris, insbes. Rn. 36f m.w.N.) handelt, das bei der Wahl am 18. Dezember 2014 zu beachten gewesen wäre. Dass die Vorschriften des Kapitels 5 des Brandenburgischen Richtergesetzes nach ihrer Entstehungsgeschichte nur für Wahlen innerhalb der Richterschaft, mithin also nicht für die Wahlen durch den Landtag, gelten sollten (LT-Ds 5/2774 S. 4, 39), hat möglicherweise keinen hinreichenden Eingang in den Wortlaut der genannten Vorschrift gefunden.«

Die sich anschließende verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage blieb in zwei Instanzen bislang erfolglos⁵³. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg führte in seiner Entscheidung aus, es lägen »keine rechtlich relevanten Wahlfehler«⁵⁴ vor, denn es handele sich um den Kernbereich parlamentarischer Autonomie. Für »genuin parlamentarische Entschei-

dungen« gelte ein Selbstorganisationsrecht und damit kein Verbot der Gesetzesdurchbrechung. Der Landtag könne insbesondere von selbstgesetzten Regeln abweichen, deshalb sei »jedes Mitglied« aus der Vorschlagsliste durch eine »insgesamt und einheitliche Abstimmung« korrekt gewählt worden, da aus dem Plenum jederzeit Einzelwahl aus allen Bewerbern hätte beantragt werden können, was aber nicht erfolgt sei.

Dies überzeugt schon vor dem Hintergrund des o.g. obiter dictums nicht. Folgerichtig schloss sich eine Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht⁵⁵ an, über die bislang noch nicht entschieden ist. Vorgetragen wurde, dass das dem Parlamentsprotokoll⁵⁶ ohne Weiteres zu entnehmende rechtswidrige Wahlverfahren zu beanstanden ist. Dies habe das Oberverwaltungsgericht verkannt, indem es entgegen dem nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes auch in den Ländern zu beachtenden Rechtsstaatsprinzip zugelas-

sen hat, dass der Landtag Brandenburg die selbstgesetzten gesetzlichen Regeln bei der Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses nicht einzuhalten braucht. Bestehende Gesetze durch Geschäftsordnungsregeln zu ersetzen, könne bundesrechtlich keinen Bestand haben, jedenfalls wenn man das Grundgesetz⁵⁷ ernst nehme.

IV. Wahlen im Richterwahlausschuss selbst

Der Richterwahlausschuss wirkt bei jeder Übertragung eines Richteramtes mit⁵⁸ und wählt in geheimer Abstimmung die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist⁵⁹. Der Richterwahlausschuss in Brandenburg kann dabei auch andere als die vom Minister vorgeschlagenen Personen wählen⁶⁰, die dann zu ernennen sind, wenn nicht die vom Bundesverfassungsgericht hierzu näher umschriebenen Umstände⁶¹ vorliegen, die ausnahmsweise gegen eine anschließende Ernennung durch das zuständige Mitglied der Landesregierung sprechen. Damit kommt dem Richterwahlausschuss in Brandenburg ein echtes Auswahlrecht zu⁶². Indes kann in der Praxis von einer echten Wahl aus zwei Gründen keine Rede sein. Hinzu kommen unklare Bestimmungen für die Feststellung des Wahlergebnisses:

1.

Das »Wahlrecht« im Richterwahlausschuss wurde von Anbeginn an ausschließlich als Zustimmung- oder Nichtzustimmungsvorgang zu dem Wahlvorschlag des Justizministers oder der Justizministerin verstanden. Dementsprechend konnte auf den Stimmzetteln hinter dem oder den Namen des oder der vorgeschlagenen Personen entweder »Ja« oder »Nein« angegeben werden⁶³. Den Mitgliedern des Richterwahlausschusses wurde überdies verwehrt, bei mehreren Bewerbern um ein »einfaches«⁶⁴ Richteramt alternative Wahlvorschläge aus dem Bewerberfeld zur Wahl zu stellen. Entsprechende Vorschläge wurden durch den Justizminister in der Vergangenheit als unzulässig abgelehnt⁶⁵. Eine solche Handhabung ist aber keine Wahl. Sie entspricht vielmehr einer Rechts-

lage, wie sie zwar nicht in Brandenburg, aber beispielsweise in Rheinland-Pfalz vorherrscht. Dort beschließt der Richterwahlausschuss bei der Entscheidung über die Bewerberauswahl lediglich, »ob er dem Entscheidungsvorschlag des vorsitzenden Mitglieds zustimmt«⁶⁶.

2.

Die »Wahlen« im Richterwahlausschuss erfolgen ebenfalls von Anbeginn an nicht geheim⁶⁷. Eine Stimmabgabe ist nur dann geheim, wenn sie unbeobachtet erfolgen kann. Dabei ist es nicht Sache des Stimmberechtigten, dafür zu sorgen, dass niemand seine Stimmabgabe beobachtet^{68,69}. Bekanntlich wird eine geheime Wahl durch die Bereitstellung von Wahlkabinen gewährleistet⁷⁰. Die Bitte eines Mitglieds des Richterwahlausschusses, für die Stimmabgabe eine Wahlkabine zur Verfügung zu stellen, wurde vom Justizminister allerdings abschlägig beschieden⁷¹. Üblicherweise erfolgt die Stimmabgabe offen am Sitzungstisch, während die für das Einsammeln der Stimmzettel zuständige Justizkraft mit der Wahlurne reihum geht, in der die Stimmzettel sodann eingelegt werden⁷². Soweit den Mitgliedern des Richterwahlausschusses in einem Einzelfall⁷³ die Möglichkeit eröffnet wurde, den Stimmzettel in einem leeren Nebenraum einzeln und nacheinander kenntlich zu machen und dann in die Wahlurne einzulegen, haben jedenfalls nicht alle stimmberechtigten Mitglieder davon Gebrauch gemacht⁷⁴, was wiederum zu einer Vermengung von geheim und offen gekennzeichneten Stimmzetteln in der Wahlurne und damit zu einer ungültigen Wahl geführt hat^{75,76}, aber ganz konkret ohne Folgen blieb⁷⁷.

3.

Ein letztes Problem besteht bei der Stimmauszählung im Richterwahlausschuss. Nach dem Gesetz ist gewählt, wer zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält⁷⁸. Die Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses sieht insoweit ergänzend vor, dass ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten⁷⁹. Dies ist jedoch geeignet, das Wahlergebnis zu ändern⁸⁰, und bedarf daher einer Regelung allein durch den

Gesetzgeber. Die Regelung, wonach eine ungültige Stimme nicht abgegeben ist, ist überdies auch begrifflich falsch. Denn auch ungültige Stimmen werden abgegeben, andernfalls man deren Ungültigkeit gar nicht feststellen könnte⁸¹.

V. Fazit

Die tatsächliche Durchführung von Wahlen im Zusammenhang mit dem Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg ist auf allen Ebenen rechtlich bedenklich; alle Wahlen sind möglicherweise de jure⁸² unwirksam:

Bereits im Vorfeld der Wahlen werden Kandidaten oftmals nicht durch die hierzu berufenen mindestens drei Wahlberechtigten, sondern durch Einzelentscheidungen der Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Obergerichte gekürt. Dies betraf zuletzt sogar die Hälfte (!) der Kandidaten für die beiden ständigen richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses. Die erforderliche Anbindung an den autonomen und originären Willen des Wahlvolkes geht damit verloren.

Bei der Wahl in die Vorschlaglisten wird den Richterinnen und Richtern an den gemeinsamen Fachobergerichten der Arbeits-, Sozial- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundlos sowohl in Berlin, aber auch in Brandenburg ein länderübergreifendes doppeltes Wahlrecht und damit mit Blick auf die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses ein doppeltes Stimmrecht⁸³ und die Möglichkeit eines doppelten Mandats einer Einzelperson⁸⁴ eingeräumt. Bei der Wahl sämtlicher Mitglieder des Richterwahlausschusses des Landes Brandenburg im Landtag wurde in der Vergangenheit zudem weder geheim noch einzeln gewählt und damit gegen ausdrückliche gesetzliche Wahlvorschriften verstoßen.

Eine rechtskräftige Klärung der erstmals 2014 gerichtsanhängig gewordenen Fragen zu den Wahlen der Mitglieder des Richterwahlausschusses konnte trotz des Fingerzeigs durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2015 bislang nicht erreicht werden⁸⁵. Obergerichtlich wird dem Landtag Brandenburg sogar ein Recht auf die Durch-

brechung von gesetzlichen Vorschriften durch Vorgänge der Geschäftsordnung zugebilligt⁸⁶ und werden Wahlfehler »als nicht relevant« eingestuft.

Ein Lichtblick ist allenfalls die ganz aktuell⁸⁷ geänderte Wahlpraxis im Landtag, wonach jedenfalls die parlamentarischen Mitglieder des Richterwahlausschusses geheim, einzeln und getrennt von den Stellvertretern und mit jeweiliger Mehrheit der anwesenden⁸⁸ Abgeordneten gewählt worden sind, so wie es auch der Gesetzeslage entspricht. Warum aber die nichtparlamentarischen Mitglieder weiterhin in offener Abstimmung und en bloc sowie zusammen mit ihren jeweiligen Stellvertretern »in einem Rutsch gewählt« werden, bleibt jedoch unverständlich. Denn ein unterschiedliches Wahlverfahren bzgl. der parlamentarischen und der nichtparlamentarischen Mitglieder lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen; Unterschiede im Mandat gibt es für diese beiden Gruppen ohnehin nicht.

Bedenklich ist schließlich auch die tatsächliche Durchführung der Wahlen im Richterwahlausschuss selbst. Ein Auswahlrecht wird nicht gesehen; von einer geheimen Wahl kann bzw. soll⁸⁹ keine Rede sein. Schließlich wird hin und wieder das Wahlergebnis am Gesetz vorbei errechnet, wenn nach der Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses ungültige Stimmen als nicht abgegeben gewertet werden.

Dies alles kann getreu der Erkenntnis, dass es ohne Beachtung der korrekten Form keinen korrekten Inhalt⁹⁰ geben kann, nicht ohne Folgen für das Arbeitsergebnis des Richterwahlausschusses des Landes Brandenburg (und damit auch der des gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg) bleiben:

Durch die Wahlfehler auf allen Ebenen dürften sämtliche Richterernennungen die gewollte und von der Verfassung des Landes Brandenburg zusätzlich vorgegebene demokratische Legitimation verloren haben. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann dies erfolgreich in einem Konkurrentenstreitverfahren⁹¹ gerügt werden wird. ■

Anmerkungen

Der Beitrag basiert auf einem Bericht des Verfassers auf dem Ländertreffen der Neuen Richtervereinigung am 16. November 2019 in Berlin und wurde auf den Stand zum Jahresende 2019 gebracht.

1 Freilich können weiterhin Abhängigkeiten bestehen, vgl. beispielsweise die Darstellung in: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 21/7783, S. 2; auch sind die Vorgänge im Vorfeld einer Sitzung des Richterwahlausschusses nicht per se frei von parteipolitischer Einflussnahme auf dessen Entscheidungen, siehe beispielhaft die Darstellungen im Tatbestand des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. November 2010 – BVerwGE 138, 102 –.

2 Hier von Bedeutung sind nur die Richterwahlausschüsse in Berlin und Brandenburg, wobei letzterer Verfassungsrang hat und bei jeder Übertragung eines Richteramtes gemeinsam mit dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung entscheidet, Art. 109 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg.

3 § 12 ff. der – nach Lesart der Justizpolitik – »weitgehend« gleichlautenden Richtergesetze der Länder Berlin aus 2011 [GVBl. S. 238] und Brandenburg – BbgRiG – [GVBl.I/11 [Nr.18].

4 Auf diese entfallen in Brandenburg bestenfalls drei von 12 Sitzen im Richterwahlausschuss. Zwar können in Berlin darüber hinaus auch Richterinnen und Richter als sonstige Personen anstelle von Parlamentariern Mitglied sein; diese dürfen aber nicht in einem Dienstverhältnis zu den Ländern Berlin oder Brandenburg (!) stehen, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Richtergesetzes. Zu den Bestrebungen (in anderen Bundesländern), die Anzahl der Richterinnen und Richter zu erhöhen, beispielhaft: Schreiben der Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz vom 2. August 2012 – VVR – (über google.de auffindbar).

5 Nur ein insgesamt demokratisch legitimes Wahlgremium kann selbst demokratische Legitimation vermitteln; Hillgruber in: Maunz/Dürig, Komm. z. Grundgesetz, 72. Lieferung Juli 2014, Art. 98, Rz. 60.

6 § 15 BbgRiG.

7 Siehe Fn. 3.

8 Es wird in insgesamt sechs Vorschlaglisten gewählt: Alle Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg wählen in die Vorschlagliste für die beiden ständigen Mitglieder im Richterwahlausschuss und je Gerichtsbarkeit wählen die Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg in der betreffenden Gerichtsbarkeit jeweils ein nichtständiges Mitglied.

9 Von geschätzt über 500 in Betracht kommenden Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit.

10 Vgl. hierzu § 26 Abs. 2 der Richterwahlordnung – RiWO – (GVBl.II/11 [Nr. 59]) i.V.m. § 29 RiWO: Die Vorschlagliste enthält die Namen von acht Personen, weshalb es die doppelte Anzahl an Kandidaten erfordert.

11 Gleiches gilt, wenn nicht gewährleistet ist, dass für jedes vom Landtag zu wählende

Mitglied mindestens zwei Männer und zwei Frauen vorgeschlagen werden können, § 26 Abs. 2 Satz 6 RiWO.

12 Es werden drei Unterstützungsunterschriften benötigt, § 25 Abs. 3 RiWO.

13 § 26 Abs. 2 Satz 4 RiWO.

14 Der Präsident bzw. die Präsidentin eines Obergerichts gehört freilich auch zu den Wahlberechtigten.

15 Wahlen in die Vorschlaglisten am 22. Oktober 2019.

16 Wenn auch mit der erforderlichen Zustimmung der vom Chefpräsidenten »überzeugten« Bewerberinnen und Bewerber.

17 Das ließe sich allerdings nur durch einen Blick in die Wahlunterlagen verifizieren.

18 Es sind dies: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, die beide aufgrund des Staatsvertrages vom 26. April 2004, GVBl. I/04 [Nr. 13], S.281, 283 – StV –, für die Länder Berlin und Brandenburg als gemeinsame Fachobergerichte mit Sitz in Berlin eingerichtet wurden.

19 Die Wahlen finden immer unmittelbar nach einer Landtagswahl statt, in Brandenburg zuletzt am 8. Oktober 2014 und am 22. Oktober 2019.

20 Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Cottbus wurde am 1. Januar 2007 errichtet, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 StV.

21 In den Wahlen zuvor wurde dies noch anders gehandhabt.

22 Eine Gesetzesänderung oder Änderung der Wahlordnung gab es hierzu jedenfalls nicht. Die Justizverwaltung spricht insoweit selbstentlarvend von einer »anwenderfreundlichen Auslegung«.

23 Art. 2 Abs. 1 Satz 1 StV spricht nicht von »Richter beider Länder«, sondern lautet tatsächlich: »Die planmäßigen Richter eines gemeinsamen Fachobergerichts stehen im Dienste beider Länder.«

24 In Berlin gibt es in der Sozialgerichtsbarkeit das Sozialgericht Berlin, in Brandenburg vier Sozialgerichte an den Standorten Cottbus, Frankfurt/O., Neuruppin und Potsdam, sowie das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Potsdam.

25 In Berlin gibt es das Verwaltungsgericht Berlin, das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, das Arbeitsgericht Berlin sowie das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg; in Brandenburg gibt es Verwaltungs- und Arbeitsgerichte an den Standorten Cottbus, Frankfurt/O. und Potsdam sowie zusätzlich Arbeitsgerichte an den Standorten Brandenburg a.d.H., Eberswalde und Neuruppin.

26 Die Verdreifachung besteht – erstens – in der Übertragung des geänderten Wahlrechtsverständnisses von der Finanzgerichtsbarkeit in alle anderen Fachgerichtsbarkeiten des Landes Berlin, – zweitens – in der Übertragung der allenfalls nur für Berlin veranlassten Problemlösung nach Brandenburg und zwar – drittens – sowohl für die Wahl der beiden ständigen Mitglieder als auch für die Wahl des nichtständigen Mitglieds aus der Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit.

27 Art. 2 Abs. 1 Satz 3 StV lautet: »Der gemeinsame Richterwahlausschuss besteht aus den Mitgliedern der Richterwahlausschüsse beider Länder.«

28 Art. 2 Abs. 3 Satz 1 StV lautet: »Der gemeinsame Richterwahlausschuss tagt als Richterwahlausschuss für das Fachobergericht.«

29 Die dargestellten Konsequenzen gelten gleichermaßen auch für die Richterschaft am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg und am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.

30 Art. 4 Abs. 1 Satz 1 StV bestimmt, dass auf die Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes die Vorschriften angewendet werden, »die im Sitzland des Gerichtes für Richter gelten«.

31 Es wurde für die Prozessbeteiligten überraschend und nicht nachvollziehbar das Beschlussverfahren des Arbeitsgerichtsgesetzes angewandt.

32 VG 11 K 2658/14 – juris –.

33 Insoweit steht die RichterIn bzw. der Richter, die bzw. der an der Entscheidung eines gemeinsamen Fachobergerichts mitwirkt, bei der konkreten Entscheidungsfindung im Dienst des einen Landes, je nach dem für welches Land sie oder er Recht spricht. Die jeweils konkrete Abhängigkeit vom zu bearbeitenden Ausgangsfall macht ein zeitgleiches Imdienststehen für beide Länder weder erforderlich noch ist dies vorgeesehen (ausdrücklich offen gelassen: BVerfG 2 BvR 1058/05, Rz. 24 – juris –).

34 BVerwG, Beschluss vom 27. März 2019 – BVerwG 2 B 58.18 –: »Staatsvertraglich geregelte unterschiedliche Richterbesetzung an gemeinsamen Fachobergerichten richtet sich nach dem Sitzlandprinzip (»eindeutige, praktikable und in der Staatspraxis bewährte Regelung«).

35 Hinweisschreiben des OVG Berlin-Brandenburg vom 18. Dezember 2018 in der Beschwerdesache OVG 61 PV 1/19: Nicht das Arbeitsgerichtsgesetz sei anwendbar, sondern die Verwaltungsgerichtsordnung.

36 Es wurde neben der durch die Rechtsmittelbelehrung veranlassten Beschwerde im Sinne einer Meistbegünstigung zusätzlich die bei richtiger Sachbehandlung zulässige Berufung zum OVG Berlin-Brandenburg eingelegt (OVG 4 B 20/18).

37 Es ist zu wünschen, dass dies alsbald geschieht, da mittlerweile auch die nächstfolgenden Wahlen beim Verwaltungsgericht Potsdam angefochten worden sind, VG 11 K 2855/19 u.a.; Bemühungen, diese Wahlen im Vorfeld zu stoppen, waren nicht erfolgreich, da nach Ansicht des OVG Berlin-Brandenburg nur das Wahlanfechtungsverfahren geeignet sei, Rechtsfrieden über die »kontrovers diskutierte Frage« der Rechtsstellung der Richterinnen und Richter an einem gemeinsamen Fachobergericht zu schaffen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Oktober 2019, – OVG 61 PV 3/19 n.v. –).

38 Allerdings finden die Wahlen nicht zeitgleich statt. Eine zeitliche Überlappung des doppelten Mandats ist dennoch möglich.

39 Siehe Fn. 32.

40 Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/14699 vom 27. Oktober 2014.

- 41** Dem gegenüber wird (beispielsweise in Rheinland-Pfalz) gefordert, die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses direkt aus der Richterschaft zu wählen, »da die komplizierten Regelungen zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl (...) sehr weitgehende Einflussnahmen« zulassen würden, Schreiben des VVR, Fn. 4.
- 42** Dies betrifft die (eine) Vorschlagsliste für die (beiden) ständigen Mitglieder und deren Stellvertretung.
- 43** Dies betrifft die (fünf) Vorschlagslisten für das (eine) Mitglied einer jeden Gerichtsbarkeit und deren jeweiligen Stellvertretung.
- 44** So wörtlich § 12 Abs. 2 BbgRiG.
- 45** Andernfalls die beiden Worte »jedes Mitglieds« in § 12 Abs. 2 BbgRiG sinnlos wären.
- 46** Nämlich aus der Rechtsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft.
- 47** Zuletzt: Landtag Brandenburg, Drucksache 7/284.
- 48** Und eben nicht aus den ungekürzten und vollständigen Vorschlagslisten.
- 49** Siehe Fn. 44.
- 50** Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 18. September 2015, VfGBbg 14/15 – juris –.
- 51** Etwas schöner formuliert: »ein obiter dictum«.
- 52** Die Vorschrift lautete seinerzeit: »Wahlen nach diesem Gesetz werden geheim und unmittelbar durchgeführt.« Dieser Satz wurde später angeblich »klarstellend« gestrichen und dem Absatz 1 folgender Satz angefügt: »Die Wahlen nach den Sätzen 1 bis 3 werden geheim und unmittelbar durchgeführt.« Der Rechtsbefehl einer geheimen Wahl soll sich damit seit 2016 (GVBl. I/15, (Nr.38)) nur auf Wahlen in der Richterschaft erstrecken, was für die noch offene Wahlanfechtung aus 2014 aber ohne Bedeutung ist.
- 53** VG Potsdam, Urteil vom 9. Oktober 2018, VG 11 K 4593/15 – juris – sowie OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. Juli 2019, OVG 3 B 122/18, – juris –.
- 54** Damit wird aber indirekt erklärt, dass Wahlfehler gleichwohl vorliegen, nur ohne rechtliche Bedeutung seien.
- 55** BVerwG 2 B 47.19.
- 56** Landtag Brandenburg, Beschlussprotokoll vom 18. Dezember 2014.
- 57** Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes – GG – bindet die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen muss.
- 58** Art. 109 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung von Brandenburg lautet: »Über die Berufung in ein Richteramt entscheidet der zuständige Minister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss.«
- 59** So wörtlich § 22 Abs. 1 Satz 1 BbgRiG.
- 60** Dies ist die zutreffende Position der Landesregierung (!) in ihrem Evaluationsbericht zum Richtergesetz aus Oktober 2015, Landtag Brandenburg, Drucksache 6/2831, S. 17.
- 61** BVerfGE 143, 22.
- 62** Das wird durch die in 2019 für sog. »Spitzenpositionen« mögliche Auswahlentscheidung des Richterwahlausschusses nur scheinbar neu eingeführt. Tatsächlich bestand das Auswahlrecht von Anfang an, so dass § 22a BbgRiG in Wahrheit eine Einschränkung darstellt. Denn bereits die Gesetzesbegründung des ersten Landesrichtergesetzes, das sich insoweit inhaltlich nicht geändert hat, sah bis auf eine hier nicht interessierende Ausnahme ein uneingeschränktes Auswahlrecht vor, siehe Landtag Brandenburg, Drucksache 1/1596, Begründung zu § 22: »Grundsätzlich kann der Richterwahlausschuss auch Bewerber wählen, die der zuständige Minister nicht vorgeschlagen hat.«
- 63** Siehe auch § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses vom 28. August 2012, JMBL 2012, S. 82 – GO-RiWA –.
- 64** Also nicht bei der »Vergabe von einer Spitzenposition«, was aber im richterlichen Kontext ohnehin eine Fehlbeschreibung darstellt.
- 65** Eine solche Ablehnung vom 27. Februar 2019 ist Gegenstand einer Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam (VG 11 K 2235/19), über die derzeit noch nicht entschieden ist.
- 66** Siehe § 22 Abs. 2 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (Rheinland-Pfalz), der ein eigenes Auswahlrecht des Richterwahlausschusses also gerade nicht kennt.
- 67** Dies fordert aber § 22 Abs. 1 Satz 1 BbgRiG ausdrücklich!
- 68** § 33 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes lautet beispielsweise: »Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann.«
- 69** Z.B.: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. August 2018, OVG 60 PV 11/17 – juris –.
- 70** Freilich sind auch andere Schutzvorrichtungen denkbar, z.B. dreiteilige Pappaufsteller.
- 71** So geschehen am 27. Februar 2019.
- 72** Der Vorteil liegt allenfalls in der Einfachheit und Schnelligkeit dieses Verfahrens, was nach den Wahrnehmungen des Verfassers ganz im Sinne insbesondere einiger parlamentarischer Mitglieder des Richterwahlausschusses ist.
- 73** Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass dies mehr als einmal geschehen ist.
- 74** Tatsächlich waren es nur drei von elf anwesenden Mitgliedern.
- 75** Beispielsweise lautet § 56 Abs. 6 Nr. 4 der Bundeswahlordnung: »Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat.«
- 76** Was allerdings die Mehrheit des Richterwahlausschusses anders sieht: Ein Antrag, die Feststellung im Protokoll, eine bestimmte Person sei gewählt worden, wegen der Vermengung von geheim und offen gekennzeichneten Stimmzetteln wieder zu streichen, fand jedenfalls keine Mehrheit.
- 77** Über ein durchaus erfolversprechendes Konkurrentenstreitverfahren ist jedenfalls nichts bekannt; der geheim und offen »gewählte« Bewerber wurde schließlich vom Minister ernannt.
- 78** § 22 Abs. 1 Satz 2 BbgRiG, gleichlautend mit § 7 Abs. 1 Satz 1 GO-RiWO.
- 79** § 7 Abs. 1 Satz 2 GO-RiWA.
- 80** Dies zeigt folgendes Beispiel: Der Richterwahlausschuss hat 12 stimmberechtigte Mitglieder. Es kommt hin und wieder vor, dass insbesondere nicht alle Parlamentarier oder deren Stellvertretung tatsächlich anwesend sind. Bei Anwesenheit von 11 Mitgliedern würde eine Stimmverteilung mit 7 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 ungültigen Stimme von Gesetzes wegen für eine Zweidrittelmehrheit nicht reichen, unter Anwendung von § 7 Abs. 1 Satz 2 GO-RiWO jedoch schon.
- 81** Das mag bei Stimmenthaltungen anders sein.
- 82** De facto interessiert dies aber niemanden.
- 83** »All animals are equal, but some animals are more equal than others.« (Orwell).
- 84** Der Richter bzw. die Richterin an einem gemeinsamen Fachobergericht wäre damit gewissermaßen eine multiple Persönlichkeit.
- 85** Stattdessen scheint sich das Problemfeld sogar noch zu erweitern, da das zuständige Verwaltungsgericht auch bei den mittlerweile anhängig gewordenen Wahlanfechtungen anlässlich der letzten Wahlen vom 22. Oktober 2019 weiterhin daran festhält, das Arbeitsgerichtsgesetz anzuwenden und damit formal inkorrekte und in der Sache rechtlich nichts sagende Entscheidungen zu treffen, Beschluss vom 23. Dezember 2019 – VG 11 K 2855/19 –; gegen die Festlegung, es gelte das Beschlussverfahren des Arbeitsgerichtsgesetzes, ist vor dem OVG Berlin-Brandenburg eine noch nicht beschiedene Beschwerde anhängig (OVG 4 L 1/20).
- 86** »L'État, c'est moi!« (Ludwig XIV.).
- 87** Zuletzt am 12. Dezember 2019.
- 88** Auch hier liegt noch vieles im Dunkeln, da das Plenarprotokoll vom 12. Dezember 2019 zum Stand 31. Dezember 2019 noch nicht vorliegt. Dem Vernehmen nach soll es bei einer Wahl zu einer Verwechslung der Begrifflichkeiten gekommen sein, in dem nicht die erforderliche Mehrheit der anwesenden Abgeordneten herangezogen wurde, sondern die rechtlich insoweit unbeachtliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 89** Bezeichnend sind Wortbeiträge von Mitgliedern des Richterwahlausschusses etwa wie: »Ich habe damit kein Problem.« oder »Man kann doch auch am Tisch geheim wählen.«
- 90** Frei nach G.W.F. Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse, § 133.
- 91** Ein solches Verfahren gab es zwar bereits. Allerdings hatte es aus anderen, hier nicht zu vertiefenden Gründen keinen Erfolg, so dass es auf die gerügten Fehler nicht ankommen sollte, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. September 2019, OVG 4 S 55/19, – juris –.

Strafverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt in der Praxis der Justiz

von Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau und Tobias Singelstein



Laila Abdul-Rahman
Dipl. Jur., M.A.



Hannah Espín Grau
Dipl. Jur., B.A.



Prof. Dr. Tobias Singelstein ist Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

I. Einführung¹

Polizist*innen setzen das Gewaltmonopol des Staates um und sind unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich befugt, unmittelbaren Zwang in Form körperlicher Gewalt einzusetzen. Werden die Grenzen dieser besonderen Befugnisse (insb. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) überschritten, ist die Gewaltausübung rechtswidrig und in der Regel auch nach § 340 StGB strafbar.

Im Jahr 2018 wurden laut Staatsanwaltschaftsstatistik 2.020 Verfahren gegen Polizist*innen wegen Körperverletzung (KV) im Amt von den Staatsanwaltschaften abschließend erledigt. Dabei wurde in 98 % der Fälle das Verfahren eingestellt, während nur in 2 % der Fälle Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt wurde (Statistisches Bundesamt, 2019a)². Laut Strafverfolgungsstatistik lag 2018 auch die Verurteilungsquote bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt mit 41 % deutlich niedriger als im Durchschnitt (82 %) bei anderen Verfahren (Statistisches Bundesamt 2019b, S. 20f.). Die justizielle Erledigungsstruktur bei diesen Verfahren weist somit erhebliche Besonderheiten auf, die erklärungsbedürftig sind und auf besondere Herausforderungen für die Justiz hindeuten. Ein erheblicher Anteil der Verdachtsfälle verbleibt darüber hinaus im Dunkelfeld.

Das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschungsprojekt KviAPol (»Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen«) erforscht an der Ruhr-Universität Bochum erstmals

für den deutschsprachigen Raum sowohl die Perspektive von Betroffenen auf personale und situative Faktoren rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübung als auch die justizielle Bearbeitung derartiger Fälle.

II. Empirische Befunde aus dem Forschungsprojekt

Das Forschungsprojekt KviAPol untersucht Viktimisierungsprozesse, Anzeigeverhalten und Dunkelfeldstruktur im Bereich rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübung. Dazu wurde zunächst eine Onlinebefragung von Betroffenen durchgeführt, an der 3.374 Personen teilnahmen, die von eigenen Erfahrungen mit übermäßiger physischer Gewalt durch die Polizei berichteten.³ Im zweiten Schritt werden qualitative Interviews mit 60 Expert*innen aus Polizei, Justiz und Zivilgesellschaft geführt, um die Ergebnisse des ersten Teils zu erweitern und zu vertiefen.

In der Viktimisierungsbefragung zeigten sich ähnliche Strukturen der justiziellen Bearbeitung wie in den amtlichen Statistiken: In den Fällen, in denen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, kam es in 93 % zur Einstellung (Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2019a, S. 74). Die Ermittlungsverfahren wurden sowohl in der Staatsanwaltschaftsstatistik als auch im Sample der Studie überwiegend nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Opportunitätseinstellungen (insb. §§ 153, 153a StPO) kamen deutlich seltener vor (4 % der offiziellen Erledigungen, 6 % der Erle-

digungen im Sample der Studie). Ein bei Großereignissen, wie Demonstrationen und Fußballspielen, häufig genannter Einstellungsgrund war die Nichtidentifizierbarkeit der Tatverdächtigen (über 40 % der Einstellungen in diesem Bereich).

Die Anklagequote lag im Sample der Studie bei 7 % und damit höher als die Quote in den amtlichen Statistiken. Sofern Gerichtsverfahren berichtet wurden (18 Fälle), kam es siebenmal zu einer Verurteilung, es gab sechs Freisprüche, zwei Verfahrenseinstellungen und drei Personen machten keine Angabe zum Verfahrensausgang.

Hervorzuheben ist weiterhin, dass nur 14 % der in der Befragung berichteten Fälle ins Hellfeld gelangten. In 86 % der Fälle wurde kein Strafverfahren eingeleitet, da weder Anzeige erstattet noch von Amts wegen ermittelt wurde. Die vier meistgenannten Gründe gegen eine Anzeigerstattung waren der Glaube, dass eine Anzeige gegen Polizist*innen zu nichts führen würde; die Nichtidentifizierbarkeit der Täter*innen; die Angst vor einer Gegenanzeige und mangelnde Beweise. Das Vertrauen in eine staatliche Aufarbeitung des Geschehens war bei den Befragten also gering ausgeprägt.

Zum jetzigen Zeitpunkt können die Daten der Viktimisierungsbefragung vor allem Probleme aufzeigen. Die Interviews mit Personen aus der Richter*innen- und Staatsanwaltschaft sowie der Polizei und der Strafverteidigung, deren Analyse noch aussteht, haben u.a. das Ziel, Erklärungsansätze für die besondere justizielle Erledigungspraxis zu liefern. Dennoch gibt es zu einigen neuralgischen Punkten dieser Verfahren bereits bestehende Forschung, welche an dieser Stelle vorgestellt werden soll. Die Ergebnisse des zweiten Projektteils sind Anfang 2021 zu erwarten und sollen die vorhandene Forschung ergänzen, vertiefen und überprüfen.

III. Herausforderungen bei Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt

Die besondere Erledigungsstruktur bei Strafverfahren wegen Körperverletzung

im Amt folgt zunächst aus den Besonderheiten in diesem Deliktsbereich. Zum einen ist für die Betroffenen nicht immer einfach zu beurteilen, wie weit die polizeilichen Befugnisse für den Einsatz unmittelbaren Zwangs reichen. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Teil der angezeigten Fälle Situationen betrifft, in denen sich das polizeiliche Handeln im Rahmen der rechtlichen Befugnisse bewegte und mithin gerechtfertigt war, so dass das Strafverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen wäre. Darüber hinaus weisen einschlägige Strafverfahren aber weitere strukturelle Besonderheiten auf, die die Erledigungsstruktur beeinflussen (Singelstein, 2003; 2014). In der Literatur – das Projekt KviAPol untersucht diese Fragen erst im zweiten Projektteil – wird insbesondere auf die Beweislage und die Besonderheiten polizeilicher Zeug*innen in diesen Verfahren verwiesen.

1. Besondere Beweissituation

Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt sind in der Regel durch eine besondere Beweissituation geprägt. Erstens fehlt es häufig an Sachbeweisen, so dass die Ermittlungen auf Zeug*innenaussagen angewiesen sind. Zweitens betrifft dies vor allem die an der Auseinandersetzung Beteiligten, die meist eine stark divergierende Wahrnehmung und Erinnerung der Situation haben.

Situationen, in denen die Polizei unmittelbaren Zwang anwendet, sind komplexe Interaktionsgeschehen zwischen mehreren Personen. Die Einsatzsituationen verlaufen häufig schnell, sind sehr dynamisch und mit einem entsprechend hohen Stresslevel für alle Beteiligten verbunden (Meyerhoff et al., 2004, S. 250). In der Studie KviAPol schilderten 54 % der Befragten, zwischen dem ersten Kontakt mit der Polizei und der Eskalation der Gewalt seien weniger als zwei Minuten vergangen. Diese Eigenarten einschlägiger Geschehen führen dazu, dass selbige von den beteiligten Personen oft sehr unterschiedlich wahrgenommen, erinnert und im Strafverfahren entsprechend divergierend rekonstruiert werden.

Im Ergebnis besteht im Strafverfahren häufig eine Aussage-gegen-Aussage-Kon-

stellation. Dieser Befund stellt indes nur einen Ausgangspunkt dar, der alleine nicht in der Lage ist, die besondere Erledigungsstruktur zu erklären. Denn in anderen, insoweit ähnlichen Deliktsbereichen ist die Erledigungsstruktur deutlich anders ausgestaltet. Insbesondere bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellen die Staatsanwaltschaften seltener ein; die Quote von Anklageerhebung und Strafbefehlsanträgen lag, bezogen auf alle abschließenden Erledigungen, im Jahr 2018 bei 26 % (Statistisches Bundesamt, 2019a, S. 56).

2. Polizeibeamt*innen als Berufszeug*innen

Vor dem Hintergrund der geschilderten Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen kommt es bei Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt entscheidend darauf an, welche Schilderungen eher als glaubwürdig beurteilt werden. Eine Herausforderung besteht dabei darin, dass Polizeibeamt*innen als Zeug*innen eine besondere Rolle spielen. Sie sind erstens Berufszeug*innen und zweitens als mehr oder weniger unmittelbare Kolleg*innen von Beschuldigten in besonderer Weise involviert. Polizeibeamt*innen als Zeug*innen sind damit anders als in anderen Strafverfahren hier also mehr als nur ermittelnde Instanz oder neutrale Beobachtende des Geschehens.

Polizeiliche Zeug*innen geben in (allen) Strafverfahren als Zeug*innen ihre subjektiv geprägten Wahrnehmungen wieder. Ob sie in Vernehmungen besser als Zivilzeug*innen dazu in der Lage sind sich an Details zu erinnern, ist in der Literatur umstritten (Überblick: Vredevelde & van Koppen, 2016, S. 6; bejahend: Christianson, Karlsson & Persson, 1998, S. 69; differenzierend: Kaminski & Sporer, 2016). Wie Hope et al. (2015, S. 2) in einem Experiment nachweisen konnten, waren auch Polizeibeamt*innen nach besonders stressigen Einsatzsituationen schlechter in der Lage, Details im Anschluss korrekt zu beschreiben, und gaben häufig fälschlicherweise an, angegriffen worden zu sein. Kaminski und Sporer (2016, S. 23) weisen zudem darauf hin, dass Polizeibeamt*innen sich mit Identifizierungsentscheidungen sicherer fühlen

als Lai*innen, jedoch nicht tatsächlich richtiger entscheiden. Diese Selbstüberschätzung, so Kaminski und Sporer, wirkt sich u.U. auch auf die Urteilsfindung der Gerichte aus.

Polizeizeug*innen können als »vorhersehbarere Zeug*innen« (Theune, 2019) beschrieben werden: Sie erscheinen zuverlässig zu Vorladungen; wissen aus ihrer Berufserfahrung, was wichtig ist, um auch komplexe Situationen und Sachverhalte präzise zu beschreiben; sie sind sprachlich und kognitiv in der Lage, sich verständlich auszudrücken, und kennen Details der Vorkommnisse. Letzteres ist auch darauf zurückzuführen, dass Polizeibeamt*innen, die als Zeug*innen geladen werden, häufig ihren Einsatzbericht oder gar die Akte vor der Verhandlung noch einmal lesen (Müller, 2014, S. 136). Damit frisken sie nicht nur ihre Erinnerung auf, sondern verfestigen zugleich ihr Bild der Situation, das sie nach dem Einsatz beschrieben haben. Dies ist im Strafverfahren höchst problematisch (Hof, 2015), denn Zeug*innen sollen ihre Erinnerung aus aussagepsychologischen Gründen möglichst unbefangen von weiteren Eindrücken berichten.

Zu diesen alle Strafverfahren betreffenden Umständen bezüglich Polizeizeug*innen kommt hinzu, dass Polizeibeamt*innen, die als Zeug*innen in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Kolleg*innen aussagen, anders als in sonstigen Strafverfahren keine neutralen Beobachter*innen sind, sondern durchaus Eigeninteressen haben. Auch wenn die Beamt*innen selbst nicht unmittelbar an der Situation beteiligt waren und die Beschuldigten keine unmittelbaren Kolleg*innen sind, werden einschlägige Strafverfahren nach wie vor oft als Angriff auf die Gemeinschaft der Beamt*innen verstanden, die ein enges Zusammengehörigkeitsgefühl verbindet. In diesem Zusammenhang wird von einer »Mauer des Schweigens« (Behr, 2009, S. 27 f.) gesprochen, deren Durchbrechung intrainstitutionell sanktioniert wird.

Richter*innen sind zur Entscheidungsfindung (auch in anderen Verfahren) oftmals auf Polizeibeamt*innen als Zeug*innen angewiesen. Zu berücksichtigen ist daher auch der sog. Halo-Effekt,

eine Ausprägung der kognitiven Verzerrung (Nisbett & DeCamp Wilson, 1977, S. 250). Er bezeichnet den Einfluss der Bewertung einer einzelnen wahrgenommenen Eigenschaft auf die Gesamtbewertung einer Person, also etwa die Neigung, Personen aufgrund einer bestimmten positiv wahrgenommenen Eigenschaft andere positive Eigenschaften zuzuschreiben. Die Zuschreibung positiver Attribute zur Polizei aufgrund positiver Erfahrungen in anderen Strafverfahren oder dem professionellen Auftreten vor Gericht befördert daher möglicherweise die Annahme positiver Eigenschaften sowohl bzgl. Polizeibeamt*innen als Beschuldigten als auch als Zeug*innen in Verfahren wegen Körperverletzung im Amt (Artkämper & Jakobs, 2017, S. 84).

3. Die Bedeutung von Videomaterial

Nach den Befunden aus dem Projekt KviAPol spielen neben Zeugenaussagen (74 %) vor allem ärztliche Befunde (63 %) und Videoaufnahmen eine Rolle. Bei den Fällen, die ins Hellfeld gelangten und bei denen also ein Strafverfahren stattfand, war nach Angaben der Befragten in knapp der Hälfte der Fälle (48 %) privates oder polizeiliches Videomaterial vorhanden. Dies betraf vor allem Geschehen im Kontext von Demonstrationen und Fußballspielen. In den Verfahren, die mit Strafbefehl oder einer Verurteilung endeten, lag überdurchschnittlich häufig Videomaterial vor. Außerdem wurde vereinzelt angegeben, dass vorhandenes Videomaterial nicht genutzt werden konnte – mehrfach fehlte das Video der Polizei, da es gelöscht worden oder nicht auffindbar war, einmal war darauf nichts zu erkennen.⁴

Vor dem Hintergrund der Bedeutung auch privater Videoaufnahmen für die Wahrheitsfindung erscheinen die Bestrebungen problematisch, solche Aufnahmen von öffentlichen Polizeieinsätzen zu unterbinden und zu sanktionieren⁵ (vgl. Ullenboom 2019).

Die zunehmende Einführung von Bodycams für Polizeibeamt*innen wird kaum zu einer grundlegenden Verbesserung der Sachlage führen, nachdem die Entschei-

dung über die Aktivierung den handelnden Polizeibeamt*innen überlassen bleibt (vgl. Aden & Fähmann 2019; Kersting et al. 2019). Sachsens neue Landesregierung plant laut Koalitionsvertrag allerdings die Einführung einer Einschaltspflicht der Bodycam, wenn der Einsatz unmittelbaren Zwangs absehbar ist (CDU, Bündnis 90/ Die Grünen & SPD, 2019, S. 64).

IV. Fazit

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes KviAPol zeigen ebenso wie die amtlichen Statistiken eine besondere justizielle Erledigungspraxis bei Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen. Es werden sehr viel mehr Verfahren als im Durchschnitt eingestellt, die Anklagequote ist außergewöhnlich niedrig. Dabei ist zu beachten, dass nach den Angaben der Befragten nur in einem geringen Teil der Fälle Strafanzeige erstattet oder von Amts wegen ermittelt wurde. Das Dunkelfeld ist dementsprechend groß einzuschätzen, was nach der Analyse der Angaben der Befragten vor allem auf ein mangelndes Vertrauen in die rechtsstaatliche Aufarbeitung zurückzuführen ist.

Ermittlungen wegen Körperverletzung im Amt betreffen Beweissituationen, in denen es in besonderem Maße auf die Schilderungen von Zeug*innen und Beteiligten ankommt. In den Verfahren stehen sich dabei zwei Seiten mit ungleicher Definitionsmacht über das Geschehen gegenüber, was es im Verfahren zu berücksichtigen gilt. Dies impliziert einerseits, die mutmaßlichen Geschädigten genau wie mutmaßliche Geschädigte in anderen Verfahren wegen Gewaltdelikten zu behandeln und ihnen möglichst unvoreingenommen entgegenzutreten. Andererseits sind Polizeizeug*innen genau wie andere Zeug*innen auch zu behandeln. Ihre Aussagen sind selbst bei erhöhter Berufserfahrung und Expertise grundsätzlich nicht »besser« als andere Zeug*innenaussagen (Kaminski & Sporer, 2016, S. 24) und angesichts der besonderen Verfahrenskonstellation kritisch auf mögliche Aussagemotivationen zu prüfen. Mehr Videoaufzeichnungen von Polizeieinsätzen könnten die Beweissituation in derartigen Verfahren entscheidend verbessern. ■

Anmerkungen

- 1 Unser Dank gilt an dieser Stelle Ricardo Gummert für die tatkräftige Unterstützung.
2 Sachgebiet 53 (Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete) wird nicht in der Broschüre des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.
3 Zum methodischen Vorgehen vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau und Singelstein (2019b).
4 S. hierzu auch EGMR, Urteil vom 09.11.2017 – Nr. 47274/15, Hentschel und Stark/Deutschland.
5 Aktuell z.B. LG München I, Urteil vom 11.02.2019 – 25 Ns 116 Js 165870/17.

Literaturverzeichnis

- Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H. & Singelstein, T. (2019a). Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen« (KviAPol). Ruhr-Universität Bochum, 17.9.2019. Unter: https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zwischenbericht.pdf.
- Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H. & Singelstein, T. (2019b). Die empirische Untersuchung von übermäßiger Polizeigewalt in Deutschland. Methodik, Umsetzung und Herausforderungen des Forschungsprojekts KviAPol. *Kriminologie – Das Online Journal*, 2, 231–249. Unter: <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/25/27>.
- Aden, H., & Fährmann, J. (2019). Bodycams bei der Polizei – nicht nur zum Schutz von Polizistinnen und Polizisten! Unter: <https://verfassungsblog.de/bodycams-bei-der-polizei-nicht-nur-zum-schutz-von-polizistinnen-und-polizisten/>.
- Artkämper, H., & Jakobs, C. (2017). *Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht* (Bd. 1).
- Behr, R. (2009). Warum Polizisten oft schweigen, wenn sie reden sollten — Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei. In T. Feltes (Hrsg.), *Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs*, 25–43.
- CDU, Bündnis 90/Die Grünen, & SPD (2019). *Gemeinsam für Sachsen. Koalitionsvertrag 2019 bis 2024*. Unter: www.mdr.de/sachsen/politik/koalitionsvertrag-sachsen-104-downloadFile.pdf.
- Christianson, S.-A., Karlsson, I., & Persson, L. G. W. (1998). Police personnel as eyewitnesses to a violent crime. *Legal and Criminological Psychology*, 3, 59–72.
- Hof, C. (2015). Polizeizeugen—Zeugen im Sinne der StPO? *HRRS Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 7, 277–286.
- Hope, L., Blocksidge, D., Gabbert, F., Sauer, J., Lewinski, W., Mirashi, A., & Atuk, E. (2015). Memory and the Operational Witness: Police officer recall of firearms encounters as a function of active response role. *Law and Human Behaviour*, 40(1), 1–13.
- Kaminski, K. S., & Sporer, S. L. (2016). Sind Polizisten/-innen bessere Augenzeugen/-innen? Ein Vergleich zwischen Polizisten/-innen und Zivilpersonen hinsichtlich Beschreibungen und Identifizierungsaussagen. *Recht und Psychiatrie*, 34(1), 18–26.
- Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019). Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Unter: https://www.hspv.nrw.de/fileadmin/user_upload/190429_Bodycam_NRW_Abschlussbericht.pdf.
- Meyerhoff, J. L., Norris, W., Saviolakis, G. A., Wollert, T., Burge, B., Atkins, V., & Spielberger, C. (2004). Evaluating performance of law enforcement personnel during a stressful training scenario. *Annals New York Academy of Sciences*, 1032, 250–253.
- Müller, S. (2014). Wie (un-)kontrolliert ist die Gewalt der Polizei? *Betrifft Justiz*, 119, 133–137.
- Nisbett, R. E., & DeCamp Wilson, T. (1977). The Halo Effect: Evidence for Unconscious Alteration of Judgments. *Journal of Personality and Social Psychology*, 35(4), 250–256.
- Singelstein, T. (2003). Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim)*, 86(1), 1–26.
- Singelstein, T. (2014). Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht. *Zeitschrift Neue Kriminalpolitik (NK)*, 25(4), 15–27.
- Statistisches Bundesamt (2019a). *Statistik über die Staatsanwaltschaften 2018*, Fachserie 10 Reihe 2.6. Unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260187004.pdf?__blob=publicationFile.
- Statistisches Bundesamt (2019b). *Statistik über die Strafverfolgung 2018*, Fachserie 10, Reihe 3. Unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300187004.pdf?__blob=publicationFile.
- Theune, L. (2019). *Zeug*innen wie alle anderen? Polizeibeamt*innen als Tatzeug*innen*. Protokoll der Podiumsdiskussion vom 07.11.2019, organisiert vom RAV Berlin. Unter: https://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/veranstaltungen/Protokoll_Polizeizeugen_Berlin_7.11.pdf.
- Ullenboom, D. (2019). Das Filmen von Polizeieinsätzen als Verletzung der Vertraulichkeit des Worts? *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2019, 3108–3112.
- Vredevelde, A., & van Koppen, P. J. (2016). The Thin Blue Line-Up: Comparing Eyewitness Performance by Police and Civilians. *Journal of Applied Research on Memory and Cognition*, 5(3), 252–256. Unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/hub>.

Prozessrisikoanalyse

Einvernehmliche Streitbeilegung auf Grundlage einer Bewertung der Prozessrisiken im streitigen Verfahren und im Güterichterverfahren am Beispiel arbeitsrechtlicher Problemstellungen

von Tim Schömig



Tim Schömig ist Richter am Arbeitsgericht Gießen und Mediator.

Die Rechtswissenschaft ist keine exakte Wissenschaft, – und das ist auch gut so. Denn letztlich befasst sich das Recht mit dem realen Leben – und dieses verläuft selten exakt vorhersagbar.

Oft ist gerade diese Unsicherheit Ausgangspunkt und Motivation für Verhandlungen über eine einvernehmliche Regelung – sei es in der Form eines klassischen Prozessvergleichs oder im Rahmen eines Güterichterverfahrens.

I. Einführung

Jeder gerichtlichen Entscheidung liegt ein spezifischer Einzelfall zugrunde, der in seiner Einzigartigkeit und Gesamtheit von einem aus Menschen bestehenden Spruchkörper gewürdigt werden muss. Kein Fall ist vollständig wie der andere. Sowohl die rechtliche als auch die tatsächliche Bewertung, Gewichtung und Abwägung hängen immer – unterschiedlich stark – von dem individuellen Rechtsverständnis, der Sozialisation und Lebenserfahrung des Entscheiders ab. Rechtsgrundsätze unterliegen zudem einem ständigen Wertewandel, und selbst die jahrzehnte-

lange »ständige Rechtsprechung« eines obersten Gerichts kann eines Tages aufgegeben und abgeändert werden.

Sobald die Entscheidung zusätzlich von Zeugenaussagen und/oder Sachverständigen-gutachten abhängt, kommen weitere Faktoren hinzu, welche die Prognose erheblich erschweren.

Kurz: Die Vorhersage eines Prozessausgangs ist praktisch nie mit einhundertprozentiger Sicherheit möglich. Ebenso wie die Wettervorhersage, der Erfolg einer ärztlichen Behandlung oder der reibungslose Start einer Weltraumrakete unterliegt auch das gerichtliche Verfahren immer einem Restrisiko, das je nach Fallgestaltung größer oder kleiner ist.

Dennoch wäre es eine unzulässige Vereinfachung, zu behaupten, vor Gericht und auf hoher See sei man allein in Gottes Hand. Denn die Risiken »unterzugehen« sind nicht immer gleich hoch.

Schlägt uns der Arzt zwei Behandlungsmethoden vor, von denen die eine statistisch gesehen eine 90-prozentige und die andere eine 20-prozentige Heilungschance

ce bietet, würden wir vermutlich nicht lange überlegen, welcher Behandlung wir uns lieber unterziehen möchten. Auch, wenn natürlich das Risiko bleibt, zu den 10 Prozent zu gehören, bei denen die Behandlung nicht zum Erfolg führt.

1. Sinn und Zweck der Prozessrisikoanalyse

Meist verspüren wir das Bedürfnis, das Risiko zu kennen, auf das wir uns einlassen. Nur so ist es uns überhaupt möglich, eine rationale Entscheidung zu treffen, ob es sinnvoll ist, ein bestimmtes Risiko einzugehen oder nicht.

Das Problem ist, dass verschiedene psychologische Faktoren eine realistische Risikoeinschätzung erschweren. So neigen wir grundsätzlich dazu, unsere eigenen Argumente von vornherein als überzeugender einzuschätzen als die des Gegners. Zudem fällt es uns schwer, die gesamte Komplexität eines Falles in die Risikobewertung einfließen zu lassen. Besonders schwierig gerät die Risikoeinschätzung, wenn – wie zumeist – mehrere Anspruchsvoraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Im Rahmen der Risikoabschätzung vereinfachen wir meist den Sachverhalt und lassen so wichtige Aspekte außer Acht. Besser wäre es für eine korrekte Einschätzung, die Komplexität des Falles nicht zu reduzieren, sondern zu organisieren.

In der Juristenausbildung lernen wir, einen komplexen Sachverhalt zu zerlegen und dann systematisch Schritt für Schritt anhand von Anspruchsgrundlagen und einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen rechtlich zu lösen und/oder zu diskutieren. Das Prozessrisiko hingegen wird meistens nicht in gleicher Weise systematisch ermittelt, sondern eher insgesamt grob überschlagen.

Die Prozessrisikoanalyse verfolgt das Ziel, die Einschätzung des Risikos nicht einem diffusen Bauchgefühl zu überlassen, sondern so weit wie möglich zu objektivieren. Konkret geht es um die Fragestellung: Mit welcher Wahrscheinlichkeit tritt welcher Prozessausgang ein?

Mithilfe dieser Information ist es dann möglich, rational zu entscheiden,

- ▶ ob die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens sinnvoll ist,
- ▶ welche finanziellen Rückstellungen angesichts der anhängigen Aktiv- und Passivprozesse getroffen werden sollten,
- ▶ ob die Annahme eines konkreten Vergleichsvorschlags wirtschaftlich zu empfehlen ist und durch welche Maßnahmen das Risiko maßgeblich verringert werden kann.

II. Grundlagen der Stochastik

Wenn, wie hier, von Wahrscheinlichkeiten die Rede ist, geht es stets um den Bereich zwischen 0 % und 100 %, wobei 0 % bedeutet, dass der Eintritt eines Ereignisses vollkommen unmöglich ist und 100 % aussagt, dass das Ereignis sicher eintreten wird.

Eine Wahrscheinlichkeit von beispielsweise 30 % kann gleichermaßen als Prozentzahl (30 %), als Dezimalzahl (0,3) oder als Bruch ($30/100 = 3/10$) ausgedrückt werden.

In der Mathematik wird die Wahrscheinlichkeit üblicherweise in der Form » $p(A)$ « dargestellt, wobei » p « für »probability« (Wahrscheinlichkeit) steht und » A « für das Ereignis, dessen Wahrscheinlichkeit beschrieben wird.

Die Formel: $p(\text{Klageabweisung}) = 50/100$ bedeutet damit: Die Wahrscheinlichkeit, dass die Klage abgewiesen wird, liegt bei 50 % (= 0,5).

Ermittelt wird die Wahrscheinlichkeit grundsätzlich, indem die Anzahl der »günstigen« Fälle durch die Anzahl der möglichen Fälle geteilt wird. Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Würfel z. B. eine »3« zu würfeln liegt damit bei $1/6$ oder $\approx 16,67\%$ (1 »günstiger« Wurf von 6 möglichen). Die Chance, im Lotto 6 Richtige mit Zusatzzahl zu erreichen, beträgt $1/139838160$ (nur eine Kombination von 139.838.160 möglichen führt zum Jackpot). Eine rationale Risikoanalyse müsste daher eigentlich zu der Entscheidungsempfehlung führen, nicht Lotto zu spielen.

Was die realistische Risikoeinschätzung nach Bauchgefühl häufig erschwert, ist

der Umstand, dass Wahrscheinlichkeiten miteinander multipliziert werden, wenn mehrere voneinander unabhängige Ereignisse zusammen eintreten müssen. Die Wahrscheinlichkeit, fünfmal hintereinander eine 3 zu würfeln, berechnet sich zum Beispiel wie folgt:

$$p(\text{5mal eine 3 würfeln}) = \frac{\frac{1}{6} \times \frac{1}{6} \times \frac{1}{6} \times \frac{1}{6} \times \frac{1}{6}}{1} = \frac{1}{6 \times 6 \times 6 \times 6 \times 6} = \frac{1}{7776}$$

Das heißt, statistisch betrachtet wird es nur in einem von 7.776 Versuchen gelingen, fünfmal hintereinander eine 3 zu würfeln.

Für die Prozessrisikoanalyse bedeutet dies, dass im Hinblick auf einen konkret zu bewertenden Anspruch die Einzelwahrscheinlichkeiten aller Anspruchsvoraussetzungen miteinander multipliziert werden müssen, um die Gesamtwahrscheinlichkeit des Anspruchs zu errechnen.

III. Grundlegende Methodik

Methodisch folgt die Prozessrisikoanalyse im Wesentlichen drei Schritten: Zunächst wird ein Entscheidungsbaum skizziert, der ausgehend von den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen jeden möglichen Prozessausgang abbildet. In einem zweiten Schritt werden dann die Einzelwahrscheinlichkeiten für jede einzelne Voraussetzung ermittelt. Zuletzt wird für jeden Ast des Entscheidungsbaumes die Gesamtwahrscheinlichkeit ermittelt und ein Gesamterwartungswert der Forderung errechnet.

1. Erstellen eines Entscheidungsbaums

Die Erstellung eines Entscheidungsbaumes setzt klassische juristische Vorarbeit voraus: Die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen sind – soweit sie im Streit sind oder streitig werden könnten – zu ermitteln und mit ihren Folgen für den Gesamtanspruch grafisch darzustellen.

Fall:

Ein Mitarbeiter (Bruttogehalt 2.000 €) hat mit dem Gabelstapler zwei Lagerre-

gale umgestoßen. Hierdurch entstand ein Schaden in Höhe von 50.000 €.

Der Arbeitgeber A behauptet, Mitarbeiter M habe den Gabelstapler gefahren.

Er sei zu diesem Zeitpunkt auch erheblich alkoholisiert gewesen, weswegen die Verursachung als grob fahrlässig anzusehen sei. Die vertragliche Ausschlussfrist sei gewahrt, da A erst später durch den Zeugen Z von der Täterschaft des M erfahren habe.

M entgegnet, er habe den Schaden nicht verursacht. Dies müsse irgendein anderer Mitarbeiter gewesen sein. Zudem sei er zur Tatzeit nüchtern gewesen. Jedenfalls treffe A ein erhebliches Mitverschulden, da das zweite Lagerregal nur unzureichend an der Wand befestigt gewesen sei und ansonsten von dem ersten Regal nicht mit umgerissen worden wäre. Der Schaden wäre bei ordnungsgemäßer Befestigung somit nur halb so hoch gewesen. Zudem greife die vertragliche Ausschlussfrist.

Ein Entscheidungsbaum könnte in dieser Sache beispielsweise wie in **Abb. 1** aussehen.

Insgesamt bestehen 7 verschiedene Alternativen (»Äste« des Entscheidungsbaums), wie das Verfahren »laufen« könnte. Das gerichtliche Verfahren könnte also bestenfalls mit einem Titel über 50.000 € enden (Ast Nr. 5), schlechtesten Falls erhält A nichts (Äste Nr. 1, 6 und 7).

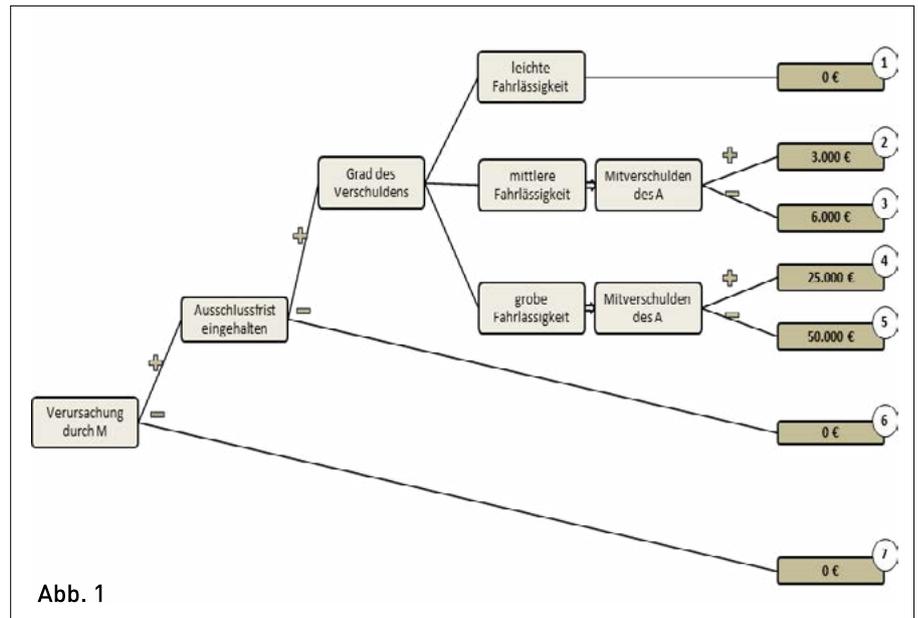


Abb. 1

2. Bewertung der Einzelwahrscheinlichkeiten

In Schritt zwei sind nunmehr die jeweiligen Einzelwahrscheinlichkeiten für jeden einzelnen Knotenpunkt zu bestimmen. Hier ist letztlich forensische Erfahrung gefragt.

Statistisch müsste eigentlich ermittelt werden: Wenn die konkrete Rechtsfrage 100 Richtern unabhängig voneinander vorgelegt würde, wie viele von ihnen würden sie bejahen bzw. verneinen? Ein solches Vorgehen ist natürlich in der Praxis nicht möglich. Vielmehr ist unter Zugrundelegung der bisherigen Rechtsprechung juris-

tisch möglichst sorgfältig zu prüfen und zu prognostizieren, wie wahrscheinlich es ist, dass das Gericht der eigenen Argumentation an einem konkreten Punkt folgt.

Bei Sachverhaltsfragen kann es hingegen auf die Einschätzung von Sachverständigen oder das Erinnerungsvermögen sowie die Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit von Zeugen ankommen.

Für die Berechnung in unserem Beispielsfall unterstellen wir für A insgesamt jeweils gute Chancen: Als Wahrscheinlichkeit dafür, die Verursachung, die Einhaltung der Ausschlussfrist, das grobe Verschulden und das fehlende Mitverschulden nachweisen bzw. darlegen zu können, nehmen wir jeweils 75 % zugunsten des A an.

Der Entscheidungsbaum sähe dann wie in **Abb. 2** aus.

Insgesamt also gute Chancen, einen Titel über 50.000 € zu erhalten?

3. Berechnung des Gesamtrisikos und ggf. des Gesamterwartungswertes

In einem letzten Schritt müssen die Gesamtwahrscheinlichkeiten für jeden Ast des Entscheidungsbaumes ermittelt wer-

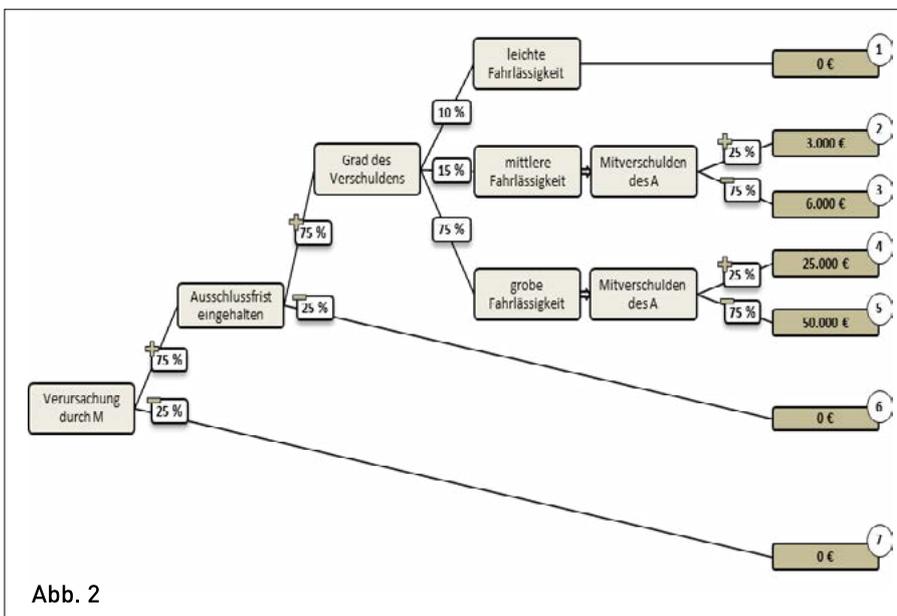


Abb. 2

<u>Ast Nr.</u>	<u>Verursachung</u>	<u>Ausschlussfrist</u>	<u>Verschulden</u>	<u>(kein) Mitverschulden</u>	<u>p(Ast)</u>
①	75 %	75 %	10 %		5,63 %
②	75 %	75 %	15 %	25 %	2,11 %
③	75 %	75 %	15 %	75 %	6,33 %
④	75 %	75 %	75 %	25 %	10,55 %
⑤	75 %	75 %	75 %	75 %	31,64 %
⑥	75 %	25 %			18,75 %
⑦	25 %	100 %			25,00 %
SUMME:					100,00%

Abb. 3

den. Hierzu sind die Einzelwahrscheinlichkeiten in jedem Ast zu multiplizieren. Dies bedeutet im Einzelnen: siehe **Abb. 3.**

Hieraus kann nun ein Gesamterwartungswert errechnet werden, indem die sich für jeden einzelnen Ast ergebenden Geldbeträge mit den jeweiligen Wahrscheinlichkeiten multipliziert und anschließend die Einzelerwartungswerte addiert werden. Wir ergänzen daher die Tabelle um zwei weitere Spalten: siehe **Abb. 4.**

Der Gesamterwartungswert der Forderung beläuft sich somit auf 18.900 €, was gerade einmal 37,8 % des Forderungsbetrages von 50.000 € entspricht. Und dies, obwohl die Einzelwahrscheinlichkeiten aus Sicht des Arbeitgebers (jeweils 75 %) eigentlich sehr vielversprechend waren. Ein Vergleichsangebot in der Größenordnung zwischen 18.500 € und 19.000 € entsprä-

che somit in etwa den tatsächlichen Prozessrisiken.

4. Tipps zur Erstellung des Entscheidungsbaums

Es macht keinen Unterschied, in welcher Reihenfolge die jeweiligen Knotenpunkte im Entscheidungsbaum angeordnet werden. Es wäre also genauso gut möglich, zuerst das Mitverschulden, dann den Verschuldensgrad usw. einzufügen. Das Ergebnis wäre mathematisch immer das gleiche.

Allerdings ist es grundsätzlich ratsam, all diejenigen Punkte nach vorne zu ziehen, die den Anspruch insgesamt zu Fall bringen. Ansonsten kann der Baum sehr schnell unübersichtlich werden, weil die Zahl der Verästelungen stark zunimmt.

Wird der Baum zu komplex, können zunächst auch bestimmte, abtrennbare Fragestellungen in einen separaten Baum ausgelagert werden (z. B. die Zulässigkeit der Klage).

5. Tipps zur Bewertung der Einzelwahrscheinlichkeiten

Soweit möglich sollte die Einschätzung der einzelnen Wahrscheinlichkeiten natürlich durch Fachleute erfolgen. Juristen bewerten Rechtsfragen, Ingenieure technische Aspekte und Ärzte medizinische Wahrscheinlichkeiten – soweit dies vorab z. B. durch im Betrieb beschäftigte Mitarbeiter mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Ggf. kann eine größere Objektivität erreicht werden, indem im Vorfeld mehrere Personen (z. B. Anwälte aus der gleichen

<u>Ast Nr.</u>	<u>Verursachung</u>	<u>Ausschlussfrist</u>	<u>Verschulden</u>	<u>(kein) Mitverschulden</u>	<u>p(Ast)</u>	<u>Betrag</u>	<u>Erwartungswert</u>
①	75 %	75 %	10 %		5,63 %	0 €	- €
②	75 %	75 %	15 %	25 %	2,11 %	3.000 €	63,28 €
③	75 %	75 %	15 %	75 %	6,33 %	6.000 €	379,69 €
④	75 %	75 %	75 %	25 %	10,55 %	25.000 €	2.636,72 €
⑤	75 %	75 %	75 %	75 %	31,64 %	50.000 €	15.820,31 €
⑥	75 %	25 %			18,75 %	0 €	- €
⑦	25 %				25,00 %	0 €	- €
SUMME:					100,00%		18.900,00 €

Abb. 4

Kanzlei) unabhängig zu ihrer Einschätzung befragt werden.

Bisweilen wird auch angeregt, nach der 2-Fragen-Technik vorzugehen:

1.Frage: Ist das Argument/die Position stark, mittel oder schwach?

2.Frage: eher am oberen Ende, am unteren Ende oder in der Mitte?

Dies kann dann in Wahrscheinlichkeitswerte übersetzt werden: Siehe **Abb. 5**

6. Tipps: Berechnung des Gesamtrisikos /-erwartungswertes

Vor der Multiplikation der Einzelwahrscheinlichkeiten ist es ratsam, nochmals zu überprüfen, ob die Wahrscheinlichkeiten an einem Knotenpunkt immer 100 % ergeben. Zusätzlich sollte am Ende ebenfalls überprüft werden (wie in dem Beispiel oben), ob die Summe aller Einzelwahrscheinlichkeiten 100 % beträgt – ansonsten ist die Berechnung an einer Stelle fehlerhaft.

Ergänzend sollte bei den zu erwartenden Beträgen am Ende des Astes – soweit relevant – auch berücksichtigt werden, welche Kosten je nach Prozessausgang noch abzuziehen sind (z. B. Sachverständigenkosten, Gerichtskosten, Zeugenentschädigungen, Dolmetscherkosten, Reisekosten, Verdienstaustausch des Geschäftsführers usw.). Denn ein Ast, der mit 0 € endet, würde in der Praxis unter Berücksichtigung aller Kosten regelmäßig ein Minus bedeuten. Dies wirkt sich unter Umständen erheblich auf den Gesamterwartungswert aus.

IV. Vertiefung

1. Streuungsanalyse

Die Berechnung des reinen Gesamterwartungswertes stellt selbstverständlich nur einen gewichteten Durchschnittswert dar, der in den meisten Fällen so nicht ausgerechnet werden wird. Um das Risiko noch genauer einschätzen zu können, kann es sich daher empfehlen, zusätzlich zu analy-

sieren, wie stark und mit welcher Wahrscheinlichkeit die möglichen Prozessergebnisse voneinander abweichen. In dem vorliegenden Fall dürfte für die Risikobewertung nicht nur der Durchschnittswert interessant sein, sondern auch die Frage, wie hoch das Risiko eines möglichen Totalausfalls der Forderung ist. In dem o.g. Beispiel läge die Wahrscheinlichkeit immerhin bei 49,38 % (5,63 % + 18,75 % + 25,00 %). Die Chance, 50.000 € zugesprochen zu bekommen beträgt hingegen nur 31,64 %. Dies könnte dafürsprechen, einem Vergleich den Vorzug zu geben. Liegen dagegen auch die unteren Ergebnisse noch nahe am durchschnittlichen Gesamterwartungswert, könnte es evtl. interessant sein, es »drauf ankommen« zu lassen (siehe **Abb. 6**).

2. Sensitivitätsanalyse

Der Entscheidungsbaum eröffnet auch die Möglichkeit, mit den Wahrscheinlichkeiten zu experimentieren. Durch Verändern der Einzelwahrscheinlichkeiten wird sichtbar, welche Knotenpunkte im Entscheidungsbaum sich im Ergebnis am stärksten oder schwächsten auf den Gesamterwartungswert auswirken. Dies ermöglicht es der Partei oder dem Prozessvertreter, Prioritäten zu setzen – in der juristischen Argumentation, in der Sicherung von Beweismitteln oder durch sonstige Maßnahmen der Risikobegrenzung (z. B. Ausspruch einer hilfsweisen Kündigung). Eine Excel-Ta-

absolut sicher		100 %
stark	oberes Ende	90 %
	Mitte	80 %
	unteres Ende	70 %
mittel	oberes Ende	60 %
	Mitte	50 %
	unteres Ende	40 %
schwach	oberes Ende	30 %
	Mitte	20 %
	unteres Ende	10 %
unmöglich		0 %

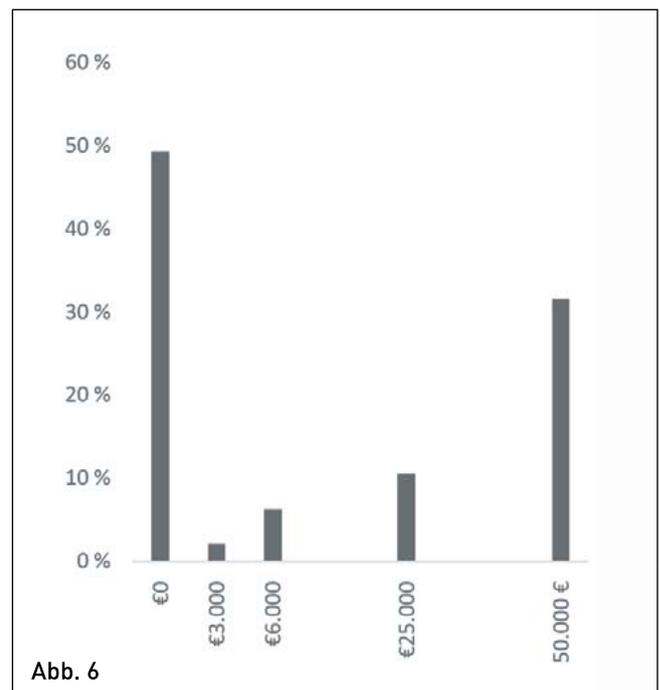
Abb. 5

belle ist hierbei hilfreich, damit nicht sämtliche Äste jedes Mal per Hand neu berechnet werden müssen.

Generell gibt es auch Software, die speziell für die Erstellung von Prozessrisikoanalysen ausgelegt ist und die eine einfache Erstellung und Berechnung von Entscheidungsbäumen sowie Streuungs- und Sensitivitätsanalysen ermöglicht.

3. Übertragung auf Bestandsstreitigkeiten

Die Prozessrisikoanalyse wird nicht in jedem Verfahren das Mittel der Wahl sein.



Da sie mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, empfiehlt sie sich eher für komplexere Verfahren mit hohem finanziellem Risiko. Besonders eignet sich die Prozessrisikoanalyse für Streitigkeiten, in denen um Geldbeträge gestritten wird, denn dort lässt sich über den Gesamterwartungswert immer ein konkreter Betrag errechnen.

Aber auch in arbeitsrechtlichen Bestandsstreitigkeiten kann eine Analyse der Prozessrisiken sinnvoll sein: Zum einen lässt sich anhand der Gesamtwahrscheinlichkeiten schon gut erkennen, wie hoch die Gefahr ist, dass z. B. eine außerordentliche Kündigung unwirksam oder nur als ordentliche Kündigung wirksam ist.

Zum anderen können natürlich auch Geldbeträge hinterlegt werden, z. B. das Annahmeverzugsrisiko bis zum Abschluss der 1. oder 2. Instanz. Geht es von vornherein allein um die Frage, wann ein Arbeitsverhältnis beendet wird (und nicht, ob), dann können die jeweiligen Entscheidungsalternativen sogar relativ einfach monetär bewertet werden.

4. Anwendung in Vergleichsverhandlungen

In der gerichtlichen Verhandlung kann es sich anbieten, eine durchgeführte Prozessrisikoanalyse zum Ausgangspunkt von Vergleichsverhandlungen zu machen, insbesondere, wenn der Sachverhalt schon gut aufbereitet ist. Ein gerichtlicher Vergleichsvorschlag, dem eine detaillierte Prozessrisikoanalyse zugrunde liegt, hat den Vorteil, dass er eine höhere Akzeptanz erfährt, weil er transparent und nachvollziehbar ist. Selbst die mäßige Anpassung der einen oder anderen Einzelwahrscheinlichkeit führt häufig gar nicht mehr zu starken Änderungen des Gesamterwartungswertes.

5. Anwendung im Güterichterverfahren

Auch im Güterichterverfahren kann die Prozessrisikoanalyse hilfreich sein, wenn die klassischen Methoden der Mediation nicht erfolgversprechend sind. Wenn z. B. an dem Verfahren ausschließlich juris-

tische Personen (ohne klassische emotionale Interessen) beteiligt sind und der »Kuchen« sich nicht nennenswert vergrößern lässt, geht es häufig nur noch um die Verteilung eines begrenzten Geldbetrages. Die Prozessrisikoanalyse kann für den Güterichter dann die Methode der Wahl sein, wenn die Parteien eine Aufteilung des »Kuchens« in Anlehnung an die Rechtslage anstreben.

Es kann sich anbieten, in diesen Fällen wie folgt vorzugehen:

▶ **Themensammlung**

Welche entscheidungserheblichen Sach- und Rechtsfragen müssten im gerichtlichen Verfahren beantwortet werden?

▶ **Ordnen der Knotenpunkte**

Gemeinsame Erstellung eines Entscheidungsbaums anhand der zuvor erarbeiteten Rechtsthemen. Welche Abzweigungen sind zu berücksichtigen? Zu welchem Ergebnis führt welcher Ast?

▶ **Sammlung der Argumente**

Gemeinsame Erarbeitung der widerstreitenden Argumente in Bezug auf jede konkrete Rechtsfrage/jeden Knotenpunkt. Visualisierung des pro und contra auf Flipchart (aber noch keine Bewertung der Argumente).

▶ **Festlegung der Einzelwahrscheinlichkeiten und Errechnung des Gesamterwartungswertes**

Jede Partei legt nun für sich Eintrittswahrscheinlichkeiten in Bezug auf jeden Knotenpunkt fest. Hier wird sich häufig der Rahmen von Einzelgesprächen (caucus) anbieten. Der Güterichter soll in dem jeweiligen Einzelgespräch zwar keine eigene rechtliche Bewertung vornehmen, aber die jeweilige Partei ggf. mit den zuvor gesammelten Argumenten der Gegenseite konfrontieren, um auf eine möglichst realistische Risikobewertung hinzuwirken.

▶ **Verhandlung auf Basis des Gesamterwartungswertes**

In der gemeinsamen Runde werden dann – das Einverständnis natürlich vorausgesetzt – die beiderseitigen Gesamterwartungswerte bekannt gegeben, ohne zwingend die Einzelwahrscheinlichkeiten zu offen-

baren. So wird in aller Regel schon eine deutliche Annäherung der wechselseitigen Position erreicht werden können, ohne dass wieder im Detail über einzelne Rechtsfragen der konkreten Knotenpunkte diskutiert wird. Möglicherweise ist ein konkretes Einigungsfenster dann schon ersichtlich.

Je nach Fallgestaltung kann es sich aber auch anbieten, die divergierenden Einzelwahrscheinlichkeiten offenzulegen, um zumindest Teilvereinbarungen zu ermöglichen.

IV. Weiterführende Literatur

Risse: Procedural Risk Analysis: An ADR-Tool in Arbitration Proceedings, in: Austrian Arbitration Yearbook 2009.

Risse: Prozessrisikoanalyse in: ZKM 2010, 107.

Hagel: Der Unternehmensjurist als Risikomanager – Die mysteriöse Welt von Risikoanalysen und Entscheidungsbäumen, in: SchiedsVZ 2011, 65.

Quo Vadis, Rechtsstaat?

Über die Entmachtung der Justiz in Polen

von Justyna Koska-Janusz



Justyna Koska-Janusz ist seit 1998 Richterin, zurzeit am Amtsgericht Stadtmitte Warschau, Strafkammer.

Mit dieser offenen Frage haben wir unsere Diskussion auf dem Richterratschlag im letzten Jahr beendet. Vielleicht machen Sie sich Gedanken darüber, wie es wohl zu dem Ungleichgewicht der Gewalten in Polen gekommen ist. Die Verfassung der Republik Polen legt ja fest, dass sich das politische System der Republik Polen auf die Gewaltenteilung und das Gleichgewicht zwischen der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt gründet. Darüber hinaus ist – gemäß Artikel 2 der polnischen Verfassung – die Republik Polen ein demokratischer Rechtsstaat, der die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit verwirklicht. In den letzten vier Jahren werden diese Grund-

prinzipien durch die Exekutive immer aufs Neue unterdrückt und gebeugt.

Umstrittene Gesetzesänderungen im Bereich des Justizwesens betrafen zuerst das Verfassungsgericht, dann die allgemeinen Gerichte, das Oberste Gericht, den Landesjustizrat und zuletzt direkt auch die Berufsgruppe der Richter. Nach der Rhetorik der Machthaber ist die so genannte Justizreform notwendig, um sich endgültig mit den postkommunistischen Richtern auseinanderzusetzen und um die Korruption zu bekämpfen. Die »Justizreform« sollte auch Antwort auf die Unzufriedenheit der Bürger mit dem Funktionieren der Justiz sein. Diese Argu-



Der Marsch der Tausend Roben am 11.1.2020 in Warschau

Foto: privat

mentation passt aber nicht zu den Tatsachen: So beträgt das Durchschnittsalter der Richter in Polen wenig über 40 Jahre, es sind keine Korruptionsfälle ans Licht gekommen, und die Unzufriedenheit mit der Justiz beruht hauptsächlich auf den von der Legislative verabschiedeten Rechtsvorschriften, an die die Gerichte ja gebunden sind. Da die Rechtfertigung dieser Änderungen fraglich erscheint, sollte man sich die Frage stellen, was sich tatsächlich hinter diesen unnachgiebig vorangetriebenen »Verbesserungen« verbirgt.

Die seit dem 2015 errungenen Wahlsieg der PIS eingeführten Änderungen haben nichts zu tun mit Sanierung der Justiz; sie führten im Gegenteil von Anfang an kontinuierlich zur Unterminierung der Justiz durch die Exekutive. Es ist nicht möglich, diese Änderungen in einer geordneten Form darzustellen. Je mehr solcher Änderungen es gibt, desto mehr Chaos verursachen sie. Aus diesem Grund werden nur einige Aspekte dieser »Reformen« dargestellt.

Auf jeden Fall ist das Übergewicht der Exekutive gegenüber der Judikative Tatsache. Dies gilt nicht nur für die Regierung, und zwar für den Justizminister, der dank den neuen Vorschriften immer mehr Einfluss gewinnt, sondern auch den Präsidenten, der seine Vorrechte expansiv ausübt. Die dominierende Rolle des Justizministers als Vertreter der vollziehenden Gewalt wird besonders eindeutig in der Personalpolitik und in der Teilnahme an Disziplinarverfahren sichtbar.

Erstens: Der Justizminister beruft die Gerichtspräsidenten, und er hat diese Befugnis stark genutzt. Das Gesetz hat ihm erlaubt, innerhalb von 6 Monaten die Gerichtspräsidenten ohne irgendwelche Begründung auszuwechseln. Nach Informationen, die der Richterverband »Justitia« von Justizministerium erhielt, wurden von August 2017 bis Februar 2018 158 Gerichtspräsidenten und deren Stellvertreter abberufen. In Polen gibt es ungefähr 700 solcher Posten. Eine besondere Prägung erhielten diese Maßnahmen dadurch, dass die Entlassung per Fax übermittelt wurde.

Zweitens: Der Justizminister ist befugt, die Richter und die Staatsanwälte zu ver-

setzen, und zwar sowohl in höhere als auch niedrigere Positionen – Zuckerbrot und Peitsche.

Die Versetzung kann also eine Belohnung sein. Die Personalpolitik des Justizministers kann z.B. bedeuten, einen Richter vom Amtsgericht ins Oberlandesgericht zu entsenden, wobei eine Ebene übersprungen wird. Wie schädlich dies sein kann, zeigt folgendes Beispiel: Gemäß der polnischen Strafprozessordnung ist das Landgericht zuständig, in erster Instanz über einen Mordfall zu entscheiden. Die zweite Instanz ist das Oberlandesgericht. Ein zum Oberlandesgericht entsendeter Richter, der vorher ausschließlich im Amtsgericht gearbeitet hat, entscheidet über die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit eines Mordurteils, obwohl er sich nie in seinem Berufsleben mit Kapitalsachen befasst hatte.

Die Änderungen der PIS führten von Anfang an kontinuierlich zur Unterminierung der Justiz

Diese Befugnis wird gleichermaßen als Strafe zur Degradierung verwendet. So kann die Abberufung eines Richters z.B. Reaktion auf einen unliebsamen Beschluss oder ein Urteil des Richters sein, das den Richtlinien des EuGH folgt.

Ähnlich sieht es bei den Staatsanwälten aus, die direkt dem Justizminister unterstehen. So kann die Versetzung eines Staatsanwalts mit dem Bedarf, eine Staatsanwaltschaft zu verstärken, begründet werden. Sehr oft ist dies jedoch nur ein Vorwand und dient nur dazu, jemanden zu schikanieren. Dazu kann man ein Paradebeispiel nennen: Mariusz Krason, ein Oberlandesstaatsanwalt aus Krakau, wurde zur Amtsstaatsanwaltschaft in Breslau entsandt, weil er sich für mehr Unabhängigkeit und bessere Arbeitsbedingungen in der Staatsanwaltschaft engagiert hat.

Und drittens: Der Justizminister spielt im Disziplinarverfahren eine dominierende, wenn nicht entscheidende Rolle. Er beruft und abberuft sogenannte »Sprecher für Disziplinarvergehen« in Disziplinarverfahren, die eigentlich – gemäß dem polnischen Gesetz über die Gerichtsverfassung – Ankläger sind. Er kann also nicht

nur ein Disziplinarverfahren einleiten, sondern auch jedes Disziplinarverfahren »übernehmen«, indem er es einem anderen, gefügigeren »Disziplinarsprecher« zuweist.

Hinzu kommt das wahrscheinlich wichtigste Problem, und zwar die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der neu gegründeten Disziplinarkammer am Obersten Gericht. Ihr wird mangelnde Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vorgeworfen. Mit diesen Vorwürfen befasste sich der EuGH in seinem Urteil vom 19.11.2019.

Nicht nur der Justizminister, sondern auch der Präsident selbst als Vertreter der Exekutive ergreifen Maßnahmen, die in die Befugnisse der Justiz eingreifen. Gemäß Artikel 179 des polnischen Verfassungsrechts werden Richter auf Antrag des Landesjustizrates durch den Präsidenten der Republik Polen auf unbestimmte Zeit berufen. Viele Jahre lang haben Polens Präsidenten diesen Artikel so verstanden, dass sie nicht über die Kandidaturen selbst entschieden haben, sondern dass der Präsident rein formell und zeremoniell den Kandidaten ihre Ernennungsurkunde übergeben hat. Der Präsident sah es so, dass seine Meinung durch seinen Vertreter im Landesjustizrat vertreten wurde. Neuerdings nimmt der Präsident an, eine Berechtigung zu besitzen, die nicht eindeutig in der Verfassung ausgedrückt ist, nämlich das Recht zur Entscheidung, ob er eine Ernennung zum Richteramt unterschreibt oder nicht. Welche Kriterien er angewandt hat, wird nicht bekanntgegeben.

In Polen hatten wir auch ein auffälliges Beispiel für das Eingreifen der Exekutive in die judikative Gewalt. Welche rechtlichen Befugnisse haben dazu gedient? Es war das Begnadigungsrecht, das in der Verfassung nur sehr allgemein geregelt ist. Eigentlich wird nur statuiert, dass der Präsident der Republik das Begnadigungsrecht ausübt. Weitere Bedingungen stammen aus der polnischen Strafprozessordnung.

Das Begnadigungsrecht als Prerogative des Präsidenten der Republik kann ausschließlich gegenüber Personen verwirklicht werden, deren Schuld mit einem rechtskräftigen Urteil festgestellt wurde

– so lernen es Jurastudenten seit Jahren. Das erklärt sich daraus, dass erst nach einer Verurteilung keine Einmischung der Exekutive in die Arbeit der Justiz mehr vorliegt. Diesbezüglich stellte der Präsident aber fest: »Dieser Fall war besonders belastend und nachteilig für das Gerichtswesen«. Er erklärte, er habe beschlossen, das polnische Gerichtswesen von diesem Fall zu befreien. Der Präsident vertrat den Standpunkt, dass sein Begnadigungsrecht in jedem Verfahrensstadium wirksam ausgeübt werden kann. Die Folge: Strafverfahren können beendet werden, ohne dass es erst einmal zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommen muss. Neben der verfassungsrechtlichen Dimension hat die Sache einen brisanten politischen Hintergrund. Der Begnadigte war der heutige Chef des polnischen Zentralen Antikorruptionsbüros (CBA), gegen den u.a. wegen Amtsmissbrauchs und Urkundenfälschung ermittelt wurde. In einer Stellungnahme aus dem Präsidentenpalast vom 5. Juni 2017 heißt es, das Begnadigungsrecht des Präsidenten sei »zeitlich nicht begrenzt.«

Was bedeutet das in der Realität? Jedes Strafverfahren gegen eine politisch »richtig« orientierte Person kann jederzeit eingestellt werden. Das stellt eine reale Gefahr für den Rechtsstaat dar.

Die sogenannten Reformen betreffen auch den Landesjustizrat, ein Organ, das die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter gewährleisten soll. Er wurde dermaßen politisiert, dass er nicht mehr gewillt ist, seine Hauptaufgabe zu erfüllen. Diese Politisierung wurde dadurch erreicht, dass der Landesjustizrat nach der Einführung der Novelle des Gesetzes über den Landesjustizrat aus Mitgliedern besteht, die aus politischen Gründen berufen worden sind. Vorher wurden diese Mitglieder in internen Wahlen von Richtern gewählt. Jetzt wird ein Kandidat von mindestens 25 Richtern vorgeschlagen (oder aber von mindestens 2000 Bürgern, was selten ist). Was bedeutet das in der Realität? Die Kandidaturen werden dem Parlamentspräsidenten mitgeteilt, der die Prüfung der Anträge (Zahl der Unterschriften, ihre Authentizität usw.) veranlasst. Der umstrittenste Punkt war, dass die Namen der Richter, die diese Kandidaturen unterstützt haben, nicht

bekannt waren. Das sät Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Wahl. Es gab Bedenken, ob diese Kandidaten von Richtern unterstützt wurden oder ob sie sich selbst unterstützt haben. Am 14.02.2020 wurden diese Listen letztendlich veröffentlicht. Es bestätigte sich, dass diese Zweifel nicht unbegründet waren. Einer der Richter unterstützte sich selbst, und manche von den Richtern haben ihre Unterstützung nachweislich entzogen. Das seit 28.06.2019 rechtskräftige Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes, das die Kanzlei zur Veröffentlichung der Listen verpflichtete, wurde fast 8 Monate lang nicht befolgt. Die Kanzleichefin hat das

Urteil früher nicht umgesetzt, weil der Datenschutzsprecher eine Anfrage an das polnische Verfassungsgericht gestellt hat, ob die Veröffentlichung den Personaldatenschutz verletzt.

Dass der Landesjustizrat die Richter nicht verteidigen will, sieht man am deutlichsten daran, dass das Verfahren trotz kritischer und mahnender Stellungnahmen seitens unzähliger Autoritäten, Europäischer Institutionen und Professoren vorangetrieben wird. Der polnische Landesjustizrat wird von anderen Justizräten nicht mehr anerkannt. Dieser Rat besteht im Wesentlichen aus



Zeichnung: Philipp Heinisch

Personen, die – wie letzters der Justizminister zugegeben hat – zur Zusammenarbeit mit der Regierung bereit waren. Es ist also klar, dass diese Mitglieder nie unabhängig und frei denkend waren, sind oder sein werden. Deshalb stellen sie weiterhin trotz aller Gegenstimmen Anträge an den Präsidenten auf die Berufung von neuen Richtern. Sie tun das, obwohl sie sehen, dass sie dadurch das rechtliche Chaos in Polen nur verstärken. Ihre Entscheidungen empören, aber erstaunen nicht. Manchmal sind sie schlicht lächerlich, kleinlich, wie im Falle des Begriffs »Konstytucja«. »Konstytucja« bedeutet »Grundgesetz«, »Verfassung«. Kann das Wort beleidigen?

Die Möglichkeiten für ein Disziplinarverfahren sind praktisch unbegrenzt

Kann das Wort politische Ansichten ausdrücken? Letztendlich: Kann das Wort die Würde des Amtes verletzen? Es stellte sich heraus, dass das Wort ein klares politisches Manifest sein kann und dass die Erwartung, dass die Machthaber sich an die Verfassung halten, zumindest ein Disziplinarvergehen darstellt. So hat der Landesjustizrat einen Beschluss verabschiedet, in dem das Tragen von zur Identifikation mit einer politischen Partei oder Bürgerbewegung geeigneten Merkmalen durch Richter in der Öffentlichkeit streng verboten ist. Dieser Beschluss, der von Richtern »Unterhosen-Beschluss« genannt wurde, wurde im Zusammenhang mit der Aufschrift »KONSTYTUCJA« auf T-Shirts verabschiedet. Die Richter trugen sie zum 100. Jubiläum der Wiedergewinnung der Unabhängigkeit Polens. Das Wort: »Konstytucja« (die Verfassung) war nur eine Erinnerung daran, deren Grundsätze zu beachten. So enthält das Richtergelübde Verweise auf die Verfassung, nämlich u.a. auf die Gewaltenteilung.

Richter sind unabsetzbar. So steht es in der Verfassung. Ausnahmsweise kann ein Richter an ein anderes Gericht oder unter Beibehaltung seiner vollen Bezüge in den Ruhestand versetzt werden bei einer Änderung des Aufbaus der Gerichte oder einer Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke. Wie diese Möglichkeit genutzt werden kann, wissen wir noch nicht genau. Aber wir können vermu-

ten, dass es eine gute Gelegenheit für die Berufung neuer Richter sein wird – natürlich nicht gerade solcher, die unanfällig und offen gegen die Verletzung der Verfassung angegangen sind.

Abschreckungseffekt des Disziplinarverfahrens

Welche Dienstvergehen führen zur Einleitung eines Verfahrens gegen Richter? Der Katalog der Dienstvergehen wurde gerade erweitert. Richter, die nicht »politisch korrekt« urteilen, können künftig vor die neue Disziplinarkammer des Obersten Gerichts zitiert werden.

Die Gesetzesänderung über die Gerichtsverfassung vom Dezember 2019, die schon »Maulkorbgesetz« genannt wurde, ist der aktuellste, aber nicht der endgültige Versuch, die Richter einzuschüchtern. Was steht in dem Gesetz? Zum einen sind die Pflichten so definiert, dass sie auf jeden Fall auch das Privatleben eines Richters betreffen. Zum anderen ist die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, praktisch unbegrenzt.

Der Richter ist so verpflichtet, eine schriftliche Erklärung abzugeben bezüglich:

- 1) der Mitgliedschaft u.a. in einem Verein, mit Nennung des Namens und des Sitzes der Vereinigung, ausgeübter Funktion und der Dauer der Mitgliedschaft,
- 2) der ausgeübten Funktion in einem Organ einer keine gewerbliche Tätigkeit ausübenden Stiftung mit Nennung des Namens und des Sitzes der Stiftung, ausgeübter Funktion und der Dauer deren Ausübung,
- 3) der Mitgliedschaft in einer politischen Partei vor der Ernennung zum Richteramt, sowie während der Amtsausübung vor dem 29. Dezember 1989, mit Nennung des Namens der Partei, ausgeübter Funktion und Dauer der Mitgliedschaft.
- 4) Nach der Ablehnung des Senat-Vetos verzichtete man aber schließlich darauf, die Richter zu verpflichten, eine Erklärung bezüglich Internet-Aktivitäten abzulegen, obwohl in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes die Richter ihre Namen und Decknamen für die Nutzerkontos auf den Portalen,

die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, angeben sollten.

Die in der Erklärung enthaltenen Informationen sind – gemäß diesem Gesetz – öffentlich und unterliegen der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für Öffentliche Informationen.

Ein Richter muss sich für Dienstvergehen verantworten, insbesondere für:

- 1) offenbare und grobe Verletzung der Rechtsvorschriften, inklusive der Verweigerung der Befolgung von Rechtsvorschriften, falls das Verfassungsgericht ihre Unvereinbarkeit mit der Verfassung oder mit einem zuvor mit einem Gesetz ratifizierten internationalen Abkommen nicht festgestellt hat,
- 2) jedes Tun und Unterlassen, das zur Verhinderung oder erheblichen Behinderung der Funktionsfähigkeit der Justiz führen kann,
- 3) jedes Tun, das das Dienstverhältnis eines Richters infrage stellt oder die Wirksamkeit seiner Ernennung hinterfragt,
- 4) jedes Tun mit einer politischen Prägung,
- 5) Verletzung der Würde des Amtes.

Fast jedes Tun oder Unterlassen kann als Dienstvergehen gewertet werden, u.a. die Vorlage einer Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union. Jetzt wird es ein Disziplinarvergehen, während eines laufenden Prozesses den Gerichtshof zu fragen, ob die neuen polnischen Gesetze, die das Justizwesen »reformieren« und von der PIS-Mehrheit im Parlament verabschiedet wurden, mit dem europäischen Recht im Einklang stehen. Jede kritische Aussage, die sich auf Gewaltenteilung bezieht, jeder Hinweis auf die Notwendigkeit die Verfassung zu respektieren – jede dieser Handlungen ist mit der Entlassung aus dem Dienst oder der Degradierung bedroht.

Wir sind uns bewusst, dass dieses Gesetz sicherlich nicht der letzte Schritt in dem Bestreben sein wird, die Gerichtsbarkeit der Exekutive unterzuordnen. Was wird der nächste Schritt sein? Das wissen wir noch nicht. Die Zeit wird es bald zeigen. Die Zeit, in der die Diskreditierung der Richter weitergeht. ■

Assessment, Richterassistenz und Spezialisierung

Auswahl, Ausbildung und Ernennung neuer Richter in den Niederlanden

von Angela Kaptein

A.J.M. Angela Kaptein, Senior Raadsheer Hof Den Haag, ist Vorsitzende Richterin am Berufungsgericht in Den Haag und Präsidentin der Internationalen Kommission des niederländischen Richterverbandes.

I. Die Auswahl der Bewerber für das Richteramt

1. Wer auswählt

Nach niederländischem Recht wählt der Justizrat Richterinnen und Richter aus. Es ist also die Justiz selbst, die über die Einstellung neuer Richter entscheidet. Der Justizrat ist eine unabhängige Körperschaft, die aus zwei Richtern und einem nichtrichterlichen Mitglied besteht. Er ist Teil der Justiz und hat gesetzliche Pflichten und Aufgaben, wie zum Beispiel über die Qualität und Integrität der Justiz zu wachen. Die Aufgabe, neue Richter auszuwählen, hat der Justizrat an die Auswahlkommission delegiert.

2. Voraussetzungen für den Richterberuf

Für alle neuen Richterkandidaten gelten folgende Anforderungen:

- ▶ Niederländische Nationalität
- ▶ Ein Abschluss in niederländischem Recht von einer niederländischen Universität, das bedeutet einen Bachelor oder Master in einem Bereich des Rechts, zum Beispiel internatio-

nalem Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht und Politik der internationalen Sicherheit, Steuerrecht oder Notariatsrecht

- ▶ Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Recht außerhalb der Justiz
- ▶ Untadeliger Ruf

3. Die richterlichen Kompetenzen

Welche Fähigkeiten Richterinnen und Richter haben müssen, ist offiziell festgelegt. Auf der Website des Richterrates sind die Fähigkeiten der Richter und Senior-Richter in einem Bezirksgericht wie auch in einem Berufungsgericht beschrieben. Funktionen und Fähigkeiten eines Richters oder einer Richterin am Bezirksgericht werden wie folgt umschrieben, ohne dass diese Beschreibung abschließend ist:

Aufgabe eines Richters am Bezirksgericht ist es, mit Fokus auf Konfliktlösung Recht zu sprechen, und zwar in einer effektiven, zeitgerechten und fairen Art und Weise mit ständigem Blick auf die Systematik und Entwicklung des Rechts, auf die Beachtung gesetzlicher Rechte und der zu Grunde liegenden sozialen Probleme.

Einige der wesentlichen Fähigkeiten eines Richters sind: Er oder sie muss integer

sein, von hoher Intelligenz und sozialer Intelligenz, von analytischer Begabung, muss fähig sein, sorgfältig zuzuhören, rechtliche Auffassungen schnell zu verstehen und sich schriftlich und mündlich exzellent auszudrücken, muss offen sein und einen kritischen Geist haben, entscheidungsfreudig sein, gesellschaftlich engagiert sein, Feedback annehmen und geben können, Fälle und Verfahren in einer effizienten Art und Weise managen können, sowie eine gute Balance zwischen Qualität und Output herstellen.

II. Das Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren dauert elf Wochen.

Die Auswahlkommission

Die Auswahlkommission ist eine unabhängige Körperschaft, die sich aus 22 Mitgliedern zusammensetzt. Richter haben die Mehrheit. Alle Gerichte sind repräsentiert, von Bezirksgerichten über Fachgerichte und Berufungsgerichte. Die Gesellschaft wird durch Nicht-Richter repräsentiert, zum Beispiel einen Staatsanwalt oder einen Rechtsanwalt, einen hohen Polizeioffizier, einen Berufsberater, einen Chef eines Unternehmens, einen Theologen und einen Filmemacher.

Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Justizrat ernannt, der in diesem Bereich seine gesetzlichen Aufgaben auf die Auswahlkommission übertragen hat. Sie werden ernannt auf der Basis eines Anforderungsprofils, und sie werden ständig geschult. Die Mitglieder der Auswahlkommission haben wünschenswerter Weise Erfahrung in Auswahl-Interviews oder eine Beziehung zu Auswahl und Rekrutierung oder in der Schulung von Richtern. Sie haben längere Zeit innerhalb der Justiz gearbeitet oder im Fall eines externen Mitglieds eine gute Vorstellung von der Justiz und der Funktion eines Richters. Sie werden für drei Jahre ernannt; ausnahmsweise ist eine Verlängerung um ein Jahr möglich.

Schriftliche Bewerbung

Eine schriftliche Bewerbung ist die Grundlage, auf welcher die Auswahlkommission entscheidet, ob jemand in

das Verfahren aufgenommen wird. Die Auswahlkommission prüft zunächst einmal die grundlegenden Voraussetzungen wie oben geschildert: Nationalität, juristisches Examen und ein Minimum von zwei Jahren Berufspraxis.

Vorgeschichte

Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, dann überprüft die Auswahlkommission, ob der Bewerber irgendeine relevante Vorgeschichte hat. Im Prinzip werden Kandidaten abgelehnt, die vorbestraft sind. Ausnahmen sind möglich, wenn es sich um eine geringfügige Straftat oder eine sehr lange zurückliegende Straftat handelt. Kriterium ist weiter, ob die Tat Würde und Amt des Richters beschädigt hätte. Der Kandidat wird dann um eine Erklärung gebeten. Wenn ein solches Hindernis nicht besteht, geht es mit verschiedenen Tests weiter.

Die Auswahltests

Der erste Test betrifft die analytischen Fähigkeiten. Er wird von einem psychologischen Berater durchgeführt, der lange Erfahrung im Bereich von Human Resources hat. Der Test besteht aus drei Teilen, bei denen es um die Fähigkeiten mündlicher Begründung, um die Fähigkeit zum abstrakten Denken und um die Fähigkeit zum verständlichen und sinnvollen sprachlichen Ausdruck geht.

Wenn nicht alle drei Teile mit einer Mindest-Trefferzahl abgeschlossen werden konnten, kann der Bewerber um eine erneute Chance bitten. Wenn er dann wieder nicht genügend Punkte erzielt, ist der Auswahlprozess beendet.

Dieser Test gilt als schwierig und gleichzeitig als sehr wichtig. Der Test, bei dem es um mündliche Auseinandersetzung, Abstraktionsfähigkeit und sprachliche Fähigkeiten geht, ist sogar bedeutsamer als gute Beurteilungen im früheren Arbeitsverhältnis oder gute Referenzen. Er soll, wie eine wissenschaftliche Untersuchung zeigt, erhebliche Vorhersagekraft haben. Deshalb wird dieser Test sehr früh im Auswahlverfahren durchgeführt. Damit soll spätere Enttäuschung sowohl für die Bewerber als auch für die Justiz vermieden werden.

Das erste Bewerbungsgespräch

Die nächste Phase ist das erste Bewerbungsgespräch. Ein Komitee von zwei Richtern und einem Berater aus dem Human Resources Bereich spricht mit dem Kandidaten/der Kandidatin. Einer der beiden Richter ist Richter an demjenigen Bezirksgericht, an dem der Bewerber seine Trainingsperiode absolvieren möchte. Da geht es um Aspekte wie Motivation und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Überzeugungskraft und die Vorstellungen des Kandidaten von der Richterrolle. Dieses Interview dauert etwa 30 Minuten, und am Ende des Tages entscheidet das Komitee, ob es mit der Auswahl weitergeht.

Referenzen

In der folgenden Phase geht es um die Bewertung von Referenzen. Der Kandidat muss seine schriftliche Bewerbung mit mindestens zwei beruflichen Referenzen u.a. von seinem letzten Arbeitgeber vorlegen. Die Auswahlkommission nimmt die Referenzen unter die Lupe. Wenn der Bewerber Anwalt oder Notar ist, zieht die Auswahlkommission Erkundigungen beim entsprechenden Gerichtspräsidenten oder dem Anwaltskammer-Vorsitzenden oder Notarkammer-Vorsitzenden ein. Der Kandidat hat das Recht, diese Einholung von Auskünften zu untersagen, aber damit ist dann die Bewerbung abgelehnt.

Assessment

Nach der Untersuchung der Referenzen wird der Kandidat zu einem Assessmentzentrum eingeladen. Diesen Test führt dieselbe Beraterfirma durch; er dauert etwa 5 Stunden und geht wesentlich mehr ins Detail als der erste Test. Außerdem führt ein Psychologe ein standardisiertes Interview zur Persönlichkeit des Kandidaten. Dabei geht es um Intelligenz, gedankliche und analytische verbale Fähigkeiten, Ausdrucksfähigkeit, Arbeitsmethodik mit Aspekten wie Entscheidungsfreude, Sozialverhalten, Ausgeglichenheit, Stabilität und Integrität. Die Ergebnisse sind strikt vertraulich; nur die Auswahlkommission darf den Bericht im Rahmen des Auswahlverfahrens lesen. Und natürlich auch der Kandidat. Auch wenn das Ergebnis positiv ausfällt, kann es immer noch Ansatzpunkte für eine weitere Entwick-



lung geben, die während der Ausbildung aufgegriffen werden, nachdem der Kandidat als Richter im Training eingestellt ist. Darüber kann der ernannte Bewerber selbst entscheiden. Die Auswahlkommission bekommt den Bericht aus dem Assessment vor den nächsten Bewerbungsgesprächen. Die Ergebnisse können zur Entscheidung der Auswahlkommission über die Eignung des Kandidaten beitragen, sind aber nicht entscheidend.

Zweites Interview/Bewerbungsgespräch

Die letzte Phase des Auswahlverfahrens ist das zweite Bewerbungsgespräch mit der Auswahlkommission. Es gibt drei Treffen von jeweils 45 Minuten pro Tag, jedes mit zwei verschiedenen Mitgliedern der Auswahlkommission. Sinn dieser Interviews ist es, tiefere Einblicke in die persönlichen Fähigkeiten des Bewerbers zu bekommen. Da geht es zum Beispiel um die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum Delegieren. In diesen Gesprächen benutzt die Auswahlkommission die bekannte STAR-Methode: Situation – Task – Action – Result, wobei konkrete Situationen aus dem Berufsleben des Kandidaten/der Kandidatin besprochen werden, in denen deren Fähigkeiten möglicherweise eine bestimmte Rolle gespielt haben.

Information aus Google

Die Auswahlkommission hat das Recht, einen Kandidaten zu googeln, allerdings nicht in oder mit sozialen Medien. Die Information aus Google kann für die abschließende Urteilsfindung über den Kandidaten benutzt werden, jedoch nur, wenn sie mit dem Kandidaten besprochen worden ist.

Die Entscheidung

Am Ende des Arbeitstages nach den letzten drei Interviews wird der Kandidat über die Entscheidung der Auswahlkommission informiert – die Entscheidung kann lauten: geeignet oder nicht geeignet für das angestrebte Amt. Wenn der Kandidat abgewiesen worden ist und immer noch Richter werden möchte, dann kann er bzw. sie sich nach drei Jahren Wartezeit erneut bewerben.

Auswahlmethoden und Diversität

Eines der Ziele der Auswahlprozedur besteht darin, die Diversität bei den Kandidaten zu erhöhen. Es ist offensichtlich wichtig, dass die Richterschaft und die ausgewählte Gruppe neuer Richtertrainees die Gesellschaft repräsentieren.

Die Auswahlinstrumente sind so kulturell neutral wie eben möglich. Aber wir wissen, dass insbesondere in kognitiven Tests, die oft als die besten Indikatoren für Arbeitsleistung angesehen werden, Schwierigkeiten entstehen können. Bei der Evaluation der Auswahlprozedur ist das Gegenstand von Besorgnis. Als Ergebnis von Auswahlgesprächen mit Kandidaten mit Migrationshintergrund wird zunehmend geschaut, wie der kulturelle Hintergrund möglicherweise die Ergebnisse des Fragebogens zur Person beeinflusst haben könnte.

Auswahl für ein bestimmtes Gericht

An die erfolgreiche Auswahl auf nationaler Ebene schließt sich ein lokales Selektionsverfahren in demjenigen Gericht an, wo der Kandidat beginnen möchte. Das Gericht selbst entscheidet praktisch über die Einstellung. Die Gespräche mit dem Kandidaten sollen herausfinden, ob der Kandidat in das Team des Gerichts passt. Da geht es um Kollegialität und Kooperation.

Außerdem findet ein Treffen zwischen dem Kandidaten und Repräsentanten des Gerichts und der nationalen Richterschaft statt. Dabei geht es um die Dauer der Ausbildungszeit (15 Monate bis vier

Jahre) und den Inhalt der Ausbildung. Die formellen Arbeitsbedingungen werden zwischen Kandidat und dem Gericht vereinbart.

III. Die Ausbildung der Richterkandidaten

Das Training neuer Richter und auch neuer Staatsanwälte hat sich vor einigen Jahren, 2012, fundamental geändert.

In den vorangegangenen Dekaden war das Training vorgegeben und für jeden Kandidaten gleich, der Richter werden wollte. D.h., dass Kandidaten für den Richterberuf und den Beruf des Staatsanwalts dieselbe Schulung durchliefen. Die Ausbildung betrug sechs Jahre, und das Training war in drei Abschnitte gegliedert: zwei Jahre Arbeit als Richterassistent, zwei Jahre als Staatsanwalt und zwei Jahre irgendwo außerhalb der Justiz, zum Beispiel in einem Anwaltsbüro, im Justizministerium, bei der Bewährungshilfe oder bei einer Bank oder Firma. Daneben war es für ältere Bewerber, die schon einen anderen Beruf gehabt hatten, zum Beispiel Anwalt, Professor, Beamter, möglich, später im Leben Richter zu werden. Für diese gab es ein kürzeres und individualisiertes Trainingsprogramm.

Das neue System

Inzwischen unterscheidet sich die Ausbildung für die Richter erster und zweiter Instanz erheblich. Die Richter-Trainees werden sowohl in ihrem eigenen Gericht als auch in der nationalen Richterakademie ausgebildet. Viermal im Jahr startet ein solches Ausbildungsprogramm.

Die Staatsanwaltschaft organisiert ihr eigenes Ausbildungsprogramm.

Zuständigkeit

Die nationale Richterakademie verantwortet die Ausbildung der neuen Richter zusammen mit den Gerichten. Ausbilder ist der Justizrat.

Philosophie der neuen Ausbildung

Ausgangspunkt der neuen Lernphilosophie ist es, dass der/die Auszubildende

für die eigene Ausbildung selbst verantwortlich ist. Wir arbeiten mit einem Ausbildungsprogramm, das maßgefertigt ist und die Bedürfnisse der jeweiligen Kandidaten widerspiegelt. Der Trainee ist ein Kollege, der Fragen stellt und lernt, aber gleichzeitig auch seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen mit der Organisation teilt. Er ist dafür verantwortlich, sich die richtigen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, während die Organisation die Möglichkeit dazu bietet. Es wird erwartet, dass man sich aktiv einbringt, seine eigene Ausbildung organisiert und Feedback und Beurteilungen erhält. Mit dieser Einstellung spiegelt die Ausbildung die verantwortliche Position als Richter wider.

Die Ausbildung zielt auf die kontinuierliche Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen. Es geht darum, Richter heranzuziehen, die ihre Rolle angemessen ausfüllen und das auf einem hohen Qualitätsniveau in einer sich ändernden Gesellschaft. Rechtskenntnisse sind unverzichtbar, aber nicht allein entscheidend. Ebenso wichtig ist die Entwicklung anderer Fähigkeiten wie die zu Kooperation und Kommunikation sowie eines beruflichen Selbstverständnisses.

Die Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen funktioniert am besten, wenn die Auszubildenden in einer Gruppe arbeiten. Die Zusammenarbeit mit den anderen in so genannten Arbeits- und Lernteams ist ein wesentlicher Teil der Ausbildung.

Dauer der Ausbildung

Für besonders erfahrene Bewerber dauert die Ausbildung 15 Monate, für »Neulinge« bis zu vier Jahre. Wie schon erklärt, sollen die Bewerber in den Gerichten praktische Arbeit in verschiedenen juristischen Bereichen leisten. Mindestens drei Praktika sind außerhalb der Justiz oder bei einem Berufungsgericht, einer internationalen Einrichtung oder einem ausländischen Gericht abzuleisten. Teil der Ausbildung ist auch ein mehrmonatiges Praktikum als Staatsanwalt; dies ist vorgeschrieben, wenn man sich für Strafrecht beworben hat. Während dieser Ausbildungszeit wird der Kandidat alle möglichen theoretischen und praktischen Trainings an der nationalen Richterakademie durchlaufen,

wie zum Beispiel Kommunikationstrainings mit Rollenspielen und Workshops.

Charakterisierung der Kandidaten

Für die Ausbildung als Richter bewerben sich verschiedenste Akademiker. Das geht von jungen Leuten mit nur zwei Jahren praktischer juristische Erfahrung einerseits bis zu erfahrenen Anwälten mit mehr als 30 Jahren relevanter Erfahrung.

Rekrutierung und Diversität

Wir bemühen uns, Menschen mit den verschiedensten Lebenshintergründen zu Auszubildenden heranzubilden, die dann die Neulinge betreuen. Sie sollen regelmäßige Supervisionsgespräche mit ihren Trainees führen. Beurteilt wird ein auszubildender Richter/Richterin jedoch durch eine nationale Kommission, die natürlich mehr Distanz hat und auf einer neutralen und objektiven Basis arbeitet.

Die Position des Trainees

Zu Beginn der Ausbildungszeit wird der Trainee als Richterassistent eingeteilt und vereidigt. Er wird als Richter tätig werden, aber unter Supervision. Er erhält das normale Gehalt.

IV. Die Ernennung der Kandidaten

Erst nach Abschluss der Ausbildungszeit kann ein Kandidat Richter werden. Er oder sie wird als Richter auf Lebenszeit eingestellt, und zwar formal durch unseren König Alexander, und zwar auf Vorschlag desjenigen Gerichts, wo der neue Richter seine Tätigkeit beginnen wird. ■

Der Aufsatz ist auf Englisch erschienen in der Schweizer Richterzeitung Justice – Justiz – Giustizia 2/2019 – Übersetzung Andrea Kaminski.



Die Rente des Herrn Belbouab: Reflexionen über den »Algxit« 1962 und den »Brexit« 2020 in der richterlichen Arbeit

Es scheint das Paradoxon der digitalen Informationsgesellschaft zu sein, dass wir über die Dinge am wenigsten greifbare Informationen haben, über die am meisten geschrieben wird. Wer am Montagvormittag des 2.2.2020 ein Eilverfahren mit einer »Brexit«-Problematik auf den Tisch bekam, hatte ein Problem: Immerhin hatte es die Kommission hinbekommen, rechtzeitig das Amtsblatt L 29 vom 31.1.2020 mit dem Austrittsabkommen online zu stellen. Aber sonst? In der NJW erschien erst in Heft 7 ein Überblicksaufsatz über das Austrittsabkommen, obwohl sich am Text – insbesondere bei den Rechten der Bürger – nach dem Frühjahr 2019 nicht mehr viel geändert hat. Hatten alle so viel Angst vor dem »Hard Brexit«, dass sie aktuelle Veröffentlichungen für die geregelte Variante nicht in Betracht gezogen haben? Schauen wir in die Blogs: Die Zivilrechtler haben Glück, das ZPO-Blog hat am 30.1.2020 einen lesenswerten Kommentar von Peter Bert online gestellt, der sich mit der Systematik des Austrittsabkommens wie mit den Konsequenzen für die Rom-I und Rom-II Verordnungen sowie die EuGVVO, EuZVO und die EuBVO befasst. Dort finden sich auch ältere Beiträge zu anderen »Brexit«-Themen. Ekkehart Reimer schrieb – immer noch lesenswert – vor fast einem Jahr im verfassungsblog über das BrexitÜG, allerdings eher in staatsorganisationsrechtlicher Hinsicht.

Das SG Gelsenkirchen hatte weder juris noch Internet, als bei ihm 1976 die Klage von Tayeb Belbouab einging. Herr Belbouab wurde 1924 auf dem Gebiet des heutigen Algeriens geboren und war ursprünglich Franzose. Bis Oktober 1960 arbeitete er in Frankreich im Steinkohlebergbau und legte so eine Rentenversicherungszeit von insgesamt 155 Monaten zurück. Im Mai 1961 zog er nach Deutschland um und wurde Bergmann im Ruhrgebiet. Nach der Unabhängigkeit Algeriens 1962 weigerte sich Frankreich, ihm einen französischen Pass auszustellen, er erwarb die algerische Staatsangehörigkeit und arbeitete in Deutschland als Grubenlokführer weiter. Den 1976 gestellten Rentenanspruch lehnte die Bundesknappschaft mangels Erfüllung der Wartezeit ab, da er sich als Algerier nicht auf Gemeinschaftsrecht hinsichtlich der in Frankreich erworbenen Zeiten berufen könne.

Die Rechtslage war kompliziert, wie ein Essay des Münchener Historikers Kiran Patel in den »Zeithistorischen Forschungen« zum »Algxit« zeigt: In den Verträgen von Evian wurden nur Über-

gangsregelungen im Verhältnis Algeriens zu Frankreich, nicht aber zur EWG getroffen. Die Kommission wollte auf Wunsch Algeriens die EWGV-Sonderregelungen zu den Departements zunächst weiter anwenden, scheiterte damit aber am Widerstand anderer Mitgliedstaaten. In den Jahren danach wurden nur punktuelle Übergangsregelungen geschaffen.

Das Sozialgericht legte den Fall Ende 1977 dem EuGH vor, mit Fragen zum europäischen Grundrechtsschutz und zur Analogiefähigkeit einer erst 1965 in Kraft getretenen Übergangsregelung. Der Gerichtshof entschied im Urteil vom 12.10.1978 (Rs. 10/78) pragmatisch wie zukunftsweisend, dass es für den Erhalt der Anwartschaften nur notwendig sei, dass die Beschäftigungszeiten seinerzeit durch einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats erworben wurden. Auf die Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung komme es nicht an. Für Herrn Belbouab nahm die Geschichte ein gutes Ende: Das BSG wies 1981 letztlich die Sprungrevision der Bundesknappschaft zurück. Die in Frankreich auch vor Inkrafttreten der EWG-Koordinierungsverordnungen zurückgelegten Zeiten wurden kraft Gemeinschaftsrechts bei der Bergmannsrente nach dem Reichsknappschaftsgesetz berücksichtigt.

Das Fazit? Vor über 40 Jahren schafften es deutsche Gerichte in Zusammenarbeit mit dem EuGH, sehr komplexe Rechtsfragen eines Austritts schnell und bürgerfreundlich zu entscheiden – ein Ansporn für die nächsten Monate und Jahre!

Frank Schreiber



<https://www.zpoblog.de/brexit-austrittsabkommen-uebergangszeitraum-eugvvo-euzvo-eubvo/>



<https://verfassungsblog.de/brexit-ohne-bundestag/>



<https://zeithistorische-forschungen.de/1-2017/id=5455>

45. Richterratschlag vom 06.11. bis 08.11.2020

Stürmische Zeiten – Justiz als Fels in der Brandung?



45. Richterratschlag
vom 6.11. bis 8.11.2020

in Berlin / Königs Wusterhausen

**Stürmische Zeiten –
Justiz als Fels
in der Brandung?**

Programm

Freitag, 06.11.2020

bis 18.00 Uhr Anreise

19.00 Uhr Abendessen

20.00 Uhr »Die polarisierte Republik und der Niedergang der Volksparteiendemokratie«
Albrecht von Lucke, politischer Publizist,
Jurist und Politologe

Samstag, 07.11.2020

9.00 Uhr »Die Vermögensabschöpfung als Mittel zur Bekämpfung organisierter und rechtsextremistischer Kriminalität«
Prof. Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte

10.30 Uhr Arbeitsgruppen mit Impulsreferaten

12.30 Uhr Mittagessen

15.00 Uhr Fortsetzung der Arbeitsgruppen

Abends: **Werner Koczwar**a (lt. Spiegel online »Erfinder des juristischen Kabarett«)
Anschließend Musik und Tanz
Live: mit »Inge fehlt ...«

Sonntag, 08.11.2020

9.30 Uhr »Rechtsstaatsdämmerung? – oder woher kommt der diskrete Charme der illiberalen Demokratie?«
Prof. Dr. Matthias Mahlmann, Universität Zürich, Lehrstuhl für Philosophie und Theorie des Rechts, Rechtssoziologie und Internationales Öffentliches Recht
anschließend: Schlussrunde mit Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen

12.30 Uhr Mittagessen

Der 45. Richterratschlag 2020

findet in stürmischen Zeiten statt. 30 Jahre nach der deutschen Einheit ist unsere Gesellschaft politisch stark polarisiert, stellen nicht wenige die liberale Demokratie und den Rechtsstaat in Frage, nimmt rechte Gewalt in Deutschland zu, stehen wir vor großen und drängenden Umweltproblemen, gibt es immer mehr prekäre Beschäftigungsverhältnisse und ist Wohnen für viele Menschen ein Luxus. Diese Probleme und die damit einhergehenden Konflikte beschäftigen auch die Justiz. In wenigstens vier Arbeitsgruppen wollen wir uns damit auseinandersetzen, was die Justiz zur Lösung der Probleme in den Bereichen Wohnen, Umwelt, Gewalt und Arbeit beitragen kann.

Arbeitsgruppen des Richterratschlags

AG 1: Wohnen als Grundbedürfnis und soziale Frage

Steigende Mieten und hohe Immobilienpreise verändern unser Stadtbild und können das friedliche Zusammenleben der Menschen unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen gefährden. Welche Antworten kann das geltende Recht hierauf geben? Welche Rechtsänderungen erlaubt unsere Verfassung? Sind Mietpreisbremse, Mietendeckel und Enteignung von Wohnungsunternehmen geeignete Instrumente?

Impulsgeber: Rechtsanwalt Benjamin Raabe (Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

AG 2: Dieselfahrverbote, Emissionshandel und Klimaklagen

Verbandsklagen der Umwelthilfe auf Erlass von Luftreinhalteplänen mit Diesel-Fahrverboten finden ein lebhaftes öffentliches Interesse, bei dem nicht nur die Legitimität von Verbandsklagen, sondern auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Frage gestellt wird. Darüber hinaus gibt es in Fachkreisen eine breite Diskussion, ob die zunehmenden Klimaklagen etwa von Greenpeace sinnvoll sind. Die betroffenen Gerichte sind mit einer in Deutschland noch ungewohnten Form der strategischen Klage und der öffentlichkeitswirksamen Inszenierung von Rechtsstreitigkeiten konfrontiert.

Impulsgeber: VRiVG Hans-Ulrich Marticke

AG 3: Strafrechtlicher Umgang mit rassistischer und homophober Gewalt

In den letzten Jahren sind rechtsextreme, rassistische, antisemitische und homophobe Straftaten, insbesondere Gewalttaten, aber auch Formen von Hate Speech mehr und mehr in den Fokus der Öffentlichkeit getreten. Fünf Jahre nach Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses, aber

auch vor dem Hintergrund wachsender Attacken mit solcher Motivation erscheint es sinnvoll zu reflektieren, ob sich die Reformen bewährt haben und ggf. welche weiteren kriminalpolitischen Forderungen gezogen werden sollten.

Impulsgeber: Prof. Dr. Martin Heger, Staatsanwalt Markus Oswald

AG 4: Prekäre Beschäftigung im Arbeitsrecht

In den letzten Jahrzehnten ist ein mehrfacher Strukturwandel der Erwerbsarbeit erfolgt. Symptome sind der Rückgang von Normalarbeitsverhältnissen, der Abbau erwerbsbezogener sozialer Sicherungssysteme als auch der starke Anstieg der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Damit einhergehend sind flexiblere Beschäftigungsverhältnisse entstanden und haben sich etabliert. Teilzeitarbeit nahm rapide zu, Leiharbeit wurde ausgebaut, Mini-jobs und sogenannte Ein-Euro-Jobs eingeführt. Arbeitsrecht, eigentlich als Arbeitnehmerschutzrecht konzipiert, ist Bestandteil der Prekarisierung. Ob das Arbeitsrecht in seiner Schutzfunktion der Prekarisierung auch entgegenwirken kann, soll diskutiert werden.

Impulsgeber: N.N., Center for Interdisciplinary Labour Law Studies, Viadrina Frankfurt (Oder)

Black Box zu einem weiteren aktuellen Thema

Anmeldung 3. Umschlagseite und

www.richterratschlag.de



Bücher

»Wenn man den Himmel umdreht, ist er ein Meer« von Tabea Hertzog, Berlin Verlag in der Piper Verlags GmbH, München/Berlin 2019, gebunden, 221 S., 20 €, ISBN 978-3-8270-1390-3]

Die Nierentransplantation unter Lebenden – literarisch gesehen

Tabea Hertzogs Roman »Wenn man den Himmel umdreht, ist er ein Meer« schildert das Leben einer jungen Frau, die schmerzhaft – im wahrsten Sinne des Wortes – ihre Niereninsuffizienz erfährt, die Dialyse kennenlernt, in ihrem Vater einen Spender findet und schließlich mit ihm die Operation, den Klinikaufenthalt und die Zeit danach durchmacht.

Wie immer bei autobiographisch aussehenden Romanen stellt sich die Frage: Ist es wirklich selbst Erlebtes? Der Literaturfreund und der Literaturwissenschaftler mag die Frage zurückweisen. Mir ist es nicht egal und ich komme zu dem Ergebnis: Es klingt alles so, als sei es das eigene Schicksal der Autorin. Umso berührender, authentisch, bedrückend, deutlich, klar. Und wenn es anders wäre: gekonnt!

Über die Patientin, um die es hier geht, wissen wir auch nach der Lektüre ziemlich wenig: Um die dreißig Jahre alt (also etwa wie die 1986 geborene Autorin). Im Wesentlichen bei ihrer Mutter zusammen mit ihrer Schwester aufgewachsen. Vater wohl früh nicht mehr im Haus und seitdem aus ihrem Leben mehr oder weniger abwesend, dann aber zur Spende bereit und ohne zu viele *mismatches*. Die Ich-Erzählerin lebt wohl (in Wohngemeinschaft) für sich. Ein Freund »J.« taucht auf, am Ende der Erzählung sieht es aber danach aus, dass die Beziehung, wenn es denn eine geworden war, enden wird oder schon beendet ist. Beruflich macht die Erzählerin – so möchte ich es nennen – »wohl irgend etwas mit Photographie«. Daher kommt auch der Titel: Beim Betrachten eines umgedreht vor ihr liegenden Natur-Fotos, schon »nach allem«, kommt der Autorin die Erkenntnis: »Im Copyshop mache ich Probedrucke der Fotos, die ich in der letzten Woche am Wasser aufgenommen habe. Ein neuer Mann steht hinter dem Tresen, als ich bezahlen will, ein

kurzes Lächeln, mehr nicht. Der Moment, in dem wir mehr sagen, kommt noch vielleicht.« Und jetzt kommt es: »Wenn man den Himmel umdreht, ist er ein Meer.« Nebenbei betreibt sie ein Fernstudium der Psychologie. Oder besser: betrieb sie, denn nach dem geglückten Eingriff kommt sie, bei einer Art Bestandsaufnahme ihres Lebens und dem Blick in die Zukunft, zu der Erkenntnis, dass sie wohl nicht nur den Termin zur Einschreibung für das nächste Semester verpasst hat, sondern dass sie von dem Studium ablassen will. Wie auch immer: Sie erfüllt sich jetzt einen offenbar lang gehegten Traum: Sie lernt Sportfechten, im weißen Outfit; ihre Trainerin heißt Soraya.

Was die Darstellung der Situation vor, während und nach dem entscheidenden Eingriff angeht, macht es die Autorin in der Sache (soweit ich es beurteilen kann) und in der Darstellung gut. »Darstellung« meine ich dabei wieder in Richtung: medizinische Seite, Krankheit, Leidensgeschichte, OP, Genesung.

Das Buch geht dem Leser an die Nieren, jedenfalls mir. Das mag nun wieder daran liegen, dass ich die in Romanprosa übersetzte, von der Patientin miterlebte oder auch anderweitig adaptierte Alltagssprache aus der Medizin und ihrem Umfeld und das Patienten- oder Patientinnenerleben, vor allem wohl aber: den ärztlichen Alltag nicht gewohnt bin und schon medizinisch Harmloses zu lesen als belastend empfinde.

Aber zurück zum Lob, das freilich mit der quälenden Schilderung vor allem der Wartesituation einschließlich einer Verschiebung des OP-Termins zu tun hat: Es gelingt der Autorin faszinierend – auch und gerade, wo sie die Zeit und die Erzählpassage streckt –, das Leiden, die

Hoffnung und die Erwartung, die mit der Situation verbunden sind, zu schildern. Glanzstücke sind dabei für mich – auch mit dem durchaus darin liegenden stillen Humor, auch der ist ja schließlich nicht verboten! – die Schilderungen aus der Patienten- und Schwestern-/Pfleger-Familie in der Dialysepraxis. Oder auch die von den ewigen Stresssituationen ebenso wie vom Dank und von stiller Bewunderung der Patientin gekennzeichnete Darstellung der Ärztinnen und Ärzte und ihrer Helferinnen und Helfer aus der Pflege, auch der eher im Hintergrund wirkenden Helfer, etwa der »Bettenschieber«. Oder die Schilderung der Mühen der Ebene der Klinikorganisation, der Krankenhaustage, des Gesundheitswesens insgesamt und auch einzelner Erlebnisse in Arztpraxen.

Dazu, wie dankbar und liebevoll, aber auch kritisch die Ich-Erzählerin die Ärzte schildert, hier als *pars pro toto* eine kurze Passage (S. 113, als ihr behandelnder Arzt sie nach Bekanntgabe des vorgesehenen Termins gewissermaßen »in die Klinik verabschiedet«):

»Ich bin vor allen anderen dran, wenigstens dieser Moment gehört mir. Diesmal muss ich nicht warten, der Arzt springt auch nicht zwischen drei Behandlungszimmern hin und her wie sonst, diesmal sitzt er schon da, ganz still an seinem Tisch, schaut mich hinter seinen Brillengläsern mit ruhigen Augen an.

Ich will Ihnen nicht Ihre Zeit stehlen, aber ich wollte Sie jedenfalls kurz zu Gesicht bekommen, sagt er, ich denke immer an Sie.

Ich weiß nichts zu erwidern, außer dass die OP am Fünften stattfinden soll, weil es sofort aus mir herausplatzt. Er fragt dann, ob er mich umarmen dürfe, sagt dass alles gut wird,

und erzählt mir von seinem Zwilling. Ich sage: Sie haben mir viel erzählt..., aber nie von ihrem Zwilling. Darf ich Sie noch einmal umarmen? ist seine Antwort. Es wird alles gut werden, das wissen Sie, und melden Sie sich, wann immer Sie es möchten.«

Für manche der Passagen möchte ich die Autorin umarmen, z.B. (S. 198 f, einige Tage nach der OP):

»Ein Mann im orangefarbenen Bademantel im Aufzug: In welchen Stock möchten Sie?

Ich: Die drei, bitte. Er: besuchen Sie jemanden?

Ich: Nein, ich bin Patientin.

Er: Wirklich? Sie?

Die Fahrstuhltüren öffnen sich, wir steigen aus.

Er: Darf ich Sie fragen, was Sie haben?

Ich: Eine neue Niere.«

Wunderschön auch der Beginn des Kapitels 16, S. 187 (nach der glücklich überstandenen OP):

»SMS an alle Freunde, auch an J.: Guten Tag, Leben!«!

Als Heribert Prantl vor geraumer Zeit in der Süddeutschen Zeitung den großartigen Roman »Justizpalast« von Petra Morsbach über die Justiz- und Richter/innen-Welt voller Begeisterung besprach, gestand er im Text ein, er habe sich ertappt: Er habe zunächst das Buch etwa so gelesen wie ein Prüfer im juristischen Staatsexamen, ob die (fachfremde) Autorin nämlich irgendwo sachliche Fehler mache. Und er habe keine gefunden – sagt der ehemalige Richter und Staatsanwalt. Hier nun bekenne ich: Ich habe Tabea Hertzogs Roman mit ähnlicher Brille gelesen. Wieso, werden Sie sich fragen, wo ich doch kein Nephrologe oder sonst Mediziner bin? Ja, aber ich bin als Jurist Mitglied der Kommission bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein, die nach § 8 des Transplantationsgesetzes bei Organspenden unter Lebenden eine Stellungnahme dazu abgibt, dass die Spende freiwillig erfolgt und dass kein verbotener Organhandel vorliegt (vgl. den Erfahrungsbericht im Januarheft 2019 des Ärzteblattes Schleswig-Holstein; auch im Märzheft der Schleswig-Holsteinischen

Anzeigen [SchlHAnz], S. 101 ff; s. im selben Heft auch meine Einleitung hierzu, S. 98 ff). Und ich habe mich gefragt: Ist denn nicht auch die Organempfängerin durch den Psychologen befragt worden, wie ihr Vater? Was hat die Kommission zu ihr gesagt? Sie hat zugestimmt, natürlich, denn sonst hätte die Transplantation ja nicht stattgefunden. Aber wie lief es ansonsten? Offenbar sind die beiden (was in Schleswig-Holstein die Ausnahme ist, z.B. in Bayern aber die Regel) mündlich angehört worden. Genau erfahren wir es nur zum Vater. Die Geschichte spielt in Berlin – so wie Tabea Hertzog es schildert, scheint auch dort die persönliche Anhörung eher üblich zu sein.

Einen Satz in dem folgenden Textauszug möchte ich überhaupt nicht durchgehen lassen (nicht der Autorin, sondern, wie wir sehen werden, dem Arzt; Originaltext S. 124):

»Mein Vater...blickt zur Uhr. Ich sollte jetzt los. Sonst komme ich noch zu spät zur Ethikkommission.

Sie schaffen das schon, antwortet Dr. Diehl (betreuender Nephrologe in der Klinik; Zusatz HEBö). Die stellen Ihnen nur Routinefragen. Und sie müssen sagen, dass sie kein Geld von Ihrer Tochter für die Spende bekommen.«

Aber von dem letzten – unverzeihlichen – Satz einmal abgesehen, ganz ernsthaft: Hier sind wir mitten in der regelmäßig heiklen Diskussion der Kommission zur Freiwilligkeit der Spende. Das Ganze wird noch interessanter dadurch, dass die Autorin direkt an die zitierte Passage eine Reflektion zur der Tatsache anschließt, dass der Vater unregelmäßig (»oft keinen«) Unterhalt gezahlt habe. Da sind wir doch ganz nahe am Handel, oder? Wird garantiert der Psychologe fragen ... Aber ist das verbotener Organhandel? Oder ist es nicht vielmehr Menschlichkeit, ein an Großzügigkeit und Uneigennützigkeit nicht zu überbietender Akt der Nächstenliebe? Ist das vielleicht der Grund, weswegen denn ja auch wohl der deutsche Gesetzgeber – bisher – die Lebendspende nur unter Nächsten erlaubt hat?

Der advocatus diaboli (als der ich mich ja wohl inzwischen geoutet habe) hat auch

gedacht: Geht es hier nicht schrecklich durcheinander mit der Lebendspende, um die es hier ja geht, und der post-mortem-Spende, von der kurz einmal in einem Intermezzo die Rede ist? Bis ich mir dann wieder gesagt habe: Ein Roman ist ein Roman. Und auch ein »Tatsachenroman« ist ein Roman, ist Fiktion; kein wissenschaftlicher Aufsatz, kein Tatsachenbericht, kein Leitfaden, keine Kurzinfo für die ärztliche Ausbildung oder für Spender und Empfänger. Und natürlich überhaupt: die künstlerische Freiheit! Womit wir auch wieder bei dem literaturwissenschaftlichen Streit (oder auch: Konsens) über autobiographisch angehauchte fiktionale Literatur wären. Und – um den »unsachlichen« Exkurs abzuschließen – so wie die Autorin die Transplantationssituation insgesamt darstellt, ist/wäre das Buch eine große Hilfe für interessierte, begeisterte, entschlossene, zögernde, zaghafte Betroffene – ebenso die Patienten- wie die Ärzteseite.

Ich kann Tabea Hertzogs Debütroman, nachdem er mich sehr berührt hat und nachdenklich gemacht hat, nicht nur den Literaturfreunden, sondern auch und vor allem jeder und jedem empfehlen, die oder der von dem Thema betroffen ist, will sagen: wer selbst eine Transplantation in Erwägung ziehen muss (oder vielleicht besser: darf/kann?); oder wer im Studium oder später als Arzt mit der Nephrologie direkt befasst ist oder auch sich allgemein medizinisch interessiert. Warum nicht z.B. auch als Bestandteil eines Lektürekurses im Zusammenhang einer Lehrveranstaltung zur Arzt-Patienten-Beziehung und zur praktischen sensiblen und empathischen Kommunikation mit der Patientin und dem Patienten? Und auf jeden Fall in der Facharztausbildung für die Nephrologen. Oder z.B. in einer Lesung mit der Autorin, vielleicht auch mit anschließender intensiver interdisziplinärer Diskussion?

Es versteht sich, dass ich das Buch auch den Juristinnen und Juristen empfehle. Und ganz besonders den Abgeordneten des Deutschen Bundestages. ■

Hans-Ernst Böttcher

Die Rezension ist bereits im Frühsommer 2019 geschrieben.

36. Sozialrichterratschlag |

15. bis 17. Mai 2020 | Lindner Congress Hotel, Cottbus

Programm

Freitag, 15. Mai

18 Uhr	Gemeinsames Abendessen		Staatstheater Cottbus & Rundgang durch den historischen Stadtkern von Cottbus
19 Uhr	Begrüßung und Berichte aus den Provinzen		
20 Uhr	Vortrag zum Thema: »Strukturwandel in der Lausitz – Migration, Rechtspopulismus und Rechtsradikalismus«, Prof. Dr. Birgit Behrens/Prof. Dr. Heike Radvan, BTU Cottbus-Senftenberg, Forschungsinstitut MIKOWA	18.30 Uhr	Abendessen
		20 Uhr	Lesung mit Antje Rávik Strubel
		ab 21.30 Uhr	Party mit Jens

Samstag, 16. Mai

9 Uhr	Arbeitsgemeinschaften
13 Uhr	Ausflüge
	Befahrung des Braunkohletagebaus Welzow-Süd / Besichtigung des Kraftwerks Schwarze Pumpe / Kahnfahrt im Spreewald (Burg) / Führung durch Park & Schloss Branitz / Architekturführung durch das

Sonntag, 17. Mai

9 Uhr	Berichte aus den Arbeitsgemeinschaften
10 Uhr	Vortrag und Diskussion zum Thema: »Strukturwandel – ein historischer Dauerbrenner in der Lausitz«, Journalistin Simone Wendler, Preisträgerin u.a. Preis für die Freiheit und Zukunft der Medien
13 Uhr	Mittagessen und Abreise

Flucht – aus der Verantwortung – Migration, Trauma, Ausländerrecht e.V. |

25. bis 26. April 2020 | Maria Laach

49. Symposium des Instituts für Konfliktforschung e.V. und des Vereins Deutsche Strafverteidiger e.V.

<https://www.konfliktforscher.de/>

Forum Justizgeschichte

Raub ohne Restitution? Die Justiz und die Rückerstattung von »arisiertem« Vermögen |

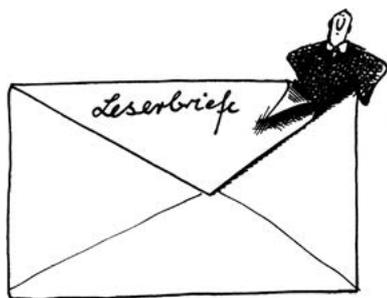
22. Jahrestagung, 25. bis 27. September 2020 | Wustrau

Die Auseinandersetzungen um Ernst-Ludwig Kirchners »Berliner Straßenszene« oder um den »Fall Gurlitt« haben einer breiteren Öffentlichkeit deutlich gemacht, wie präsent die Folgen der massenhaften Plünderung jüdischen Vermögens zwischen 1933 und 1945 noch immer sind. Wenn deutsche Kulturinstitutionen 75 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und gut 20 Jahre nach der Verabschiedung der Washingtoner Prinzipien zur Rückgabe von

Kunstwerken großflächig Provenienzforschung betreiben (müssen), zeugt das nicht zuletzt von einer verschleppten Rückgabe geraubten Kulturguts durch staatliche und private Einrichtungen.

Anmeldungen an info@forum-justizgeschichte.de

<https://www.forumjustizgeschichte.de>



Richterliche Unabhängigkeit ist ein funktionales Privileg, nicht Rechtfertigung für kontextausblendende individuelle Selbstverwirklichung

Zum Beitrag von Schramm, BJ Nr. 140, 2019, S. 162

Der Aufruf des Kollegen Walter Schramm »zum geistigen Widerstand gegen potemkinische Dörfer« entspricht aus meiner Sicht nicht den Qualitätsanforderungen, die Betrifft JUSTIZ bislang an Beiträge gestellt hat. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Einführung der elektronischen Akte (auch) in der deutschen Gerichtsbarkeit ist wichtig und richtig – so sie denn mit einem Mindestmaß an Sachkunde und Bereitschaft zur sachlichen Auseinandersetzung mit den Problemen geführt wird. Dies ist bei dem Beitrag von Walter Schramm nicht der Fall.

Bereits der Einblick in die Betrifft JUSTIZ vergangener Jahre hätte Kollegen Schramm gezeigt, dass es durchaus Auseinandersetzungen mit den anstehenden Veränderungen gibt, die für sich in Anspruch nehmen, »sachlich« zu sein. Auch sonst ist die Aussage, es habe »sowohl in den Medien als auch in der juristischen Literatur keine sachliche Auseinandersetzung mit den anstehenden Veränderungen« gegeben, so schlicht falsch. Zur juristischen Literatur zähle ich dabei – gerade bei diesem Thema – auch Internetzeitschriften wie JurPC, in der ich mich – als bekennender Befürworter der Einführung einer elektronischen Akte – in verschiedenen Beiträgen bemüht habe, auf eine Reihe der vom Kollegen Schramm aufgeworfenen Fragen differenzierte Antworten zu entwickeln, die in meiner Selbstwahrnehmung jedenfalls nicht rein affirmativ sind und für sich beanspruchen, sich mit dem Thema »sachlich« auseinanderzusetzen. Dieser Hinweis erfolgt nicht aus verletzter Eitelkeit, dass meine Ausführungen nicht zur Kenntnis genommen worden sind. Denn ich bin wahrlich nicht der einzige, der sich mit elektronischen Akten in der Justiz befasst und dabei die Probleme für die richterliche Arbeit und die justizielle Aufgabengewähr anspricht (s. nur die Monographien von Michael Sellner, Die Justiz im elektronischen Zeitalter: Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte in der Justiz, 2012; Ralf Geis, Ein Rahmenwerk für den elektronischen Rechtsverkehr: Zugleich ein Beitrag zur Modernisierung gerichtlicher Verfahren, dargestellt am Beispiel der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz, 2015); weiterhin belegt ein Blick in Juris, dass in den letzten Jahren zahlreiche Aufsätze in durchaus erreichbaren Zeitschriften zum Thema elektronische Gerichtsakte erschienen sind. Mit den damit verbundenen Problemen befassen sich die Diskussionen auf dem Deutschen EDV-Gerichtstag, der jährlich in Saarbrücken stattfindet; mit dem Thema beschäftigen sich Richtertage in den Ländern oder der Gerichtsbarkeiten (z.B. der Verwaltungsgerichtstag). Die Liste ließe sich verlängern.

Die von punktueller empirischer Evidenz, aber nicht von differenzierungsbereiter Sachkunde getragene Überzeichnung der (allerdings

lösungsbedürftigen) Probleme und (keineswegs zwangsläufigen) nachteiligen Auswirkungen, die systematisch die für eine Digitalisierung streitenden Gesichtspunkte ausblendet und »Digitalisierung« als Selbstzweck, Euphemismus ohne Begründung oder Konkretisierung darstellt, verdeckt die Probleme mehr, als dass sie diese klar heraus arbeitet, und erschwert Lösungen. Dies gilt umso mehr, als auch der demokratisch legitimierte Gesetzgeber offenbar dem zweckfreien »Digitalisierungswahn« verfallen ist und mit dem 1. Januar 2026 ein Datum für die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte in allen Zweigen der Justiz vorgegeben hat. Die Hoffnung des Kollegen Schramm, dass die Rechnungshöfe des Bundes oder der Länder das Projekt stoppen werden, ist unreal; auch Rechnungshöfe haben keine gesetzesderogierende Kraft.

Die als »grundlegende Mängel der E-Akte« bezeichneten Punkte sind in Zusammenstellung und Darstellung ebenfalls eher dem Ziel geschuldet, die Grundlage für einen Aufruf zu schaffen, als dass sie sich mit den realen Problemen der Komplexität einer Einführung elektronischer Gerichtsakten auseinandersetzen. Jedenfalls für die Einführung der elektronischen Akte bei dem Bundesverwaltungsgericht trifft nicht zu, dass der Konzessionierung des Pflichtenhefts für die elektronische Gerichtsakte nicht eine sorgfältige Analyse der bisherigen Arbeitsabläufe vorangestellt worden sei. Die Projektlabore, Entwicklungsteams etc. in anderen Ländern haben die einschlägigen »Projekthandbücher« noch professioneller abgearbeitet. Es gehört längst zum 1x1 solcher Entwicklungen, dass es nicht um reine IT-Projekte geht, sondern um Organisationsentwicklungsprozesse, die auch im Bereich richterlicher Tätigkeit legitim und legal sind und die der »Programmierung« vorgeschaltet werden müssen. Ein Problem ist, dass hierbei auf die richterliche Unabhängigkeit und die zu wahrende Flexibilität in der Arbeitsweise sehr – aus Sicht einiger: zu – viel Rücksicht genommen worden ist. Das »Zauberwort« für die Lösung der Kommunikation zwischen Gerichten (im Übrigen für die öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten: auch der Kommunikation zwischen Verwaltungen und den sie kontrollierenden Gerichten) lautet Standardisierung und Interoperabilität, nicht Vereinheitlichung der jeweiligen Fachanwendungen und eAkten-Komponenten. Dass eine gewisse »Pluralität« der Entwicklungsverbände sinnvoll ist, um nicht alles »auf eine Karte« zu setzen, werden auch Rechnungshöfe nicht bestreiten (gerade das Beispiel »forumSTAR« belegt, welche Flexibilitäts- und Entwicklungsnachteile Größe hat – ein Nachteil, der sich bei der »Gemeinsamen Fachanwendung« [GeFa] zu wiederholen droht, obwohl dieses Projekt gerade der Zersplitterung von Fachanwendungen Abhilfe schaffen soll).

Dass einzelne Teilschritte bei der Bearbeitung mit einer eAkte aufwändiger sind als auf Papier, ist unbestreitbar; vollständig ausgeblendet wird aber die Zeitersparnis, welche die elektronisch verfügbare Akte in allen Bereichen der gerichtlichen Bearbeitung (Richterschaft, Serviceeinheiten etc.) zumindest ermöglicht. Nach meinen Erfahrungen aus mehrjähriger Tätigkeit mit einer elektronischen Zweitakte und elektronischer Verfügungstechnik hält sich auch die »Arbeitsverlagerung« von den Serviceeinheiten auf die Richterschaft in durchaus überschaubaren Grenzen, mag auch die Arbeitssituation an einem obersten Bundesgericht eine besondere sein (und spart bei vernünftiger Programmierung den RichterInnen auch Anweisungs- und Kontrollaufwand). Mehraufwand – vor allem für die Serviceeinheiten – produziert vor allem gegenwärtig die Übergangsphase, in der elektronische Akte und papiergebundene Akten parallel zu führen sind, und unabhängig davon, dass der Anteil elektronischer Eingänge seit der (hinreichenden) Funktionstüchtigkeit des besonderen Anwaltspostfachs (beA) langsam, aber doch stetig und spürbar gestiegen ist und nun der »planvolle Medienbruch« durch die Papierakte verursacht wird. Diese Übergangsphase durch hinhaltenden Widerstand zu verlängern und zusätzlich zu erschweren, kann als Akt heroischer richterlicher Selbstbehauptung positiv gewendet werden; wenn ich dies anders sehe, ist dies kein Zeichen von Anpassungsbereitschaft, sondern – aus meiner Sicht – von Vernunft und Gesetzesgehorsam – und jedenfalls kein Versuch, die Richterschaft zu spalten oder gegen die Servicekräfte auszuspielen.

All diese Kritik an dem Beitrag kann, will und soll nicht bestreiten, dass sich in den verschiedenen Pilotprojekten und den ersten Echtbetrieben zahlreiche und teils erhebliche Nachsteuerungs-/Verbesserungsnotwendigkeiten/-bedarfe ergeben haben. Bei einer Umstellung dieser Größenordnung wäre alles andere mehr als überraschend. Mein richterliches Selbstverständnis ist, dass bei vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorgegebenen Transforma-

tionserfordernissen der gesetzgebende Richter eine Mitverantwortung dafür trägt, dass die Funktionsfähigkeit der Justiz nicht nur erhalten, sondern unter den sich verändernden Rahmenbedingungen sogar noch verbessert wird. Schon im rechtlichen Ansatz habe ich Zweifel, ob die richterliche Unabhängigkeit auch in der äußeren Bearbeitungsweise so weit reicht wie vom Kollegen Schramm vorausgesetzt; aus meiner Sicht ist bei führender elektronischer Akte auch die elektronische Bearbeitung das gesetzlich vorgegebene Mittel der Wahl, die Ausdrucksmöglichkeit eine Frage des Akzeptanzmanagements, nicht der richterlichen Unabhängigkeit. RichterInnen, die sich der für die Bearbeitung elektronischer Akten angebotenen Programme bedienen, sind nicht willfähige, anpassungsbereite und mutlose KollegInnen, die sich gegenüber den aufrechten und mutigen »Verweigerern elektronischer Zwangswirkung« unkollegial verhalten, diesen in den Rücken fallen und sozialen Druck aufbauen. Richterliche Tätigkeit war und ist immer schon eingebettet in einen »bürokratischen Arbeitszusammenhang«, über den nicht jede/r einzelne Richter/in selbst in Gänze entscheiden kann. Richterliche Unabhängigkeit ist ein funktionales Privileg, nicht Rechtfertigung für kontextausblendende individuelle Selbstverwirklichung.

Der elektronischen Akte einen strukturellen Beitrag an künftiger/wachsender Justizverdrossenheit zuzuschreiben (und dann auch noch zu insinuieren, Landesregierungen in Deutschland hätten Desinteresse an solchen Entwicklungen), ist als pointierte Meinungsäußerung hinzunehmen. Als in den Augen des Kollegen Schramm wohl als »Protagonist der E-Akte« einzustufender Richter, der seinerseits einer Veränderung im Kopf bedarf, teile ich diese Ansicht dezidiert nicht (dies wäre mein Privatproblem). Ich sehe sie vor allem durch den Realgehalt der Ausführungen dieses Beitrages nicht getragen.

Uwe Berlit



Auftritt Freiburg

Freitag - 19. Juni 2020 - 20 Uhr
Samstag - 20. Juni 2020 - 20 Uhr

Vorderhaus

Habsburgerstraße 9, 79104 Freiburg
Vorverkauf: 20,50 EUR / ermäßigt 16,50€
www.vorderhaus.de
Abendkasse 23,00€ / ermäßigt 19,00€

Auftritt Hamburg

Mittwoch - 16. September 2020 - 20 Uhr
Donnerstag - 17. September 2020 - 20 Uhr

Kulturhaus 73

Schulterblatt 73, 20357 Hamburg
Eintrittspreis: 23,- €, ermäßigt 19,- €
Kartenvorverkauf/-reservierung:
richterkabarett@online.de
Karten an der Abendkasse

Zum Interview mit Reinhard Strecker in BJ 140, 2019, S. 153

Heute um 18:00 Uhr hat Reinhard Strecker mich angerufen und mir mitgeteilt, dass Ihre Zeitschrift einen 3,5-seitigen Beitrag zur Aktion »Ungesühnte Nazijustiz« in Form eines Interviews mit Reinhard aufgenommen hat. Das finde ich großartig und danke für die freundliche und wichtige Berichterstattung!

Am 27.11. hat die Stadt Karlsruhe würdig und festlich den 60. Jahrestag der UNJ mit 200 Personen begangen. Mit der Anwesenheit der Präsidentin des BGH, Frau Prof. Limperg, erfolgte eine weitere Aufwertung.

Die ostelbische Gutsherrenart in Berlin hat bisher elementarste Schritte zur Herstellung von Transparenz leider verweigert, z.B.:

- Widerruf des Vorwurfs der »sowjetzonalen Inspiration« durch die Justizverwaltung – (noch kein) neuer, korrigierender Beschluss im Fachbereichsrat Rechtswissenschaft der FU
- (noch kein) neuer, korrigierender Beschluss im Akademischen Senat der FU
- (noch kein) nochmaliger Vortrag des Berliner Verfassungsschutzes im Rat der Bezirksbürgermeister (die UNJ und Strecker wurde vor 60 Jahren als Gefahr für die Sicherheit Berlins dargestellt)

und weiteres mehr.

Am 24. Mai 2019 hatte der Chef der Berliner Senatsverwaltung für Kultur, Bürgermeister Dr. jur. Klaus Lederer, mitgeteilt, dass die Würdigung von Strecker mit BV-Orden und einem Symposium im BMJV 2015 sowie einem Empfang im Auswärtigen Amt 2017 ja nun wirklich ausreichend erfolgt sei und es auch endlich mal mit der Vergangenheit genug sein müsse. Die Karlsruher Veranstaltung jedoch und schriftliche Anfragen von Reinhard mit der Bitte um Offenlegung alter Behinderungsbriefe im Oktober 2019 haben den Senat etwas aufgeschreckt und zu neuen Überlegungen gezwungen, das 60-jährige Berliner Ausstellungsjubiläum am 23.2.2020 nun doch nicht ganz ausfallen zu lassen.

Die Landeszentrale für politische Bildung in Berlin greift auch einen 60. Jahrestag auf, und zwar die Hakenkreuzschmierereien von Ende 1959 in Köln und die große Solidaritätsdemo vor der Jüdischen Gemeinde Fasanenstraße in Berlin-Charlottenburg am 18.1.1960. Und die Berliner Justizverwaltung hat 50.000 Euro zwei Unis zur Verfügung gestellt zur Aufklärung von NS-Nachkriegsjustizgeschichte. Allerdings: Die Stimmung ist eindeutig gegen eine Würdigung der gewaltfreien Aktion »Ungesühnte Nazijustiz«. Zu 95 Prozent können und müssen wir jetzt davon ausgehen, dass der Senat, die Unis und vermutlich auch die vielen Justizeinrichtungen und thematischen Vereine (dort ist es nicht ganz klar) zum Beispiel keine Dankfeier für die wichtige SDS-Strafanzeige im Januar 2020 durchführen wollen.

17.12.2019

Matthias Burchard
Verein zur Völkerverständigung mit Mittel-, Süd- und Osteuropa e.V.

Impressum

Betrifft JUSTIZ

erscheint viermal im Jahr jeweils zum Ende des Quartals im Selbstverlag des Betrifft JUSTIZ e. V., eingetragen im Vereinsregister des AG Darmstadt

Layoutkonzept

Ariane Beulig

Layout, Druckorganisation und Abonnementverwaltung

JMS Kommunikation

Jürgen Müller-Stephan

Asternweg 7A, 64291 Darmstadt

Tel.: 0162 4294401

E-Mail: info@jms-kommunikation.de

Internetbetreuung

Claus-Jürgen Kaminski

Abonnementpreise

Jahresabonnement 50,- €

Einzelheft 12,50 €

Herausgeber

Betrifft JUSTIZ e. V.

Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlthal

Verantwortlicher Redakteur

Guido Kirchhoff

Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlthal

E-Mail: guidokirchhoff@gmx.de

Redaktionelle Beiträge an

Frank Schreiber

E-Mail: redaktion@betrifftjustiz.de

Redaktion

Ulrich Engelfried (AG Hamburg-Barmbek)

Andrea Kaminski (a. D., Wuppertal)

Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt/Main)

Frank Nolte (SG Itzehoe)

Stefanie Roggatz (AG Duisburg)

Frank Schreiber (LSG Darmstadt)

Carsten Schütz (SG Fulda)

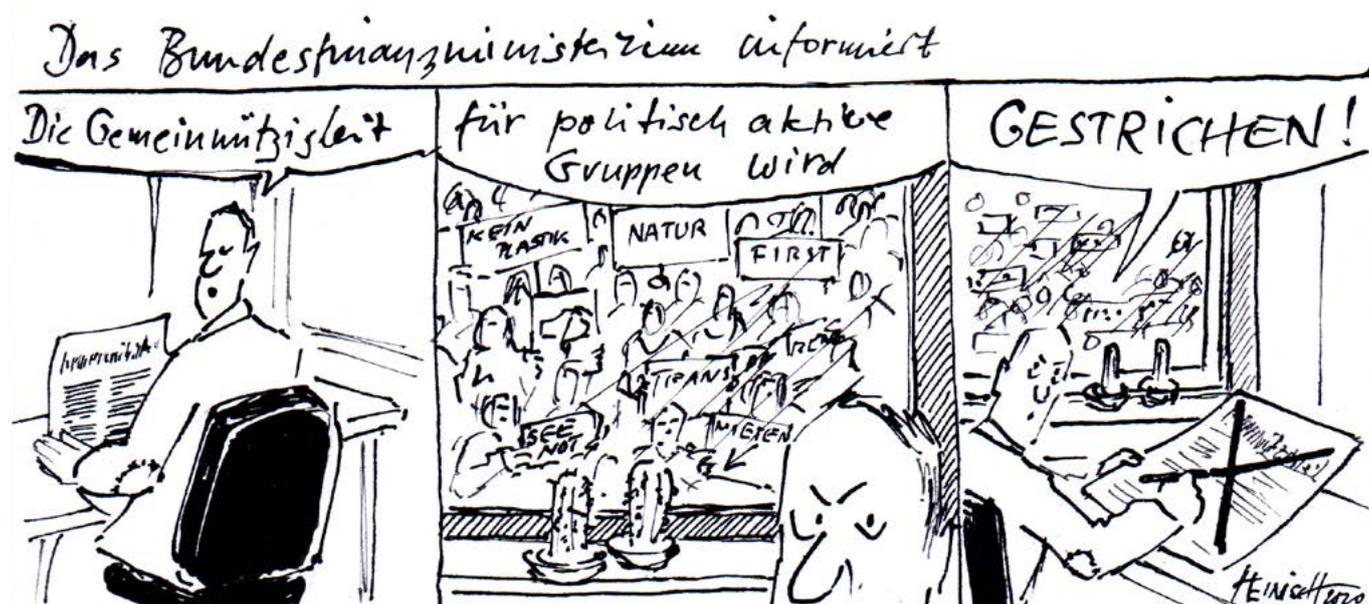
Einbanddecken

Die Einbanddecken für 2017/2018 können zum Preis von 14 EUR zzgl. Versand und MwSt. unter info@jms-kommunikation.de bestellt werden.

Inhaltsverzeichnisse, ausgewählte Artikel und alle älteren Hefte im Volltext finden Sie unter www.betrifftjustiz.de

Machtgedanken

»Ich will, dass Deutschland nicht nur eine *tausendjährige Vergangenheit* hat. Ich will, dass Deutschland auch eine *tausendjährige Zukunft* hat.« Im Hinblick auf die Losung, die ein aufrechter Deutscher bereits 2015 verbreitet und damit eine politische Perspektive eröffnet hat, gebietet es die Vernunft, sich diesem Gedankengut langsam und mit Bedacht unterzuordnen. Sobald die Machthaber des nächsten tausendjährigen Reiches die Fäden wieder in der Hand haben, sollte auch der Jurist /die Juristin gewappnet sein. Die Letzte Instanz rät ausdrücklich, sich antiquarisch die Schönfelder-Ausgaben 1936 – 1945 mit den Ordnungsnummern 1 – 19 zu sichern, die der Verlag bis heute in den aktuellen Ausgaben leider vorenthält. Dort wäre unter Nr. 1 das Parteiprogramm der NSDAP vorzufinden, in Nr. 5 das Ermächtigungsgesetz oder in Nr. 12a das Blutschutzgesetz. Das böte sich schon einmal zur Aktualisierung an, um dem »*lebensbejahenden afrikanischen Ausbreitungstyp*« Einhalt zu gebieten. Dank bereitwilliger Politiker der sog. Mitte wird es nicht mehr lange dauern, bis aus der Perspektive Realität wird, – das sagt uns heute der aktuelle Kaffeesatz der Letzten Instanz.



Macht ohne Verstand hat keinen Bestand

Anmeldung

Anmeldungen bitte per E-Mail oder Fax an:

Marianne Krause
richterratschlag@posteo.de
Fax: 030/563 01 566

Oder auf der Web-Seite
www.richterratschlag.de
Menüpunkt: Anmeldung
Rückfragen und weiterer Kontakt:
E-Mail: richterratschlag@posteo.de

Die Kosten der Teilnahme an der gesamten Tagung betragen 249,00 €. Für StudentInnen und ReferendarInnen ist auf Anfrage eine Reduzierung möglich. Die Teilnahme an der Tagung ohne Übernachtung und Frühstück kostet 180,00 €.

Die vollständige Gebühr (249,00 € bei vollständiger Teilnahme) ist mit der Anmeldung fällig und zu überweisen an:

Dr. Kay Wollgast
ING Bank
IBAN: DE54 5001 0517 5416 9653 87
BIC: INGDDEFFXXX
Stichwort »Richterratschlag2020«

Tagungsstätte

Justizakademie des Landes Brandenburg
Schillerstr. 6
15711 Königs Wusterhausen

Die Anreisebeschreibung mit der Berliner S-Bahn oder den Regionalbahnen findet man unter

<http://www.justizakademie.brandenburg.de> – Menüpunkt Wegbeschreibung/Anreise

45. Richterratschlag
vom 6.11. bis 8.11. 2020
in Berlin / Königs Wusterhausen



Stürmische Zeiten - Justiz als Fels in der Brandung?



Nueva Nicaragua

Verein zur Förderung der deutsch-nicaraguanischen Freundschaft e.V.



Der Verein Nueva Nicaragua wurde 1984 von Menschen aus Wiesbaden gegründet, die sich dem armen Land Nicaragua solidarisch verbunden fühlten und kümmert sich auch seit 1990 um die Städtepartnerschaft zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und Ocotal, einer Kleinstadt mit ca. 42.000 Einwohnern im Norden Nicaraguas.

Die Arbeit des Vereins erfolgt ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis, Spenden werden zu 100 Prozent für die unten erläuterten Hilfen verwendet. Der Verein ist durch Bescheid des Finanzamts Wiesbaden II vom 16.10.2017 als gemeinnützig anerkannt, Spenden können steuerlich geltend gemacht werden. Nueva Nicaragua e.V. ist gelistet beim OLG Frankfurt am Main in der Liste der gemeinnützigen Einrichtungen als Empfänger von Geldauflagen.



Schwerpunkt Bildung

Bildungsprojekte und Hilfe für Menschen in Not sind neben anderen Aktivitäten der Völkerverständigung und des Austauschs Schwerpunkte des Städtepartnerschaftsvereins Nueva Nicaragua und der solidarischen Unterstützungsleistungen aus Wiesbaden. Bildungsförderung ist in einem der ärmsten Länder Lateinamerikas die zentrale Aufgabe für die Überwindung von Armut (etwa ein Drittel der Bevölkerung ist jünger als 15 Jahre).

Nachfolgende Einrichtungen erhalten durch den Verein finanzielle Unterstützung zur Sicherung ihres weiteren Bestehens:

- Der öffentlichen **Kindergarten** CDI, den ca. 250 Kinder besuchen. Eine **Kinderbibliothek** zur Leseförderung.
- Das **Altenheim** San Antonio, das ca. 30 Ältere stationär betreut. Ein **Frauenhaus** für Opfer von Gewalt.
- Der in der Region meistgehörte **Rundfunksender** Radio Segovia. Der **Kinder- und Jugendzirkus** Ocolmena.

Weitere Förderbereiche sind ein **Stipendienprogramm**, der **Freiwilligendienst** und die **Medizinhilfe**. Eine vollständige Übersicht aller Projekte auf unserer Homepage: <http://www.nueva-nicaragua-wiesbaden.de>

Spendenkonto: Nueva Nicaragua e.V. / KD - Bank Dortmund,
IBAN: DE 69 3506 0190 1013 7370 33 / BIC: GENODED1DKD
Ansprechpartner: Heinz Pielert, Hackenbaum 6, 65207 Wiesbaden, 0611 - 509985, p.pielert@t-online.de